Der strafrechtliche Schutz des deutschen Waldes

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Dorner
Gerichtsreferendar aus Johanngeorgenstadt

Approbiert am 7. Juli 1937

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Max Danielewsky, Düren-Rhld., Nideggenerstr. 161/163

1937

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Lehrbücher, Kommentare und Einzelschriften.

Allfeld: Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 8. Auflage des v. Hugo Meyer begründ. Lehrb. 1922 mit Nachträgen 1928 u. Allg. Teil, 9. Aufl. 1934.

Augschun Gerh.: Der Forstwiderstand nach den §§ 117—119 RStGB. im Verhältn. z. and. Gewaltdelikten. Erlang. Diss. 1934.

Beling: Grundzüge d. Strafrechts, 10. Aufl., Berlin 1930.

—: Württ. Polizeistrafgesetzb., Textausgabe m. Anmerk., 1903.

Bernhardt: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtsch. u. Forstwirtsch.

Binding: Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts. Besond. Teil. Leipzig 1905.

Brandt Otto: Kann Deutschland seinen Nutzholzbedarf selber decken? Diss. d. Königsberger Handelshochsch. 1934.

Brunner Heinr.: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Neu bearb. v. Claudius Fhr. v. Schwerin. München 1928.

Cornelius Karl: Das Reichsnaturschutzgesetz. Kölner Diss. 1936.

Dalcke: Strafr. u. Strafproz. Bearb. v. Fuhrmann, Krug u. Schäfer, 27. Aufl. Berlin 1936..

Daude E.: Das preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz. Berlin 1926.

—: Strafgesetzb. 17. Aufl. Berlin 1930.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzb. mit besond. Berücksicht. d. Rechtspr. d. Reichsger. 4. Aufl. Berlin 1929 u. Aufl. 1920 (LK.)

Ebner: Die Feld- und Forstpolizei u. d. Forstdiebst. in Preußen. 1914. Mit Nachträgen bis 1922.

Endres: Handb. d. Forstpolitik m. bes. Berücks. d. Gesetzgeb. u. Statistik. 2. Aufl. Berlin 1922. Freiburg 1925.

Erdmann Herbert: Der Forstwiderst. der §§ 117—119 RStGB. Götting. Diss. 1926.

Forstlexikon, 2. Band, Berlin 1930. Herausgeg. von J. Busse.

Frank: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Komment. 18. Aufl. Tübingen 1931. Nachtrag: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935 (Schäfer-Dohnanyi).

Friedebach Franz: Die Forststrafgesetze der deutschen Bundesstaaten mit Einschluß des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Freiburger Diss. 1907.

v. Ganghofer-Weber: Komment. z. (bayer.) Forstgesetz. 4. Aufl. München 1904.

Groschuff-Eichhorn-Delius: Die preuß. Strafgesetze. 2. Aufl. Berlin 1904.

Hausrath Hans: Der deutsche Wald, 2. Aufl. Berlin 1914.

Hoche Werner: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler.

Hofacker Wilh.: Die persönl., sachl. und örtl. Grenzen des strafrechtlichen Schutzes beim Forstwiderst. unt. bes. Berücks. der preuß. Landesgesetzgebung. Greifswalder Diss. 1918.

Jänsch Ernst Gust.: Der Schutz des deutschen Waldes. Die Regelung d. Waldbewirtschaftung durch d. Staat seit d. Allg. preuß. Landrecht. Jenaer Diss. 1936.

Knoch Sigmund: Die allgemeinen Grundsätze des Bayerischen Forststrafrechtes. Würzburger Diss. 1908.

Köhler August: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil. Leipzig 1917.

Koopmann Fritz: Die materiellrechtlichen Bestimmungen über den Forstdiebstahl in Preußen, Bayern u. Sachsen. Erlanger Diss. 1932.

Krehbiel Fritz: Der Forstwiderst. nach geltendem und künftigem Rechte unt. bes. Berücks. der bayer. Landesgesetzgebung. Erlanger Diss. 1932.

Lerche Walter: Der Begriff d. Forstdiebst. in den deutschen Einzelstaaten u. die Möglichkeit einer einheitl. Reichsregelung. Göttinger Diss. 1923.

v. Liszt Franz: Lehrb. d. deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Lorey-Weber: Handb. d. Forstwissenschaft. 4. Aufl. 1927. Band IV: Forstgeschichte, forstl. Rechtskunde, Forstpolitik.

Mantel Kurt: Forstgesetz f. Bayern r. d. Rh. (Textausgabe). Nach dem Stande vom 1. Dez. 1930. München 1931.

Mitzschke: Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. (Textausgabe). Berlin 1936.

Müller: D. Forst- u. Feldstrafges. f. d. Königreich Sachsen. Leipzig 1909.

Münchener Universitätsreden, herausgeg. v. Rektor u. Senat (Vinz. Schüpfer: „Die Bedeutung d. Waldes u. d. Forstwirtsch. für d. Kultur im Wechsel der Zeiten").
Nat.-soz. Strafrecht: Denkschrift d. Preußischen Justizministers 1933.
Öhlschläger-Bernhardt: Ges. betr. die Forstdiebstähle. 5. Aufl. 1904.
v. Olshausen: Komment. z. Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927 und 10. Aufl.
Pfeffer Robert: Der Forstwiderst. nach den §§ 117—119 RStGB. Erlanger Diss. 1933.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.
Rotering: Gesetz betr. den Forstdiebstahl. Berlin 1895.
Schiedermair: Bayer. Polizeistrafgesetzb. 2. Aufl. München 1931.
—: Strafrechtl. Nebenges. Bayerns. München 1932.
Schwabe Heinrich: Der Forstwiderst. im Sinne der §§ 117—119 RStGB. unt. bes. Berücks. der Entwürfe zu ein. neuen deutsch. Strafgesetzb. Erlanger Diss. 1933.
Schwaiger: Das Forstgesetz für d. Königr. Bayern. Ansbach 1897.
Schwappach: Handb. d. Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands, 1. u. 2. Band. Berlin 1886, zit. als Schwappach Hist.
—: Forstpolitik, Jagd- u. Fischereipolitik in: Hand- u. Lehrb. d. Staatswissenschaften, herausgeg. v. Kuno Frankenstein, 1. Abteil., 10. Band. Leipzig 1894, zit. als Schwappach Pol.
Schwarz Otto: Strafgesetzb. Berlin 1933.
Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1934.
Staudinger-Schmitt: Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich. 20. Aufl. München 1935.
Stieglitz Ludwig: Geschichtl. Darstell. d. Eigentumsverhältnisse an Wald u. Jagd in Deutschland von den ältest. Zeiten bis zur Ausbild. d. Landeshoh. Leipzig 1832.
Stier Maximilian: D. Forstfrevel im württ. Recht. Tübinger Diss. 1930.
Stieve Hermann: Die unterlassene Hilfeleistung. Ihre Behandl. im deutschen Recht sowie deren geschichtl. Grundlage. Erlanger Diss. 1936.
Vaillant Ludw. Reinh. Karl: Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte d. Deutsch. Reichs u. seiner Einzelstaaten system. dargestellt. Tüb. Diss. 1908.
Wonhas Wunibald: Das Bayer. Forstgesetz mit d. Vollzugsvorschriften, dem Aufforstungsgesetz u. dem Pfälzisch. Forststrafgesetz. München 1931.
Ziebarth: Deutsches Forstrecht. Berlin 1889.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
Bayer. Verwaltungsblätter. Blätter f. administrat. Praxis. München. 80. Jahrg., 18. Heft: „Der Schutzwald nach bayer. Recht" von Arsenius Sedelmeier.
Der deutsche Justizbeamte. Herausgeber: Hauptamt f. Beamte d. Reichsl. d. NSDAP., Fachschaft „Reichsjustizverw." im RDB. 35. Jahrg.„ Nr. 17, Aufs.: „Der Schutz d. deutschen Volksgutes im komm. Strafrecht" v. Amts- u. Landrichter Dr. Goetze.
Deutsches Recht. Zentralorgan des NS. Rechtswahrerbundes.
Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger 1934, Nr. 19; 1935, Nr. 169.
Deutsches Strafrecht. Zeitschr. d. Akad. f. deutsches Recht, früh. Goltdammers Archiv f. Strafrecht. Neue Folge, 1. Band, Heft 10—11: „Der Gedanke des staatl. Obereigentums im Strafrecht" von Grau.
Forstarchiv. Zeitschr. f. wissenschaftl. u. techn. Fortschr. in d. Forstwirtschaft. Herausg. Oberförster Dr. H. Hilf.
Forstwissenschaftliches Centralblatt, herausgeg. von Endres-Schüpfer-Fabricius.
Höchstrichterliche Rechtspr. Ergänzungsbl. z. „Deutsche Justiz" u. z. „Amtl. Samml. d. Reichsgerichtsentscheid.".
Jahrb. des Deutschen Rechts (JDR). Herausgeber: Schlegelberger-Freisler-Hoche-Staud.
Juristische Wochenschrift.
Recht des Reichsnährstandes. Zeitschr. f. Bauern- u. Bodenrecht, herausgeg. v. Wilh. Saure. Jahrg. 4, Heft 1. Berlin. Aufs.: „Naturschutzrecht, weitere Eigentumsbeschränkungen zur Durchführung des Reichsnaturschutzes" v. Ermel.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: OLG.
Reich u. Länder. Monatsschrift f. d. Entwickl. d. deutschen Gesetzgebung, Verwaltung u. öffentl. Wirtsch. Herausgeber: Friedr. Raab, Dresden. Jahrg. 8, Heft 2.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: RG.

Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverw. in Württemberg u. Jahrbüch. d. württ. Rechtspflege. Herausgeber: Mayer-Sarwey. Stuttgart. Jahrg. 69, Nr. 4: „Forststrafsachen u. Jugendgerichtsgesetz" von Zimmerle.
Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 8: Ziegner-Gnüchtel: „Der Forstdiebstahl". Band 46, Heft 4: W. Lerche: „Das Recht des Forstdiebstahls in den deutschen Einzelstaaten u. d. Möglichkeit einer einheitl. reichsrechtl. Gestaltung".
Zeitschr. f. Jagdrecht, Jagdschutz u. Jagdwirtschaft 1908: Aufs.: Rotering: Forstwidersetzung.
Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. Herausgeber: Theodor v. d. Pfordten. 4. Jahrg., Nr. 6. München sowie 1925, Nr. 5.
Zeitschrift Recht, Jahrg. 1905, Nr. 1255 u. 1907, Nr. 932 u. Nr. 962.
Zeitschr. f. Völkerrecht, herausgeg. v. Josef Kohler u. M. Fleischmann, Band 9, Heft 3. Breslau 1916. Jahrg. 1907, S. 310. „Die Staatsverträge der deutschen Bundesstaaten über die Bestrafung v. Forstfreveln u. ähnl. Vergehungen" v. Univ.-Prof. Dr. Karl Neumeyer.

Entwürfe.

„Das kommende deutsche Strafrecht". Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausg.: Franz Gürtner. 1. und 2. Lesung, allgem. und besond. Teil.

Der strafrechtliche Schutz des deutschen Waldes.

A. 1. Abschnitt: **Geschichtliches.**

§ 1. Die Bedeutung des Waldes.

Die Bedeutung des Waldes für den allgemeinen Volkswohlstand ist zu keiner Zeit verkannt worden. Das zeigen uns die gesetzlichen Maßnahmen zugunsten der Walderhaltung bei fast allen Völkern. Der Wald als Spender eines unersetzlichen Erzeugnisses — des Holzes — hatte von jeher vor allem eine große wirtschaftliche Bedeutung[1]). Man benötigte das Holz für Bauten aller Art, für Beheizung und Beleuchtung, für die Herstellung fast aller Geräte für Haus und Wirtschaft, für den Landwirtschaftsbetrieb usw. Dennoch war das im Überfluß vorhandene Holz weniger geschätzt als die Erzeugnisse des Waldes, die wir heute als Nebennutzungen zu bezeichnen pflegen, so vor allem die Mast und Weidenutzung und nicht zuletzt die Jagd [2]).

Mit seiner Eigenschaft als wirtschaftliches Nutzungsobjekt ist die Bedeutung des Waldes aber nicht erschöpft. — Als z. Zt. der französischen Revolution an den Waldungen Frankreichs rücksichtslosester Raubbau getrieben wurde, stellten sich sehr bald die schwersten Nachteile einer solchen Waldverwüstung ein. Schon im 11. Jahre der Revolution wurden der Pariser Nationalversammlung lebhafte Schilderungen der unheilvollen Wirkungen unterbreitet. Die Öffentlichkeit sah nun mit aller Deutlichkeit, daß der Waldbestand nicht ohne Einfluß auf die Beschaffenheit eines Landes ist, daß er ein wertvolles Gut für die Bewohner darstellt und seine Beseitigung nicht ungestraft erfolgen kann. Von da an interessierte sich die Öffentlichkeit immer lebhafter für die Frage der „Wohlfahrtswirkungen des Waldes“, wie wir es heute nennen[3]). Man versteht darunter „jenen Einfluß, welchen der Wald auf Klima, Wasserwirtschaft und Bodenkultur, auf Abwendung der mit meteorologischen Katastrophen verbundenen Gefahren und nach der hygienischen und ethischen Seite auf das Wohlbefinden des Menschen ausübt“[4]). Die Bedeutung des Waldes als Wasserreservoir hinsichtlich der Fruchtbarkeit eines Landes und der Art des Klimas, seine ausgleichende Wirkung in trockenen Zeiten und seine Aufnahmefähigkeit bei starken Regengüssen ist nicht zu unterschätzen. Er hält das Erdreich fest und verhindert, daß es weggeschwemmt wird. Seine ozonreiche, staubfreie Luft bietet den Menschen Erholung und Heilung. Er ist ein ewiger Jungbrunnen für jedermann.

Die Folgen der Abholzung des Waldes in Spanien, Italien, Griechenland usw. waren verheerend. Deutlich treten sie vor allem auch in Dalmatien in Erscheinung. Das seiner Stütze und seines Halts beraubte Erdreich auf den Höhenzügen wurde bald vom Regen weggeschwemmt und es bildete sich jene trostlose Erscheinung eines kahlen, jeden Pflanzenwuchses baren Gebirges, die wir seitdem als Verkarstung bezeichnen. Die Überschwemmungs-

---

[1]) „Der Schutzwald n. bayer. Recht“ v. Sedelmeier in: Bayer. Verwaltungsbl., Jahrg. 80, Heft 18.

[2]) „Die Bedeut. d. Waldes u. d. Forstwirtsch. f. d. Kultur im Wechsel d. Zeiten“, Rektoratsantrittsrede, geh. am 26. Nov. 1924 von Vinz. Schüpfer, S. 4.

[3]) „D. Wohlfahrtswirkungen d. Waldes“. Vorträge u. Ausspr. a. d. 9. Vollvers. d. Reichsforstwirtschaftsrates vom 3.II.1932. Vortr. v. Rudolf Geiger: „Der Einfluß des Waldes auf das Klima“.

[4]) Endres, Handb. d. Forstpol., S. 102.

katastrophen, wie sie vor mehreren Jahren im Mississippigebiet auftraten, hatten ausschließlich ihren Grund in der Entwaldung der Flußquellgebiete. Man könnte diese Beispiele noch beliebig vermehren. In allen diesen Fällen hat sich gezeigt, daß eine weitgehende Abholzung unabsehbare Folgen für ein Land hat.

Es gibt kaum ein Volk, das durch Herkunft, Geschichte und Kultur so waldverbunden ist wie das deutsche, nirgends ist die gegenseitige Durchdringung von Wald und Volk so ausdrucksvoll wie hier [5]).

Große Wälder mit schier unerschöpflichen Holzvorräten bedeckten vor Jahrhunderten Deutschland. Die an Zahl noch geringe Bevölkerung deckte nahezu alle ihre Bedürfnisse aus dem Wald, dessen Vorhandensein jedoch vielfach als Kulturhindernis, das beseitigt werden mußte, angesehen wurde. Sich Gedanken über die Erschöpflichkeit oder Unerschöpflichkeit zu machen, dazu fehlte jeder Anlaß. Die damaligen Kulturpioniere sahen ihre Hauptaufgabe in der Vernichtung des Waldes mit Axt und Feuer, um an seiner Stelle Siedlungen zu schaffen, feste Orte und Städte zu gründen und ihm Boden für die Landwirtschaft zur Ernährung der wachsenden Bevölkerung abzugewinnen.

Aus den Wäldern holte man das nötige Bau- und Brennholz, Futter für das Vieh, die Zeidelweide ließ Wachs zur Beleuchtung, Honig als Ersatz für den fehlenden Zucker und zur Herstellung von Meth und Süßung des sauren Weins, auch zu Heilzwecken, gewinnen, die Jagd lieferte Wildpret und Felle [6]).

Diese enge Verbundenheit mit dem Wald zeigte sich besonders auch in k u l t u r e l l e r B e z i e h u n g. „Alle Kultur war innig mit ihm verbunden, sie war aus ihm hervorgegangen, nur durch ihn möglich, er war tatsächlich summus homini datum" [7]). Der Götterglaube, die Sagen und Märchen, die Musik, sie alle wären undenkbar ohne ihn. Gerade im Gemütsleben des deutschen Menschen nimmt der grüne Waldesdom einen bedeutungsvollen Platz ein. In ihm findet er Freude und Erholung bei stillem Ausruhen und andachtsvoller Naturbeobachtung. Seine Schönheit und Weihe versetzt den Wanderer in eine weihevolle Stimmung, die ihn nicht nur für den Augenblick auf andere Gedanken kommen läßt, sondern ihn auf die Dauer zu stärken und zu bessern vermag [8]).

§ 2. Schutz des deutschen Waldes in der Vergangenheit.

Bei keinem anderen Volke ist der G e m e i n s c h a f t s g e d a n k e g e g e n ü b e r d e m W a l d von jeher so ausgeprägt gewesen, wie beim deutschen. In der Urzeit gab es bei den Germanen an Grund und Boden, also auch am Wald, kein Privateigentum [9]). Alles gehörte dem Staate, alles war Volkland und der Einzelne konnte nur auf Grund der Überlassung durch die Allgemeinheit besitzen [10]). Während sich aber am Ackerland alsbald Privateigentum herausbildete, erhielt sich hinsichtlich des Waldes der ursprüngliche Rechtszustand, nur mit dem Unterschied, daß z.Zt. der fränkischen Könige nicht mehr das Volk als solches, sondern die Könige als Verkörperung des Volkes als Eigentümer angesehen wurden. Es handelte sich dabei nicht um Eigentum, wie es den Königen mittelbar zustand an dem den Gemeinden gehörenden Almendeland (Obereigentum), sondern es war unmittelbares, ausschließliches Eigentum [11]). Wenn in den Volksrestten von Bezeichnungen wie

[5]) „Deutsches Forstrecht", v. Eberts in „Deutsches Recht", Jahrg. 5, H. 6.
[6]) „Die Bedeut. des Waldes u. d. F. W...", Vinz. Schlüpfer, S. 5.
[7]) Wie oben (Schlüpfer).
[8]) Bernhardt, S. 47.
[9]) Hausrath, S. 55; Stieglitz, S. 4.
[10]) Kalb, Georg, S. 12.
[11]) Kalb, Georg, a.a.O.

dominium und dominus silvae in Beziehung auf Waldungen die Rede ist, so darf darunter nicht der römische Begriff des absoluten Eigentums, des seinem Inhalt nach unbeschränkten Herrschaftsrechtes über eine Sache verstanden werden. Der Ausdruck dominium umschließt vielmehr die Geltendmachung von grundherrlichen, ihrem Umfange nach noch nicht umgrenzten Hoheitsrechten, was umso leichter verständlich ist, als ein Bedürfnis zur Annahme der fertigen römischen Rechtsanschauungen über den Begriff des Eigentums infolge der Auffassung des Waldes als eines Gemeinguts und mangels eines wirtschaftlichen Interesses, den Holzreichtum Dritten zu verschließen, nicht vorlag [12]). Angesichts der im deutschen Volke lebendigen Anschauung, die den Wald als der Gesamtheit der Volksgenossen gehörig ansah [13]), hat sich erst nach und nach ein Eigentum an ihm herausgebildet, das jedoch, was das Merkmal der Ausschließlichkeit anlangt, nicht mit demjenigen an anderen Gütern gleichgestellt werden konnte und dessen Ausfluß zunächst in dem ausschließlichen Betrieb der Jagd und in der Nutzung der Weide in die Erscheinung getreten ist[14]). Aus dem gemeinsamen Eigentum des Volkes entwickelte sich im Laufe der Zeit Waldeigentum des Staates, der Dynastien, der Gemeinden und Eigentum in den Händen von Privatpersonen. „Der Wald, den jemand zum Zwecke einer künftigen Rodung mit Beschlag belegte, war der erste Privatwald in Deutschland"[15]). Die Tatsache des Vorhandenseins von Privatwäldern wird dadurch erwiesen, daß Eingriffe in diese mit Strafe bedroht waren[16]). Bei der Gemeinde wurde der Wald zur eigentlichen Grundlage der „Mark" und deren Verfassung, dessen Eigentum nach dem deutschen Rechtsbegriff der „gesamten Hand" geregelt war. „Dieses Miteigentum schloß bezüglich der Markgenossen die rechtliche Möglichkeit eines Diebstahls in dem im Miteigentum stehenden Wald aus. Nur ausnahmsweise konnte außer einer Beschädigung oder Veruntreuung ein Delikt an stehendem Holz begangen werden, nämlich dann, wenn es sich um die Entwendung gepflanzter, masttragender, gezeichneter oder infra clausuram stehender Bäume handelte. Erst wenn das Holz durch Verarbeitung in jemandes Besitz übergegangen war, wurde die Entwendung solchen Holzes bestraft"[17]).

Aus dem Gemeindeeigentum entstand im Laufe der Zeit Privateigentum. Die Berechtigungen der Untertanen, die sich aus dem Gesamteigentum ergaben, sanken zu bloßen Servituten oder Realrechten herab, die durch die Forstgesetze immer mehr eingeschränkt wurden[18]).

An all dem Lande, welches keinen Herrn hatte, stand dem König das Aneignungsrecht zu. Solches Land konnte zu königlichen Domänen gemacht oder an Untertanen zur Rodung überlassen werden, die davon ein servitium regale bezahlten, wenn es ihnen nicht etwa zinsfrei verliehen worden war. Waldungen, die im Eigentum des Königs standen und solche, die ihm kraft seines Aneignungsrechtes zustanden, konnten mittels des Königsbannes eingeforstet, d.h. zu Forsten erklärt werden, indem sich der König oder der Stammesherzog die Nutzungen ausschließlich vorbehielt und jeden Eingriff bei Strafe des Königsbannes untersagte. Besondere Beamte, die custodes silvae oder forestarii beaufsichtigten diese Forsten[19]).

---

[12]) Friedebach, S. 7.

[13]) Es hat sicherlich bis tief ins Mittelalter hinein Forsten gegeben, die wohl als Herrschaftsgebiete beansprucht wurden, in Wahrheit aber keinem Herrn unterstanden. (So Stier, S. 17).

[14]) Friedebach, S. 7/8.

[15]) Hausrath, S. 56.

[16]) Stieglitz, S. 17.

[17]) Stier, S. 18.

[18]) Stier, a.a.O.

[19]) Brunner, S. 101/102.

Die im Laufe der Jahrhunderte eingetretene Minderung des ursprünglichen Waldreichtums und die Furcht vor Holzmangel drängten dazu, die holzerzeugende Kraft des Waldes unter den Schutz zahlreicher Weistümer und Rechtsbücher zu stellen[20]).

Der Schutz des Waldes, wie er sich heute in den vielen Forststraf- und Forstpolizeigesetzen widerspiegelt und der der Hauptzweck all dieser Vorschriften ist, stellt sich dar als das Ergebnis einer langen Entwicklungsperiode, in welcher die schärfsten Gegensätze hinsichtlich der Stellungnahme zum Waldeigentum in Erscheinung getreten sind[21]).

Bereits im Mittelalter[22]) war der deutsche Wald Gegenstand einer sehr umfangreichen Gesetzgebung. Besonders in den mittel- und süddeutschen Staaten war im 16. Jahrhundert schon allerorts eine forstpolizeiliche Aufsicht eingerichtet. Der Zweck der polizeilichen Vorschriften und Beschränkungen war der, einerseits die jagdlichen Interessen der Landesherren, denen in der Regel das Jagdrecht auf das Hochwild zustand, zu wahren, anderseits die befürchtete Holznot hintanzuhalten[23]). Diese Vorschriften waren besonders in den „Forstordnungen" verankert.

Im Süden und Westen des Reichs waren die Forstordnungen strenger als im Norden, da jene Gegenden wegen ihrer dichteren Besiedlung mehr auf die Erhaltung des Waldbestandes bedacht sein mußten. Preußen, das erst sehr spät folgte, enthielt in seiner Forstordnung von 1720 ein Verbot für alle Untertanen, ihren Wald zu zerstören[24]).

In der älteren Zeit waren die Forstordnungen noch sehr allgemein gehalten. Sie forderten nur pflegliche Behandlung der Wälder. Genauere Vorschriften wären schon deswegen zwecklos gewesen, weil ihre Einhaltung aus Mangel an Aufsichtspersonen nicht hätte nachgeprüft werden können. Meist galten die Forstordnungen für sämtliche Waldungen des Landes, in dem sie erlassen wurden[25]).

Im Laufe der Zeit trat die Tendenz in Erscheinung, die strenge Anwendung des Eigentumsbegriffs und den Schutz desselben auch auf das Waldeigentum auszudehnen, anderseits aber sich bei der Beurteilung der Verfehlungen gegen dasselbe an die modernen Strafrechtsgrundsätze anzuschließen[26]). Unter dem Einfluß liberaler Anschauungen wurden im 19. Jahrhundert die Beschränkungen der Forstordnungen fast durchweg aufgehoben, in Preußen durch das Landeskulturedikt von 1811. In den süd- und südwestdeutschen Staaten sah man allerdings bald ein, daß eine gänzliche Aufhebung der forstpolizeilichen Bestimmungen schwerwiegende Folgen haben mußte und man setzte neue Forstgesetze mit hauptsächlich prohibitiven Bestimmungen an die Stelle der Forstordnungen. In Preußen blieben die Privatwälder zum großen Teil frei von jeder forstpolizeilichen Aufsicht, was sich sehr ungünstig auswirkte[27]). Erst in der Nachkriegszeit wurden in den meisten deutschen Ländern gesetzliche Maßnahmen zu schärferer Einwirkung auf die nichtstaatliche Forstwirtschaft getroffen[28]). Die zahlreichen Forstgesetze der einzelnen deutschen Länder weisen

---

[20]) Friedebach, S. 8.

[21]) Stier, S. 5.

[22]) Vgl. die zahlreichen Rechtsbücher u. Weistümer: Lex burgundiorum. 517 n. Chr., Lex visigothorum. 615 n. Chr. usw.

[23]) Sedelmeier in: Bayer. Verw. Bl., Jahrg. 80, H. 18.

[24]) Endres, S. 155.

[25]) Schwappach Pol., S. 241, Schwapp. Hist., S. 491.

[26]) Stier, S. 5.

[27]) Man hatte seinerzeit auch in einer Reihe von Staaten den Verkauf der Staatswaldungen beschlossen und z.T. auch ausgeführt.

[28]) „Deutsches Forstrecht", v. Eberts in „Deutsches Recht", 5. Jahrg., 6. Heft.

zahlreiche, z. T. sehr erhebliche Verschiedenheiten voneinander auf, haben jedoch alle den gemeinsamen Zweck: Schutz des deutschen Waldes. In der Hauptsache sind in diesen Gesetzen diejenigen Forstdelikte normiert, die von Dritten begangen werden können, weniger solche, die vom Waldbesitzer selbst begangen werden können. In dieser Hinsicht war eine große Lücke festzustellen, die erst durch die Gesetzgebung des nat.-soz. Staates geschlossen wurde.

B. 2. Abschnitt: **Geltendes Recht.**

Vorbemerkung.

Die große und mannigfaltige Bedeutung des Waldes gemahnt an eine pflegliche Behandlung zum Nutzen des deutschen Volkes, aber eine Reihe von Umständen gefährden immer wieder dieses wertvolle Gut.

Der hohe Wert des Holzbestandes verlockt zu Eingriffen bei landwirtschaftlichen Mißernten, bei Not u. dgl. m. Raubbau und Mißwirtschaft wirken hier schleichend und zerstören langsam, aber nachhaltig den Betrieb. Eine Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit ist nicht wie bei der Landwirtschaft in wenigen Jahren, sondern nur in einem großen Zeitraum möglich. „Voranstellung des Eigennutzes als wirtschaftliche Triebkraft im Sinne des Kapitalismus führt für die Forstwirtschaft noch viel mehr als in der Landwirtschaft zu ihrer Negation, denn ihre ungünstige rechnungsmäßige Rentabilität erfordert folgerichtig Umwandlung des Holzvorratskapitals in eine andere Kapitalsform durch Abtrieb des Waldes und Anlage des Erlöses in besser rentierenden Unternehmungen"[1]). Selbstverständlich wird der Bestand des Waldes auch durch die zahlreichen Delikte Dritter gefährdet.

Die Rolle, die der Wald in der deutschen Volkswirtschaft spielt und die Bedeutung, die er für das deutsche Volk hat, wird erhellt durch die Tatsache, daß etwa ein Viertel des deutschen Bodens mit Wald bedeckt ist; davon befindet sich mehr als die Hälfte in öffentlicher Hand. Der Wert der deutschen Holzerzeugung beläuft sich auf 900 Millionen *RM* jährlich; durch die Veredelung wird eine Wertsteigerung auf 4—5 Milliarden *RM* erzielt[2]).

Aufgabe der Forstwirtschaft ist es, den Bestand des Waldes und einen möglichst hohen und nachhaltigen Ertrag zu sichern durch Verbesserung der Bewirtschaftungsmittel, Maßnahmen gegen schädliche Insekten, durch die Art und Weise des Aufforstens u. dgl. m.

Die besten forstwirtschaftlichen Methoden zur Vermehrung des Waldbestandes hätten keinen Zweck, wenn ihnen nicht ein wirksamer Forstschutz zur Seite stünde. Dem Forstschutz, d. h. den Forstschutzorganen, fällt die Aufgabe zu, alle Schädigungen des Waldes hintanzuhalten und eingetretene Schäden auszumerzen. Der Forstschutz ist also hauptsächlich präventiver Natur.

Von der Anwendung der forstlichen Mittel zur Durchführung der bezeichneten Aufgaben sei hier nicht die Rede, sondern lediglich davon, wie das geschriebene Recht seinerseits dazu beiträgt, den Schutz des Waldes zu gewährleisten.

Aufgabe des bürgerlichen Rechts ist es, den einzelnen Waldbesitzer in seinen wirtschaftlichen Interessen durch die Vorschriften über Eigentums- und Besitzschutz usw. zu schützen (903 ff., 854 ff., dann auch 227, 823 usw. BGB). Auch in den verschiedenen Forstgesetzen sind zivilrechtliche Vorschriften enthalten.

---

[1]) Eberts, a.a.O.
[2]) Eberts im Reichs- und Staatsanzeiger vom 23. Juli 1935 (Nr. 169).

Aufgabe des Strafrechts ist es dagegen, den Bestand des deutschen Waldes durch Strafvorschriften zu sichern. Nur davon sei hier die Rede.

Der strafrechtliche Schutz des deutschen Waldes.

§ 3. Überblick.

Die nachfolgenden Darlegungen sollen einen Überblick geben über die in einer Reihe von Gesetzen verstreuten Bestimmungen zum Schutze des deutschen Waldes, soweit sie strafrechtlichen Charakter haben.

Diese Strafvorschriften lassen sich hinsichtlich ihres Geltungsgebietes in zwei große Gruppen einteilen: Solche, die nur in den einzelnen Ländern Geltung haben und solche, die für das ganze Reich von Bedeutung sind. Zu der ersten Gruppe gehören die Forstgesetze, Forstdiebstahl- und Forstpolizeigesetze, wie sie von den einzelnen Staaten, den jetzigen Ländern, für den Bereich ihres Hoheitsgebiets erlassen wurden. Sie sind zum größten Teil heute noch in Kraft. Die zweite Gruppe umfaßt reichsrechtliche Strafvorschriften, die im Reichsstrafgesetzbuch und in einigen anderen Gesetzen, besonders neueren Datums, ihren Niederschlag gefunden haben. Eine einheitliche Regelung des gesamten Forstrechts in einem umfassenden Reichsforstgesetz ist zwar bereits angekündigt, aber noch nicht verwirklicht worden; daher kann es nur Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen sein, in großen Zügen ein Bild der vielgestaltigen Rechtsnormen zum Schutze des deutschen Waldes zu geben und deren Bedeutung für Gegenwart und Zukunft herauszustellen.

---

1. Hauptteil: **Landesrecht.**

§ 4. Wesen und Geltungsbereich der Landesforstgesetze.

Der verschiedenartige Charakter der einzelnen deutschen Forstgesetze, von denen zuerst zu handeln ist, hat insofern seine geschichtliche Begründung, als die aus fremden Ländern übernommenen strafrechtlichen Grundsätze nicht zu gleicher Zeit und in gleichem Maße in unsere landesrechtlichen Auffassungen Eingang gefunden haben. Auch die andersartigen Lebensbedingungen der deutschen Stämme haben eine Rolle gespielt[1]). Trotz dieser Unterschiedlichkeit in Einzelheiten weisen die Forststrafgesetze der einzelnen Länder übereinstimmende Grundsätze auf, da sie zum großen Teil unter gegenseitiger Einwirkung und namentlich oft in Anlehnung an das preußische Recht erlassen wurden.

Die Forstgesetze der Länder finden Anwendung sowohl auf die staatlichen als auch auf die privaten Forsten. Es ist verständlich, daß der Staat, als der Treuhänder des ganzen Volkes besonders pfleglich mit dem von ihm verwalteten Gut umgehen muß und daß hier tatsächlich auch weniger die Gefahr einer Verletzung der Interessen des Gesamtvolkes besteht. Das zeigt sich besonders darin, daß der Ertrag aus den staatlichen Forsten (einschließlich der sonstigen in öffentlicher Hand befindlichen Forsten) sich auf 70% des Gesamtertrags beläuft, obwohl der Anteil der öffentlichen Hand am Gesamteigentum des Waldes nur etwa 60% beträgt. Dabei scheidet die Überlegung aus, daß die Mehrnutzung etwa durch Raubbau gewonnen wird. Es erwies sich daher als notwendig, dem Privatwaldbesitzer Beschränkungen im Interesse der Gesamtheit aufzuerlegen. Davon wird später zu sprechen sein.

---

[1]) So Stier, S. 5.

§ 5. Das Landesforststrafrecht und sein Verhältnis zum Reichsstrafrecht.

Über das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu den künftigen Landesgesetzen gab Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 folgende bindende Erklärung: „Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen". Dieser Artikel wird durch § 2 des EG. StGB. näher bestimmt, der zunächst nur für die Anwendung und den Fortbestand früherer Gesetze der Länder in Frage kommt, für spätere aber auch durchaus maßgebend ist[2]). Im Absatz 2 des § 2 EG. StGB. werden einzelne Materien, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollen, namentlich aufgeführt. Dazu gehört auch der Forstdiebstahl. Man wollte dem Landesgesetzgeber die Freiheit belassen, auf diesem seit altersher vorbehaltenen Gebiete selbst die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben alle Länder, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, die selbst keine Forsten besitzen, Gebrauch gemacht.

Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 hatte für die Regelung gewisser Materien — „Probleme, welche eine Gruppe von sachlich zusammenhängenden Unterfragen bilden"[3]) — durch die Landesgesetzgebung den Art. 12 als Grundlage. Dieser gestand den Ländern die fakultative Gesetzgebung auf allen Gebieten zu, die nicht ausdrücklich im Art. 6 der RV. der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reichs vorbehalten waren. Zu diesen Materien gehört auch das Forststrafrecht. Die Eigenart des in den Forststrafgesetzen behandelten Gegenstandes: Schutz der Forsten und des Eigentums an ihnen, hebt sie demnach in ihren kriminellen und polizeilichen Vorschriften vom allgemeinen Strafrecht des Strafgesetzbuchs ab.

Die vorliegende Arbeit soll keine erschöpfende Aufzählung und Darstellung all der vielen Verletzungs- und Gefährdungsdelikte der verschiedenen Forststraf- und Forstpolizeigesetze geben, sondern es werden nur die wichtigsten Bestimmungen, die in den Forststrafgesetzen der größeren Länder zu finden sind, herausgegriffen und die wesentlichen Merkmale und Unterscheidungen der bedeutenderen Delikte festgestellt.

§ 6. Begriff und Merkmale der Forstrügesache (des Forstfrevels, Forstdelikts).

Aus der Gegenüberstellung von Strafsachen und Forstrügesachen im § 3 EG. StPO. ergibt sich, daß die Forstrügesachen eine Unterart der Strafsachen bilden. Zur Bestimmung des erstgenannten Begriffs oder was gleichbedeutend ist, des Forstfrevels oder Forstdelikts, ist daher von dem der Strafsache auszugehen.

„Unter letzteren hat man solche Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, bei denen es sich um die Verhängung einer kriminellen Strafe handelt. Forstfrevel sind daher solche strafbaren Handlungen, bei denen es sich um einen Verstoß gegen die zum Schutze der Forsten erlassenen Vorschriften handelt, der mit krimineller Strafe bedroht ist"[4]).

Es scheiden also aus: Die Jagdvergehen. Bei flüchtiger Beurteilung mögen sie als ein Bestandteil des Forstrechts angesehen werden, da die Jagd ja in der Regel in den Forsten ausgeübt wird. Dennoch ist ein erheblicher Unterschied festzustellen. Die Gesetze zum Schutze

---

[2]) Koopmann, S. 1; v. Olshausen § 2 Anm. 2; RG. 56/179.
[3]) Köhler, S. 147.
[4]) Stier, S. 11.

der Forsten bezwecken die Erhaltung derselben und den Schutz des Eigentums an ihnen, wogegen die Jagdschutzvorschriften sich gegen die Verletzung eines fremden Okkupationsrechtes richten. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Rechtsgüter. Daher zählen die Jagdvergehen auch weder nach der Theorie noch nach der Auffassung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen zu den Forstrügesachen. Die Berechtigung zur Jagd ist ein Ausfluß des Grundeigentums in seiner Gesamtheit und nicht bloß eines speziellen Teiles, also der Forsten.

Die Bezeichnung „Forstfrevel" für die Delikte gegen die Forsten ist in der geschichtlichen Entwicklung dieser Straftaten begründet. — Vor Erlaß der Reichsjustizgesetze hatten die Länder für Forststrafsachen z. T. eigene Sondergerichte, die sog. Forstrügegerichte, die die Forst- und Felddelikte aburteilten. Diese Forstgerichte waren jedoch nur dann zuständig, wenn die Geringfügigkeit des Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände, vor allem auch die andersartige mildere Beurteilung der strafbaren Handlungen durch die Volksanschauung eine abweichende Bestrafung angezeigt erscheinen ließ. Diese Privilegierung in der Aburteilung und Bestrafung wurde deshalb schon zweckmäßigerweise durch das Wort „Forstfrevel" gekennzeichnet[5]).

Der Umfang des Begriffs „Forstfrevel" kann innerhalb gewisser Grenzen durch die Landesgesetzgebung normiert werden. Sie hat sich an den ihr durch den Vorbehalt des § 2 Abs. 2 EG. StGB. gewiesenen Weg zu halten und darf nicht beliebig viele Zuwiderhandlungen, die auf den Wald Bezug nehmen, darunter rechnen. Durch diese Vorschrift wird zugleich die Bestimmung eines strafbaren Tatbestandes vonseiten des Landesgesetzgebers für zulässig erklärt.

Nach diesen Erwägungen kann man den Begriff des Forstfrevels dahin bestimmen, „daß es sich um solche den Schutz der Forsten betreffenden Bestimmungen handelt, die auf Grund des EG. StGB. § 2/II durch den Gesetzgeber unter Androhung einer kriminellen Strafe erlassen sind[6]).

Unter Berücksichtigung der obigen Ausscheidungen fallen darunter vor allem der Forstdiebstahl und die Verletzung der Forstpolizeigesetze, die sich als Forstpolizeiübertretungen darstellen. Letztere brauchen nicht unbedingt Gefährdungshandlungen zu sein, es kann sich auch um inhaltlich objektive Rechtsverletzungen handeln. Dabei ist zu erwähnen, daß das bayer. Recht für die Landesteile rechts des Rheins mit der Bezeichnung „Forstpolizeiübertretung" einen technischen Begriff verbindet, indem es darunter solche Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen des Forstgesetzes versteht, welche von dem Waldbesitzer im eigenen Wald begangen werden (Art. 48 des FG.); das gleiche gilt vom pfälzischen Gesetz. Die beiden Gesetze sowie das Forstgesetz Mecklenburgs haben zum Unterschied von den anderen Gesetzen einen technischen Begriff der „Forstfrevel" umfassend im fremden Wald begangene Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstgefährden, bzw. was Mecklenburg anbetrifft, Forstdiebstähle, Weidefrevel und Übertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen, einen Begriff, der sonach in Ansehung des mecklenburgischen Rechts alle als Forstrügesachen zu behandelnden strafbaren Tatbestände begreift, in Ansehung des bayer. und pfälz. Rechts aber nur ausschließlich der auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen nach § 361 Nr. 9 StGB. und ausschließlich der bezeichneten Forstpolizeiübertretungen[7]).

Die Landesgesetzgebungen haben die Übertretungen und Vergehen des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit einschlägig, nicht einheitlich als Forstrügesachen erklärt.

---

[5]) Stier, S. 12.
[6]) Knoch, S. 10.
[7]) Vaillant, S. 16/17.

§ 7. Der Forstdiebstahl.

a) Geschichtliches.

Als wichtigstes Delikt des Landesforststrafrechts ist der **Forstdiebstahl** zu bezeichnen; er sei daher auch etwas eingehender behandelt.

In der ältesten Zeit war die Meinung geltend, daß der Holzdiebstahl an keinem Ort und zu keiner Zeit einer entehrenden und damit einer strafbaren Handlung gleichsteht: denn unter einer strafbaren Handlung verstand man nur eine entehrende. „Unzweifelhaft darf zwar eine solche Rechtsanschauung kein entscheidendes Gewicht für sich in Anspruch nehmen, sie gewinnt aber an Bedeutung, wenn sie sich rechtsgeschichtlich nachweisen läßt. Danach ist sie weiter nichts als ein Produkt des allgemeinen Rechtsbewußtseins, welches in den Gesetzgebungen aller Länder einen adäquaten Ausdruck und eine stetige Entwicklung erhalten hat“[8]). Man braucht nur daran zu denken, daß vor Beginn jeder Staatenbildung Wald und Weide überall als Gemeingut galten, wie es Luft und Wasser heute noch größtenteils sind[9]).

Es ist festzustellen, daß es noch in der Zeit der leges barbarorum Rechtsinstitutionen gab, die im wesentlichen als übrig gebliebene Konsequenzen dieser Grundauffassung erscheinen, wenn auch damals die Eigenschaft des Waldes als Gemeingut bereits geschwunden war.

Für das Mittelalter sind die zahlreichen Rechtsbücher und Weistümer die fast ausschließliche Rechtsquelle dafür, daß die unbefugte Wegnahme stehenden Holzes nicht Diebstahl ist; ebenso ist ein Verstoß gegen die Verbote des Eichel- und Buchellesens, Laubsammelns, Lesen von Holzäpfeln usw. kein Diebstahl[10]). Solche Bestimmungen finden sich in der lex burgundiorum, 517 n. Chr., der lex visigothorum usw.

Die allgemeine Rechtsanschauung hielt diese Rechtsgrundsätze mit einer solchen Zähigkeit fest, daß sie dadurch eine weitere Sanktion im Sachsenspiegel 1215 und in der Carolina von 1532 erhielten[11]). Späterhin wurde zwar auch der Forstdiebstahl bestraft, aber er hatte stets eine mildere Beurteilung.

b) Begriff des Forstdiebstahls.

Den **Begriff des Forstdiebstahls**, seine Abgrenzung vom Diebstahl des § 242 StGB., den Ort, wo er begangen werden kann u. dgl. m. bestimmen die einzelnen Forstgesetze. Allen Kodifikationen gemeinsam ist die Auffassung, daß der **Forstdiebstahl eine privilegierte Form des Diebstahls** ist. Die ebenfalls verwendete Bezeichnung „Forstentwendung“ besagt dasselbe wie „Forstdiebstahl“[12]).

Das **preußische Gesetz** definiert den Begriff des Forstdiebstahls in § 1: „Forstdiebstahl ist der in einem Wald etc. verübte Diebstahl“[13]). Eine weitere Definition des Begriffs „Diebstahl“ ist nicht erfolgt. Auch die anderen Länder haben ihren Begriff „Entwendung“ nicht erläutert. Man wird daher zur Definition dieser gleichbedeutenden Begriffe diejenige über den Diebstahl des § 242 mit heranziehen können[14]).

---

8) Stier, S. 19.
9) So Stieglitz, § 6.
10) Stieglitz, § 7; Ziegner-Gnüchtel, S. 224.
11) Stier, S. 20.
12) Koopmann, S. 3.
13) Die älteren auf den Diebstahl im Walde Bezug nehmenden Gesetze sprechen vom „Holz“-diebstahl und stellen dadurch das Hauptprodukt des Waldes in den Vordergrund der gesetzl. Regelung. Späterh. brachte man d. Zweckbestimm. dies. Gesetze: Schutz d. Waldes in sein. Gesamth. durch die Bezeichnung „Forstdiebstahl“ zum Ausdruck.
14) Koopmann, S. 4.

Der **Forstdiebstahl** muß also, wenn er strafbar sein soll, **sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB.** aufweisen. Es muß sich also um eine fremde und bewegliche Sache handeln, es muß fremder Gewahrsam gebrochen und eigener begründet werden, desgleichen muß die Absicht rechtswidriger Zueignung gegeben sein.

Eine gewinnsüchtige Absicht ist zwar nicht erforderlich, ihr Fehlen kann jedoch von Bedeutung sein. Das ist z.B. dann der Fall, wenn sich ein Wanderer während eines Spazierganges eine Gerte abschneidet oder wenn ein Botaniker einige Pflanzen sammelt[15]. Ein Diebstahl liegt ferner nicht vor, wenn sich jemand irrtümlicherweise Holz aneignet in dem Glauben, er sei der Eigentümer, oder es stehe ihm eine Holzberechtigung zu[16], oder wenn der Täter beim Abtrennen des Holzes gar nicht die Absicht hatte, den Baum zu entwenden, sondern ihn zu beschädigen, z.B. aus Bosheit oder Rache; in diesem Fall würde der Tatbestand einer Sachbeschädigung nach § 303 StGB. oder einer Forstbeschädigung gegeben sein. Der Täter begeht ferner dann keinen Diebstahl, wenn er zur Beseitigung eines augenblicklichen Notstandes einen Baum gefällt und benützt hat. Der hier vorliegende Mangel eines Delikts ist in einige Forstdiebstahlgesetze aufgenommen.

Vom Forstdiebstahl ist zu unterscheiden der **Felddiebstahl**. Dieser hat Früchte und Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Wert, die auf Feldern, in Gärten, Wiesen usw. stehen und noch nicht eingeerntet sind oder noch nicht in Besitz genommen sind, zum Gegenstand.

c) Die Abgrenzungen des Forstdiebstahls vom gemeinen Diebstahl des § 242 RStGB.

Das Anwendungsgebiet des Forstdiebstahls ist gegenüber dem gemeinen Diebstahl begrenzt durch verschiedene Beschränkungen, die teils lokale, teils objektive sind und schließlich auch solche sind, die sich aus einer gewissen Wertgrenze ergeben.

1. Der Begehungsort.

Forstdiebstahl ist nicht bedingt durch die Zweckbestimmung des einzelnen Baumes usw., sondern lediglich durch die Örtlichkeit, wo sich das betreffende Objekt befindet[17]. Die Gesetzgeber der verschiedenen Länder haben in dieser Hinsicht keine einheitliche Regelung getroffen. So ist teils die Bezeichnung Wald (Sachsen), teils Forst (Preußen) gewählt worden. Beide Ausdrücke bedeuten im wesentlichen dasselbe, ein materieller Unterschied besteht also nicht. Obwohl die Begriffe Wald und Forst eindeutig erscheinen, kann es doch Zweifel geben, wann im einzelnen Fall ein Wald oder Forst vorhanden ist. Eine Definition erscheint daher nicht überflüsig. Groschuff[18] versteht unter Forst einen eingerichteten Wald, der systematisch bewirtschaftet wird. Eine derartige Bestimmung des Begehungsortes könnte nicht befriedigen, wenn nicht eine Erweiterung dieses Ortes auf solche Grundstücke gegeben wäre, die hauptsächlich der Holznutzung dienen (herrschende Lehre). Die Bezeichnung Wald entspricht dem Sprachgebrauch besser, weil unter Forst allgemein und auch gemäß der Groschuff'schen Definition nur bestimmte, forstmännisch bearbeitete Waldungen verstanden werden. Der Begriff Wald erstreckt sich auch auf Busch, Heide usw., ist also umfassender[19]; dies spricht das sächsische Gesetz im § 3/III ausdrücklich aus. Es schützt aber nur solche Waldgrundstücke, die ausschließlich oder vorwiegend der Holznutzung dienen. Das praktische Ergebnis der verschiedenartigen Bezeichnungen ist also in allen Ländern dasselbe[20].

---

15) Koopmann, a.a.O.
16) K.G. XII. 269, Urteil v. 18. Jan. 1892.
17) Groschuff, S. 7.
18) Groschuff, a.a.O.
19) Müller, S. 32.
20) Koopmann, S. 5.

Das Reichsgericht hatte Gelegenheit, den **Begriff des Waldes** in einer Entscheidung festzulegen. (1. Strafsenat, 17. April 1934 1 D 260/34). Es versteht darunter einen Holzbestand, der auf einer Bodenfläche von Natur wächst oder durch menschliche Tätigkeit angelegt ist, samt dem Waldboden mit seinen sonstigen Erzeugnissen (Gras, Moos, Laub, Streuwerk u. dgl. mehr). Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, sagt das Reichsgericht ist zum Wald eine umfangreichere, in der angegebenen Art bewachsene, in sich zusammenhängende Grundfläche erforderlich. Auch die Höhe der Strafdrohung für vorsätzliche Brandstiftung an einer Waldung (es handelt sich um ein Delikt nach den §§ 308, 309 RStGB.) deutet daraufhin, daß das Gesetz die Möglichkeit der Herbeiführung eines erheblichen Schadens im Auge hat. Eine Mehrzahl einzelnstehender Waldbäume kann noch nicht als „Waldung" bezeichnet werden[21].

Für die Beurteilung einer Handlung als Forst- oder Felddiebstahl (nur von ersterem ist in dieser Arbeit zu handeln), ist die genaue Abgrenzung des Begriffs Grundstück von Bedeutung. Maßgebend ist nicht der Eintrag in die Flurkarte oder das Grundbuch, sondern es entscheidet die Verkehrsanschauung: „Grundstück ist diejenige Fläche des Grund und Bodens, die äußerlich, sei es durch gleichmäßige Bewirtschaftung, sei es durch natürliche Grenzen, als Ganzes erscheint"[22].

Das Waldgrundstück kann nebenbei auch anderen Zwecken dienen, jedoch muß die Holznutzung im Vordergrund stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wert der Erträge aus den verschiedenen Verwendungen.

Nach dem bayer. Forstgesetz liegt Forstdiebstahl stets dann vor, wenn Bäume entwendet werden, die der Forstkultur dienen, gleichgültig ob sie sich in einem Forst oder in einem Wald befinden[23].

Eine Besonderheit weist das sächsische Gesetz in § 6 Abs. 3 auf. Es schließt in den Begriff des Waldes jeden Park ein, der nicht Gartenanlage im Sinne des § 7 des gl. Gesetzes ist.

Aus dem sächsischen Gesetz geht hervor, daß die Entwendung „aus" einem Wald verübt sein muß. Es ist nicht anzunehmen, daß hiermit gemeint sein soll, daß das Holz aus dem Wald geschafft sein muß, damit ein vollendeter Diebstahl vorliegt[24]. Gemäß der Apprehensionstheorie ist immer der Augenblick wesentlich, in dem der Dieb seinen Gewahrsam an der Sache begründet. Es genügt daher keineswegs, daß der Dieb die Sache nur berührt (Kontrektationstheorie). Anderseits ist es nicht erforderlich, daß die Herrschaft über die Sache gesichert ist. Die Bergung des gestohlenen Gutes liegt außerhalb des begangenen Deliktes und ist für die Beurteilung, ob es vollendet ist, ohne Belang[25].

In dieser Hinsicht ist die preußische Regelung klarer. Sie bestimmt, daß Forstdiebstahl der „in" einem Forst usw. verübte Diebstahl ist.

Aus Artikel 49 des bayer. Gesetzes ist die gleiche Regelung zu folgern.

Hat also der Täter in einem Wald einen stehenden Baum abgesägt, der dem Schutz des Forststrafgesetzes unterstellt ist und wird er damit im Wald betroffen, so hat er damit nach der übereinstimmenden Regelung der Forststrafgesetze einen vollendeten Forstdiebstahl begangen[26].

---

21) Abgedr. i. Forstw. Centralbl., Jahrg. 56, H. 17, S. 595.
22) Koopmann, S. 5.
23) Koopmann, S. 6.
24) Müller, S. 35.
25) Groschuff, S. 6.
26) Koopmann, S. 5.

2. Der Gegenstand.

Als Objekt des Forstdiebstahls kommt vor allem Holz, das Hauptprodukt des Waldes, in Frage. Jedes Gesetz erwähnt die Holzentwendung auch besonders, jedoch ist die diesbezügliche Regelung keine einheitliche.

Das preußische Gesetz bestimmt, daß Forstdiebstahl möglich ist an Holz, das 1. noch nicht vom Boden oder Stamm getrennt ist, 2. durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zubereitung noch nicht der Anfang gemacht worden ist. Die Gegenstände dürfen also noch nicht perzipiert sein[27]).

Sämtliche anderen Waldprodukte werden als Waldnebenprodukte bezeichnet[28]). Hinsichtlich deren Regelung sind zwei Wege eingeschlagen:

Preußen und die ihm folgenden Staaten haben alle nur möglichen Waldnebenprodukte der Regelung durch das Forstdiebstahlgesetz unterworfen; die Anführung einzelner besonderer Erzeugnisse ist nur eine beispielsweise.

Bayern und die Pfalz haben in ihren Gesetzen nur einzelne Waldnebenprodukte aufgeführt (Bayer. Forstgesetz Art. 85—87). Über die Entwendung der sonstigen Forstnebenerzeugnisse ist nichts gesagt. Die Bestrafung hätte also, wenn alle Tatbestandsmerkmale des gemeinen Diebstahls bzw. des Mundraubs vorliegen, nach § 242 bzw. nach § 370 StGB. zu erfolgen. „Hierin liegt unbedingt eine Härte. Eine Entwendung von anderen als den im bayer. FG. genannten Forstnebenerzeugnissen unterliegt ohne weiteres und kraft Entscheidung des bayerischen Oberappellationsgerichtes in Strafsachen der Bestrafung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 242 StGB. und stellt sich somit als Vergehen dar, während eine Entwendung von im Gesetz aufgestellten Nebenerzeugnissen nach dem Forststrafrecht nur als Übertretung geahndet wird. Man kann nicht annehmen, daß die wirtschaftliche Bedeutung von nicht aufgezählten Nebenerzeugnissen . . . . größer ist, als die in den Artikeln 85—87 erwähnten Nebenprodukte und daß ihnen deshalb größerer strafrechtlicher Schutz zukommen müßte. Eine Änderung dieser Bestimmung ist daher unbedingt zu wünschen"[29]). Hierin zeigt sich wieder die Reformbedürftigkeit des Forststrafrechts.

Die Forstnebenerzeugnisse sind in Übereinstimmung bei allen Ländern organischer Natur.

Eine Sonderstellung nehmen nach einzelnen Gesetzen (z.B. Preußen, Württemberg, Braunschweig) Kräuter, Beeren, Pilze und zum Teil auch Nüsse ein. Ihre Entwendung wird nicht als Forstdiebstahl bestraft, sondern unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen. Anderseits läßt Hessen (ähnlich Lübeck und Mecklenburg) das Sammeln von Blumen, Beeren, Pilzen und Kräutern überhaupt straflos.

3. Die Perzeption.

Ein Forstdiebstahl liegt also nur dann vor, wenn noch keine Perzeption stattgefunden hat. Es darf also noch kein engerer, sichtbarer Gewahrsam begründet sein, andernfalls kommt § 242 StGB. zur Anwendung. Der engere Gewahrsam wird regelmäßig und ausschließlich durch menschliche Tätigkeit begründet[30]).

---

[27]) „Perzeption ist die Begründ. des enger., sichtbar. Gewahrsams aus ein. weiteren Gewahrs., dem Walde. Sie hat strafrechtl. d. Bedeut., daß die Entwend. solcher Gegenstände der Bestraf. aus § 242 StGB. unterl." (Koopm., S. 7).

[28]) Diese spielten in früh. Zeiten eine weit größere Rolle als heute.

[29]) Koopmann, S. 9.

[30]) Eine Durchbrechung dieses allgemein gültigen Satzes findet sich nur in den Gesetzen von Hessen (vom 13.VII.1904) und S.Meiningen (v. 25.VI.1894), die überhaupt keinen Zeitpunkt der Perzeption kennen, sondern jeden Diebstahl an Holz u. and. Walderzeugnissen im Walde als Forstdiebst. bezeichnen. (Lerche, S. 180).

Der Zeitpunkt, wann die Perzeption vollendet ist, wurde in den einzelnen Gesetzen verschieden bestimmt. Man kann hier drei Gruppen unterscheiden.

I. Preußen (Gesetz vom 15.IV.1878) und seine Anschlußstaaten — Anhalt, Baden, Württemberg, Braunschweig usw. — haben den seit altersher geltenden Weg eingeschlagen, der den treffendsten Ausdruck in den Worten der lex ribuaria (etwa um 500) gefunden hat: „Gehauen holz genommen, das ist dieberei". Damit soll ausgesprochen sein, daß die Produkte des Waldes nur solange Gegenstand eines Forstdiebstahls sind, als sie sich lediglich als solche Naturprodukte darstellen; sobald dieser Naturzustand eine Änderung erfährt durch die Arbeit menschlicher Hände, werden sie zu Produkten menschlicher Arbeit und Mühewaltung und fallen als solche unter den erhöhten strafrechtlichen Schutz der schwereren Strafe des gemeinen Diebstahls[31]).

In Preußen besteht diese menschliche Tätigkeit bei stehendem Holz in der Trennung vom Stamm oder Boden. Durch Zufall oder Naturereignisse getrennte Gegenstände sind noch nicht perzipiert, da hier eine Naturkraft wirkt. Erst der Beginn der Zurichtung des gebrochenen Holzes, also der Beginn des planmäßigen menschlichen Wirkens bringt den Zeitpunkt der Perzeption. Den Anfang der Zurichtung bedeutet jede Handlung, durch die jemand seine Absicht, das Holz seinen Zwecken nutzbar zu machen, zu erkennen gibt[32]).

Das Abhauen und Entwenden von Ästen bereits gefällter Bäume ist kein Forstdiebstahl mehr[33]), wohl aber der Diebstahl an Baumstumpfen, die noch mit dem Erdboden verbunden sind[34]).

Die Perzeption tritt auch dann ein, wenn ein Nichtberechtigter die Trennung verursacht hat. — Hatte der Täter die Absicht, einen Forstdiebstahl zu begehen und wurde er bei der Ausführung seines Plans gestört, nachdem eine Trennung des Holzes vom Stamme etc. bereits erfolgt ist, so macht er sich eines gemeinen Diebstahls schuldig, wenn er bei nächster Gelegenheit das gleiche Objekt entwendet[35]).

Bezüglich der übrigen Waldnebenprodukte erwähnen Preußen und seine Anschlußstaaten außer den gewöhnlichen Walderzeugnissen, wie z.B. Holzpflanzen, Gras usw., deren Perzeption im Werben und Einsammeln liegt, noch besonders „Späne, Abraum oder Borke". Der Zeitpunkt der Perzeption ist hier gegeben, wenn diese Produkte sich in einer umschlossenen Holzablage befinden oder bereits geworben oder gesammelt sind (§ 1 Ziff. 3 a.a.O.). Die Aufführung des Ausdrucks „sich in einer umschlossenen Holzablage befinden" neben dem Werben und Sammeln liegt darin begründet, daß durch Erwähnung der letzteren Tatsachen allein in manchen Fällen die Produkte Späne, Abraum oder Borke trotz vorhergegangener menschlicher Tätigkeit noch Gegenstand des privilegierten Holzdiebstahls bleiben würden. So ist es z.B. möglich, daß das Schlagen von Bäumen, bei denen Späne und Abraum abfallen, in einer umschlossenen Holzablage stattfindet, ohne daß die Abfälle gesammelt oder geworben, also z.B. zusammengeharkt oder aufgeladen werden; solchenfalls entzieht nur der Ausdruck „sich in einer umschlossenen Holzablage befinden" den Diebstahl an den Spänen der niedrigen Strafe des Forstdiebstahls[36]).

II. Bei der zweiten Gruppe: Bayern und Pfalz (Bayern: Gesetz vom 28.III.1852 mit verschied. Änderungen) tritt der Zeitpunkt der Perzeption später als in Preußen und seinen Anschlußstaaten ein.

---

[31]) Lerche, S. 181.
[32]) So Lerche, a.a.O.
[33]) RG. 25/393. Ausschlaggebend ist hier, daß das Holz bereits von Menschen behandelt wurde.
[34]) RG. 9/73.
[35]) Groschuff, S. 8.
[36]) Lerche, S. 181/182.

Gefälltes Holz wird erst dann zum Gegenstand des gemeinen Diebstahls, wenn es „aufgearbeitet“ oder „zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet ist (Art. 79/I, 81 sowie 18 a.a.O.). Dieser Moment ist dann eingetreten, wenn an dem gefällten Holz im Walde die Arbeiten vorgenommen sind, die notwendig sind, damit das Holz den einzelnen Bestimmungen gemäß verwendbar ist, wobei berücksichtigt werden muß, daß bei der Zurichtung im Wald nur diejenigen Zurichtungsarbeiten in Frage kommen können, die nach den jeweiligen Gewohnheiten und Verhältnissen im Wald vorgenommen zu werden pflegen[37]). — So ist Holz z.B. für die regelmäßige Bestimmung zum Verkauf dann zugerichtet, wenn es zum Verkauf bereit ist, sei es als Nutz-, sei es als Brennholz, ohne daß es noch einer weiteren Verarbeitung bedarf. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß das Holz etwa bereits ofenfertig zerkleinert ist[38]).

Wegnahme von dürrem oder angefaultem, zur Erde liegenden Holz ist stets Forstdiebstahl, auch wenn es bereits gesammelt und gebündelt worden ist (Art. 84, Abs. 1 FG.).

Liegendes, durch Naturereignisse zur Erde geworfenes Holz (Windbruchholz), ferner völlig abgestorbene, noch stehende Stämme oder Äste sind solange Gegenstand des Forstdiebstahls, als sie im obigen Sinne noch nicht aufgearbeitet sind (Art. 80).

In Beziehung auf die Forstnebenerzeugnisse erwähnt das bayer. FG. nur einen Fall hinsichtlich der Perzeption im Art. 83/III: „Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 81 behandelt“. Art. 81 bestraft die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, als gemeinen Diebstahl. Der Zeitpunkt der Perzeption tritt im vorgenannten Falle mit dem Schälen der Lohrinde ein. Vorausgesetzt ist die Lagerung im Wald, denn ohne diese wäre eine widerrechtliche Zueignung bereits nach allgemeinen Grundsätzen als gemeiner Diebstahl zu bestrafen. Für die Anwendung des Art. 83/III ist nicht erforderlich, daß die Lohrinde bereits gebunden ist[39]).

Die sonstigen unter das FG. fallenden Forstnebenerzeugnisse bleiben stets Gegenstand des Forstdiebstahls, da hier nichts bezüglich des Zeitpunktes der Perzeption gesagt ist.

III. Die letzte Gruppe hinsichtlich des Zeitpunktes der Perzeption stellt Sachsen dar. (Gesetz vom 26.II.1909).

Hier wird die Entwendung von Holz oder anderen Waldprodukten erst dann nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestraft, „wenn das Entwendete zur Zeit der Begehung der Tat vom Boden oder Stamm getrennt ist und eingeheimst oder zum Zwecke der Wegschaffung auf einen Wagen oder ein sonstiges Beförderungsmittel gebracht oder zu einem bestimmten Zwecke bereits bearbeitet ist“.

Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen[40]) den Begriff des Einheimsens in Bezug auf Früchte festgelegt[41]).

Einheimsen ist kein bloßes Gewahrsamhaben, sondern eine Aufbewahrung und zwar an derjenigen Stelle, wo sie bis zu ihrem Verbrauch bleiben sollen. Es handelt sich also nicht um eine vorübergehende Aufbewahrung, etwa zum Schutze gegen Witterungseinflüsse, son-

---

[37]) RG 13/383; 39/249. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1925, Nr. 5, S. 78.

[38]) So Lerche, S. 182; Koopmann, S. 12; Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1925, Nr. 5, S. 78; RG 39/249.

[39]) Schwaiger, S. 102.

[40]) RG 5/385; 9/163; 23/386.

[41]) Allerdings wurde diese Entscheidung ledigl. f. das preuß. Feld- u. Forstpolizeirecht getroffen, aber man wird diese Definition auch auf das sächs. Forststrafrecht anwenden können.

dern um eine relativ dauernde. Es ist dabei belanglos, wo der betreffende Ort ist, ob er sich in einem Gehöft oder außerhalb desselben befindet. Nach dem sächsischen Forststrafrecht ist demnach Holz nur dann perzipiert, wenn es an denjenigen Ort gebracht worden ist, an dem es lagern soll, bis es von diesem seinem endgültigen Zweck entsprechend zum Verbrauch oder zur sonstigen Verarbeitung abgenommen wird. Aufarbeitung und Bereitstellung genügen also nicht[42]). Das führt dazu, daß es ein Einheimsen im Wald regelmäßig nicht gibt, denn eine Lagerung von Holz im Wald erfolgt nicht zu einer dauernden Aufbewahrung bis zur Verwendung[43]).

Grundsätzlich muß das Einheimsen vollendet gewesen sein. War jedoch beabsichtigt, das Holz einzuheimsen, so stellt das Verladen des Objekts auf einen Wagen oder ein sonstiges Beförderungsmittel zum Zwecke der Wegschaffung den Beginn des Einheimsens dar. In einem solchen Falle ist schon der Beginn des Einheimsens genügend, damit eine Entwendung nach § 242 StGB. bestraft werden kann[44]).

Das B e a r b e i t e n zu einem bestimmten Zweck ist der letzte Faktor, der dem Holz eine andere juristische Natur gibt. Bearbeiten deckt sich nicht mit dem Begriff „Aufarbeiten" und bezeichnet nicht etwa eine Tätigkeit, die das Holz seinem künftigen Endzweck entsprechend fertigstellt, sondern es genügt, daß diese Tätigkeit einen Beginn der Arbeiten darstellt, die auf die Fertigung und Erreichung des Endzweckes zielen und nach außen erkennbar in die Erscheinung treten[45]).

Die obigen Ausführungen beziehen sich auch auf die W a l d n e b e n p r o d u k t e. In § 6/II ist nur die Rede von dem Entwendeten, wobei auf Abs. I, in dem die Gegenstände nebeneinander und ohne Hervorhebung aufgezählt sind, zurückgegriffen wird.

Die unterschiedliche Festsetzung des Zeitpunktes der Perzeption in den 3 Gruppen von Gesetzen sei durch folgendes Beispiel aufgezeigt[46]).

Entwendet jemand frisch gefälltes Holz, so liegt nach den Gesetzen Preußens und seiner Anschlußstaaten bereits gemeiner Diebstahl, dagegen nach bayerischem, pfälzischem und sächsischem Recht noch Forstdiebstahl vor. Ist das Holz weiter verarbeitet, so qualifiziert sich der Diebstahl auch bei der 2. Gruppe als gemeiner, bei der 3. dagegen erst dann, wenn das Holz eingeheimst oder zu einem bestimmten Zweck bearbeitet wurde.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß sich die Nachteile dieser Verschiedenartigkeit besonders an den Landesgrenzen auswirken und daß eine Vereinheitlichung auch dieser Bestimmungen in einem Reichsforstgesetz dringend nötig ist.

4. Die Wertgrenze.

Zu den genannten Beschränkungen kommt teilweise noch die Aufstellung einer W e r t g r e n z e hinzu. Übersteigt der Wert des Entwendeten (nicht des hervorgerufenen weiteren Schadens[47])) in Lübeck, Württemberg, Hessen und Sachsen eine bestimmte Grenze (10, 20, 15 bzw. 50 *RM*), so liegt in diesen Ländern gemeiner Diebstahl vor. Andere Länder (z.B. Baden) haben eine Wertgrenze mit der Wirkung aufgestellt, daß ihr Überschreiten die Entwendung zwar nicht zum Diebstahl nach § 242 StGB. macht, wohl aber unter schärfere Strafe stellt (sogen. großer und kleiner Forstdiebstahl); eine ähnliche Regelung trifft Sach-

---

42) Begr. z. Entw. d. sächs. Ges., zit. b. Müller, a.a.O.
43) Müller, S. 54/55.
44) So Müller, S. 56.
45) So Müller, S. 57.
46) Siehe Koopmann, S. 15.
47) RG 36/311.

sen, wo das Überschreiten einer Wertgrenze von 30 *RM* den Diebstahl zu einem qualifizierten macht[48]).

Für die Höhe des Wertes ist der zur Zeit der Begehung der Tat maßgebende Verkehrswert zugrunde zu legen. Ob der Täter die Bedeutung der Wertgrenze kannte oder den Wert geringer einschätzte, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

Eine Wertgrenze nach unten wird von den verschiedenen Gesetzen im allgemeinen nicht gezogen, doch wird die Entwendung eines im konkreten Falle vollkommen wertlosen Gegenstandes keine Straffolge nach sich ziehen, da einerseits keine Diebstahlsabsicht vorliegt und anderseits ein Schaden für den Wald nicht entsteht. Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Botaniker Pflanzen sammelt oder wenn sich jemand eine Gerte im Wald abschneidet.

5. Die Bestrafung des einfachen Forstdiebstahls.

Forstdiebstahl ist ein privilegierter Diebstahl, das zeigt sich in der gegenüber dem Diebstahl des § 242 StGB. milderen Bestrafung. Die geschichtliche Grundlage dieser privilegierten Stellung des Forstdiebstahls wurde weiter oben behandelt. Alle Forststrafgesetze bringen diesen Unterschied zum gemeinen Diebstahl in ihren geringer bemessenen Strafdrohungen zum Ausdruck.

Man unterscheidet zwischen einem absoluten und einem relativen Strafensystem. Bei ersterem ist die Strafhöhe für ein bestimmtes Delikt im Gesetz eindeutig festgelegt und dem richterlichen Ermessen entzogen; bei letzterem hingegen kann der Richter zur Ahndung der Straftat mehrere Strafmittel unter Berücksichtigung des Einzelfalles wahlweise verhängen, ebenso die Höhe der Strafe innerhalb eines bestimmten Strafrahmens der gleichen Strafart nach seinem pflichtgemäßen Ermessen bestimmen. Das relative Strafensystem entspricht der modernen Rechtsanschauung und ist auch im Reichsstrafgesetzbuch verankert.

Im Gegensatz zu früher haben sich verschiedene deutsche Forststrafgesetze das relative Strafensystem zu eigen gemacht, während andere noch das absolute System haben.

Braunschweig, Oldenburg und Anhalt drohen eine Geldstrafe an, die dem 5-fachen Werte des Entwendeten gleich kommt, Altenburg hat eine Strafe in Höhe des 4-fachen Wertes. Auch Bayern und die Pfalz haben ein absolutes Strafensystem, das aber überaus umständlich und detailliert ist[49]).

Preußen hat sich durch die Novelle vom 14.XII.1920 dem relativen System angeschlossen. Der Täter wird hier mit einer Geldstrafe im Höhe des 1—5-fachen Wertes bestraft. Die Berücksichtigung mildernder Umstände ist zugelassen. Es entscheidet also der Richter nach einem beweglichen Strafrahmen, der es ermöglicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu erfassen und die verschiedenen Tatumstände bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Auch Baden, das bisher eine Strafe im 4-fachen Werte aufgestellt hatte, hat neuerdings zur relativen Strafe gegriffen, indem es statt den „4-fachen" Wert den „1 bis 4-fachen" bestimmte (Gesetz vom 14.7.1922), ähnlich verhält es sich mit Sachsen. Lippe, das als Strafe den 5-fachen Wert bestimmt hat, berücksichtigt jetzt mildernde Umstände und nähert sich so einer relativen Beurteilung (Gesetz vom 7.VI.1923).

---

[48]) In denjenigen Ländern, wo der Forstdiebstahl eine Übertretung darstellt, ist die Wertgrenze von größerer Bedeutung, denn hier qualifiziert sich diese Entwendung nunmehr als ein Vergehen des RStGB.

[49]) In den Motiven zum bayer. FG. ist hervorgehoben, daß fast sämtlichen Forstdiebstählen das gleiche Motiv zugrunde liege und deshalb die subjektiven Voraussetzungen ziemlich einheitlich und gleichartig seien, „jedenfalls aber in ihren feineren Abstufungen durch das summarische Forststrafgerichtsverfahren nicht genügend zu ermitteln sind". Man hielt also das absolute Strafsystem für das richtige.

Die kommende Regelung des Forstdiebstahls dürfte sich wohl das relative Strafensystem zu eigen machen.

An Strafarten unterscheidet man: Geld- und Freiheitsstrafen, ferner Forst- und Gemeindearbeit sowie die Einziehung.

Die Höhe des durch Landesrecht bestimmten Strafmaßes durfte nach § 5 EG. RStGB. bei Gefängnis, Haft usw. 2 Jahre nicht überschreiten. Hinsichtlich der Strafart ergibt sich eine Besonderheit in der subsidiär zugelassenen Forst- oder Gemeindearbeit.

In der Regel ist primär Geldstrafe angedroht. Bei dem absoluten Strafensystem bildet, wie oben erwähnt, der Wert des Entwendeten die Grundlage für die Errechnung der Geldstrafe. Häufig setzte man jedoch eine Mindestgrenze fest. In Bayern wird beispielsweise die Geldstrafe in der Weise errechnet, daß man zur einfachen Höhe des Wertes des Entwendeten ein Drittel für Ersatz des eingetretenen Schadens addiert und außerdem noch einen Betrag dazu rechnet, der der Summe der beiden genannten Beträge gleichkommt; die Mindestgrenze der Strafe ist 30 Pfg.

Auch bei den Ländern, die das relative System haben, liegt der Wert des entwendeten Gegenstandes zugrunde, jedoch ist es in das Ermessen des Gerichts gestellt, welchen Vervielfältigungsmodus es anwenden will.

Teilweise drohen die Gesetze für die Bestrafung des einfachen Forstdiebstahls wahlweise eine Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe an, z.B. Württemberg, Hessen, Sachsen (letzteres Geldstrafe von 1—300 *RM* bzw. Haft, § 6).

Freiheitsstrafen greifen aber auch dann Platz, wenn die vorher verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist. Bestimmungen über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind nicht überall ergangen, vielmehr kommen z.T. dafür die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Betracht. Meist tritt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe im Umwandlungswege Haftstrafe. Preußen (auch Oldenburg, Braunschweig) kennt allerdings daneben noch eine Umwandlung in Gefängnisstrafe, aber nur dann, wenn von vornherein neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe erkannt wurde und für die erstere als Ersatz Gefängnis eintritt[50]). Die Mindesthöhe der umgewandelten Strafe beträgt in Preußen 1 Tag, der Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis 6 Monate.

Besonderer Erwähnung bedarf die Forst- oder Gemeindearbeit, die als Strafmittel ebenfalls in Betracht kommt.

Ihre Zulässigkeit gründet sich auf § 6 Abs. II EG. RStGB. In der Einzelgestaltung dieser Strafart weichen die Vorschriften der Länder, die sie eingeführt haben, nicht unerheblich voneinander ab. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß teilweise auf Forst- oder Gemeindearbeit als Ersatz anstelle einer jeden verhängten Freiheitsstrafe erkannt werden kann, während sie in anderen Ländern nur an die Stelle einer Freiheitsstrafe tritt, die wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ausgesprochen wurde.

Wenn auch die Umwandlung von Haftstrafe in Forst- oder Gemeindearbeit im StGB. nicht besonders erwähnt ist, so spricht doch nichts dagegen, daß sie etwa nicht zulässig ist[51]).

Forst- und Gemeindearbeit ist vorgesehen in den Gesetzen Preußens und seiner Anschlußstaaten; Sachsen und Bayern kennen dieses Strafmittel nicht. In § 14 des preußischen Gesetzes ist bestimmt, daß statt der nach § 13 (Umwandlung) vorgesehenen Freiheitsstrafen der Verurteilte für diese Zeitdauer zu Forst- oder Gemeindearbeiten angehalten werden kann, ohne daß der Betreffende dabei eingeschlossen wird. Die

[50]) Eine Bestrafung mit Gefängnis kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Erschwerungsgründe vorliegen; es muß sich also um einen qualifizierten Forstdiebstahl handeln.

[51]) Gleich. Ans.: Binding I, S. 304; a.A.: v. Liszt, ZStW. 9/766.

Tätigkeit muß sich den Verhältnissen und Fähigkeiten des Verurteilten angleichen[52]). Es ist also nur dann eine Umwandlung in Forst- oder Gemeindearbeit zulässig, wenn sie an die Stelle einer Freiheitsstrafe tritt, die wegen Uneinbringlichkeit einer in erster Linie verhängten Geldstrafe umgewandelt worden ist. Der Verurteilte hat keinen Anspruch auf eine Umwandlung der verwirkten Strafe in Forst- oder Gemeindearbeit, denn der Wortlaut des Gesetzes „kann angehalten werden" spricht nicht von einer Berechtigung des Verurteilten, sondern es ist das Ermessen der Staatsgewalt maßgebend[53]).

Als weiteres Strafmittel ist die Einziehung[54]) der zu einem Forstdiebstahl geeigneten (so Preußen, Baden), bzw. der dabei gebrauchten (so Württemberg, Hessen, Sachsen) Werkzeuge zulässig, z. T. sogar obligatorisch vorgeschrieben.

Die Einziehung soll vor allem zur Sicherung des Strafzweckes und zur Verhütung strafbarer Handlungen dienen. Sie kennzeichnet sich als eine Nebenstrafe am Vermögen des Täters. Die Berechtigung der Länder, die Einziehung gewisser Gegenstände von sich aus zu regeln, findet ihre Begründung in § 5 verbunden mit § 2 EG. StGB. § 40 St.-GB. gibt für die Einziehung die allgemeinen Vorschriften. In dieser Bestimmung ist die Einziehung der producta sceleris und instrumenta sceleris regelmäßig nicht obligatorisch, sondern der Richter entscheidet nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er im einzelnen Fall diese Gegenstände einziehen lassen will, was bejahendenfalls im Urteil ausgesprochen werden muß[55]). Vorausgesetzt ist, daß die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Zum Unterschied davon unterwerfen die Forstdiebstahlgesetze nur diejenigen Gegenstände der Einziehung, die zur Bewirkung des Forstdiebstahls unter Umständen erforderlich sind, also die instrumenta sceleris, während die producta sceleris keine besondere Beachtung finden. Daß die Gegenstände im Eigentum des Täters oder Teilnehmers stehen müssen, ist ebenfalls nicht erforderlich, es genügt, wenn sie sich in deren Besitz befinden. Weiterhin kann bei § 40 StGB. nur dann eingezogen werden, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt; nach den Forstdiebstahlgesetzen ist die Einziehung auch bei einer Übertretung möglich.

Preußen hat durch die Novelle von 1920 die fakultative Einziehung eingeführt, während andere Landesgesetze die obligatorische Einziehung kennen.

Bayern hat eine Regelung der Einziehung nicht getroffen. Hier gelten also die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs. Da der Forstdiebstahl nach dem bayer. FG. grundsätzlich eine Übertretung ist, so kommt eine Einziehung durchwegs nicht in Betracht. Nur in den Fällen, in denen der Forstdiebstahl ein Vergehen ist (wenn eine Geldstrafe von mehr als 150 *RM* angedroht ist), kann die Einziehung ausgesprochen werden.

In fast allen Forststrafgesetzen ist der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß nur solche Gegenstände der Einziehung unterliegen, die mit dem Werte des Entwendeten in Einklang zu bringen sind. So sind z.B. Tiere und Fahrzeuge von der Einziehung ausgeschlossen, denn dadurch würde für die betroffenen Personen ein unverhältnismäßig großer Nachteil entstehen, weil sie das Vieh und den Wagen zu ihrer wirtschaftlichen Betätigung brauchen.

Daneben ist aber auch ein objektives Verfahren zur Einziehung in den Forststrafgesetzen verschiedentlich vorgesehen. Es kommt dann in Frage, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmter Person nicht möglich ist. Strittig ist, ob eine selbständige

---

[52]) § 14 des preuß. Gesetzes.

[53]) So Koopmann, S. 23; a.A.: Lerche, S. 37.

[54]) „Man versteht darunter den konstitutiven Anspruch, daß der eingezogene Gegenstand in d. Eigent. d. Staates überg.: Mit d. Rechtskraft d. Urteils hört d. Eigentum des Vorgäng. auf, es geht von Rechtswegen auf den Staat über" (Stier, S. 57).

[55]) Koopmann, S. 24.

Einziehung auch dann erfolgen kann, wenn das betreffende Forstdiebstahlgesetz nichts darüber bestimmt. Einerseits wird die Meinung vertreten, daß in einem solchen Falle § 42 StGB. eingreift. Sonach wäre nur zu prüfen, ob eine Übertretung oder ein Vergehen vorliegt. Nur in letzterem Falle könnte Einziehung ausgesprochen werden[56]. Andere wieder sehen im § 42 StGB. nicht die Grundlage für eine Einziehung im objektiven Verfahren. Es wird geltend gemacht, daß die genannte Vorschrift einen ganz bestimmten Tatbestand im Auge hat, nämlich den der §§ 40—41 und daß daher ein objektives Einziehungsverfahren mangels einer diesbezüglichen Bestimmung des betreffenden Forstdiebstahlgesetzes nicht möglich ist[57]. Die letztere Ansicht verdient wohl den Vorzug, denn jedes Land hatte ja die Möglichkeit, auf Grund des Vorbehalts in § 5 EG. StGB. eine dem § 42 StGB. ähnliche Regelung zu treffen. Wenn es das nicht tat, so liegt kein Grund zur Annahme vor, daß es ein objektives Einziehungsverfahren für richtig und zweckmäßig hielt. Überdies ist, wie erwähnt, § 42 auf die vorhergehenden §§ 40—41 zugeschnitten.

Wenn auch der strafrechtliche Charakter der Einziehung bestritten ist, so darf doch als herrschende Lehre[58], der man sich auch anschließen kann, angenommen werden, daß der Einziehung nur dann Strafcharakter zukommt, wenn die betreffenden Gegenstände dem Täter oder dem Teilnehmer gehören und wenn der Täter oder Teilnehmer mit einer Hauptstrafe belegt worden ist. Dagegen stellt die Einziehung nur eine polizeiliche Präventivmaßregel dar, wenn kein Täter wegen Forstdiebstahls bestraft werden kann[59].

Zur Sicherung des Beweises und der etwa folgenden Einziehung können die vom Täter mitgeführten Gegenstände beschlagnahmt werden. Auch hier fallen Transportmittel und Tiere nicht darunter[60]. Die Beschlagnahme kann auch durch einen Nichtbeamten, insbesondere durch den Waldeigentümer, vorgenommen werden[61].

Eine eigentümliche Präsumption weist das preußische Gesetz in § 17 auf: „Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten 2 Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann". — Diese im Interesse eines wirksamen Forstschutzes erlassene Bestimmung trägt den Charakter einer Strafe. Wenn der Betreffende den redlichen Erwerb des Holzes nicht nachweisen kann, wird ein Forstdiebstahl präsumiert, ganz gleichgültig, ob es sich um Nutz- oder Brennholz handelt. Diese Bestimmung mahnt zur Vorsicht beim Erwerb irgend welchen Holzes und wirkt unbedingt präventiv[62].

6. Der qualifizierte Forstdiebstahl.

Die Landesgesetzgebungen haben einzelne Forstdiebstähle unter erhöhte Strafe gestellt. Die Gründe, aus denen heraus ein Forstdiebstahl unter besonderen Verhältnissen mit einer schärferen Strafe belegt ist, sind verschieden; sie sind teils objektiver Natur — zum Schutze des Waldes oder zur Ermöglichung der Durchführung der staatlichen

---

[56]) So Groschuff, S. 26; gleich. Ansicht Lerche.
[57]) So Ziegner-Gnüchtel, S. 255; Beling zu Art. 1 Forst-Pol.-G. und zu Art. 14 Forst StG.
[58]) Allfeld, § 50; Köhler, S. 612 ff.; Frank, § 40 Anm. I, S. 74. A.A.: Beling, S. 114; van Calker, S. 100.
[59]) So Koopmann, S. 25.
[60]) Öhlschläger, S. 48.
[61]) Öhlschläger, S. 49; vgl. RG 11/321 ff.
[62]) Groschuff, S. 28.

Strafgewalt, — *teils subjektiver Natur* — als Sühne für die besonders raffinierte Art der Durchführung des Forstdiebstahls oder als Strafe für den verwerflichen Beweggrund, der den Täter bei der Vornahme der Handlung geleitet hat[63]).

Die Zahl der Erschwerungsgründe ist in den einzelnen Ländern eine durchaus verschiedene und schwankt zwischen 6—19.

In allen Gesetzen mit alleiniger Ausnahme des sächsischen ist als Schutzmittel gegen eine erhöhte Gefährdung des Waldes und der Waldnebenerzeugnisse zunächst der *bei Nacht* bzw. an *Sonn- und Festtagen* — dazu sind unter Berücksichtigung der ratio legis auch die kirchlichen Festtage zu rechnen — *begangene Forstdiebstahl* qualifiziert. Sachsen verzichtete 1909 bei Einführung seines neuen Forststrafgesetzes auf diesen Qualifizierungsgrund ebenso wie auf eine Reihe anderer mit der Begründung, daß das neu eintretende relative Strafensystem mit seinem weiten Strafrahmen für den einfachen Forstdiebstahl auch eine dem Erschwerungsgrund entsprechend abgestufte Strafe zuläßt.

Nachts ist der Wald deswegen mehr gefährdet, weil während dieser Zeit ein Holzfrevel weit größere Nachteile für den Bestand des Waldes haben kann als am Tage (beispielsweise wegen der Auswahl der Bäume).

Der Forstdiebstahl an Sonn- und Feiertagen trägt insofern eine größere Gefahr für den Wald in sich, als an diesen Tagen die Forstschutzorgane vielfach nicht anwesend sind[64]).

Eine *weitere Gruppe* qualifizierender Momente soll eine *Erschwerung der Feststellung der Persönlichkeit des Täters* verhindern, so die Fälle, in denen sich der Täter unkenntlich macht, die Flucht ergreift oder seine Personalien falsch angibt oder verweigert.

Hinsichtlich der falschen Namensangabe einem Forstbeamten gegenüber ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 360 Z. 8 StGB. zu prüfen. Das Reichsgericht[65]) vertritt den Standpunkt, daß der bei einem vollendeten Diebstahl betretene Frevler, der dem Forstbeamten einen falschen Namen genannt hat, nicht nur der Strafschärfung für Forstdiebstahl unterliegt, sondern auch nach § 360 Z. 8 StGB. bestraft werden kann.

Die *Mitnahme schneidender oder reißender Werkzeuge und deren Verwendung beim Forstdiebstahl* ergibt ebenfalls einen Erschwerungsgrund, da die verhältnismäßig lautlose Ausführung und die Heimlichkeit einen Forstdiebstahl nur begünstigen können. Daher ist es verständlich, daß man die Benutzung einer Axt häufig nicht als strafschärfend anführt[67]), gemäß dem alten Sprichwort: „Die Axt ist ein Rufer, kein Dieb".

In der *Weigerung des Täters, die zum Forstdiebstahl bestimmten Gegenstände herauszugeben*, liegt ebenfalls ein qualifizierendes Moment. Das Mitsichführen und die Weigerung genügen für die Erfüllung des Tatbestandes. Ob der Gegenstand benutzt wurde oder nicht, ist ohne Belang[68]).

Wird *bei der Beschlagnahme Widerstand* geleisttet, so liegt *Forstwiderstand* vor. Hier gilt bezüglich des Verhältnisses zu § 360 Z. 8 StGB. sinngemäß dasselbe, was oben ausgeführt wurde. Es kommt also nur Realkonkurrenz in Frage.

Zur Verhinderung von Forstdiebstählen größeren Ausmaßes und zur Sicherung der Forstschutzorgane werden die *Mitnahme von bespannten Fuhrwerken, Last-*

---

63) Lerche, S. 188; Koopmann, S. 27.
64) Ebner, S. 11.
65) RG. 48/179 ff.
66) A.A.: Dalcke, S. 369, Anm. 17.
67) So in Preußen.
68) Vgl. Dalcke, S. 369, Anm. 20.

tieren oder Schlitten, die Begehung durch mehrere Täter und das Mitbringen von Waffen oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen mit härterer Strafe belegt.

Daß durch die Verwendung eines Transportmittels eine erhöhte Gefahr für den Bestand des Waldes entsteht, liegt auf der Hand, da der Frevler offensichtlich die Absicht hatte, eine größere Menge Holz zu entwenden.

Die Qualifizierung des Forstdiebstahls, wenn mehr als 2 Personen beteiligt sind, erklärt sich aus der Tatsache, daß dadurch die Autorität und Sicherheit des Forstpersonals wesentlich mehr gefährdet ist, als wenn nur ein Täter vorhanden ist[69]).

Der Erschwerungsgrund des Mitbringens von Waffen bezweckt ebenfalls den Schutz des Forstpersonals[70]).

Ein weiterer Qualifikationsgrund ist insofern gerechtfertigt, als der Forstdiebstahl an kleinen Holzpflanzen (ob wildwachsende Schößlinge oder im Sinne einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft gezogene Pflanzen ist gleichgültig[71]), ferner die Entwendung von Kien, Harz, Wurzeln, Rinde u. dgl.m. dem Wald großen Schaden bringen kann; diese Delikte sind daher unter erhöhte Strafdrohung gestellt. Der maßgebende Gesichtspunkt ist hier die Gefährdung des Nachwuchses.

Als subjektive Erschwerungsgründe stellen sich dar: Das Eindringen in umfriedigte Wälder oder Waldteile, das Übersteigen von Befriedigungen überhaupt, ferner die Entwendung aus Schonungen, das Aushauen des Hoheits- oder Körperschaftszeichens, sodann die Entwendung zum Zwecke des Verkaufs und schließlich noch nach einigen Gesetzen zur Sühne eines groben Vertrauensbruchs der Diebstahl durch Aufsichtspersonen, Forstberechtigte oder Forstarbeiter.

Im erstgenannten Falle ist erforderlich, daß der Täter in das Grundstück hineingekommen ist und zwar unter Überwindung eines Hindernisses. Wenn lediglich durch Hineinlangen irgendwelche Gegenstände entwendet werden, so ist der Tatbestand des qualifizierten Delikts nicht erfüllt. Meist wird durch das widerrechtliche Eindringen auch gleichzeitig Hausfriedensbruch nach § 123 StGB., der hier mit dem Forstdiebstahl real konkurriert, gegeben sein[72]).

Die Entwendung aus Schonungen, Pflanzgärten und Saatkampen ist aus dem Grunde unter erhöhte Strafe gestellt, weil dieses Delikt besonders forstkulturgefährlich ist.

Das Aushauen des Hoheits- oder Käuferzeichens ist in der Regel ein Erschwerungsgrund der Entwendung, ist aber auch selbständig unter Strafe gestellt[73]).

Bei der Entwendung zum Zwecke der Veräußerung führt die gewinnsüchtige Absicht zu einer schärferen Beurteilung der Straftat. Eine Privilegierung wäre hier zweifellos fehl am Platze, da hier das Hauptmoment für eine mildere Beurteilung, die unmittelbare Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, wegfällt.

Die strengere Beurteilung eines Forstdiebstahls, begangen durch Aufsichtspersonen, Forstberechtigte oder Forstarbeiter ist sicherlich gerechtfertigt, es haben jedoch nur einige Länder eine diesbezügliche Regelung getroffen[74]).

---

[69]) Bayern u. Sachsen kennen diesen Erschwerungsgrund nicht.

[70]) Erschwerungsgrund in Bayern (Art. 59 Ziff. 4) und Sachsen (§ 9), nicht aber in Preußen.

[71]) Koopmann, S. 30.

[72]) Koopmann, S. 31.

[73]) Z.B. Bayern, Art. 93 Ziff. 2.

[74]) Z.B. Bayern, Art. 59 Ziff. 10; Sachsen, § 8 Ziff. 3, nicht dagegen Preußen.

Die rechtswidrige Aneignung von Holz durch Forstbeamte in den ihnen zugewiesenen Bezirken ist meist nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl, da sie keinen Alleingewahrsam an dem ihnen zugewiesenen Wald und dessen Inhalt haben[75].

Außer den genannten Qualifikationsgründen haben teilweise noch Bedeutung: Die Wegnahme beschlagnahmter Gegenstände[76], die Fortsetzung des begonnenen Forstdiebstahls vonseiten des Täters trotz Warnung[77] und die Überschreitung einer bestimmten Werthöhe[78].

7. Der privilegierte Forstdiebstahl.

Im Gegensatz zu den zahlreichen Straferschwerungsgründen sind besondere strafmildernde Umstände in den einzelnen Forststrafgesetzen nur ganz vereinzelt erwähnt.

Der wichtigste Fall der Strafmilderung oder Strafausschließung ist die aus dringender Not begangene Forstentwendung. So bestimmt z.B. Bayern in Art. 61: „Ist jemand im Walde oder dessen Nähe durch einen Unfall oder durch ein Naturereignis erweislich in die Notwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatz des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Strafe, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer dem im Art. 115 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt". Im Falle des Notstandes des § 54 RStGB. dürfte eine Strafbarkeit in jedem Falle ausgeschlossen sein, da ja das Forstrecht die Strafbarkeit an sich schon einengt und der vorgenannte Begriff der Notwendigkeit ein umfassenderer ist. — Auch dringende wirtschaftliche Not kommt als Strafmilderung z.T. in Frage[79]. Vorausgesetzt ist, daß kein Rückfall oder Gewohnheitsfrevel vorliegt.

8. Die Bestrafung des qualifizierten und privilegierten Forstdiebstahls.

a) Die Bestrafung des qualifizierten Forstdiebstahls besteht gewöhnlich in einer Erhöhung der für den einfachen Forstdiebstahl vorgesehenen Strafe. Die Strafart bleibt meist die gleiche. Die Forstgesetze mit absolutem Geldstrafensystem verdoppeln die Geldstrafe. Preußen, das den einfachen Forstdiebstahl mit einer Geldstrafe vom 1—5-fachen Werte bestraft, bestimmt in § 3, daß für das erschwerte Delikt der 2—10-fache Wert eingesetzt wird; ähnlich Baden und Württemberg. Unter besonderen Umständen erkennt Preußen — und auch seine Anschlußstaaten — auf eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten. Diese Strafe ist aber nur fakultativ. — Sachsen bestraft im Regelfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten (vgl. weiter oben) und erkennt nur unter mildernden Umständen auf Geldstrafe bis zu 300 *RM* oder auf Haft (also auf die Strafe des einfachen Forstdiebstahls). — Das hessische Gesetz sowie einige thüringische Gesetze haben keine ausdrückliche Regelung getroffen, sondern ganz allgemein bestimmt, daß die Begehung eines erschwerten Forstdiebstahls als Strafzumessungsgrund innerhalb des für den einfachen Forstdiebstahl aufgestellten Strafrahmens zu berücksichtigen sei.

b) Liegt ein infolge Notstandes begangener Forstdiebstahl vor, so richtet sich die Strafe ausschließlich nach § 54 RStGB. Die in Art. 61 des Bayer. FG. erwähnte Strafaus-

---

[75]) Interessant ist eine Entscheidung des Reichsgerichts (RG. I.5. Nov. 35, 1 D 136/35; abgedr. in „Höchstrichterl. Rechtspr." 1936 Nr. 7), die feststellt, daß in Preußen der Oberförster Gewahrsam an dem Walde u. seinen Bestandteilen hat, d. Revierförster jedoch in der Regel nicht.

[76]) Bayern, Art. 59 Ziff. 8.

[77]) Bayern, Art. 59, Ziff. 9.

[78]) Z.B. Sachsen (§ 8 Ziff. 5), Baden (Art. 8 Ziff. 9).

[79]) Z.B. Bayer. FG. Art. 61a oder Sachsen, welches eine Milderung dann eintreten läßt, wenn die Voraussetzungen des § 370 Ziff. 5 RStGB. (Mundraub) gegeben sind.

schließung kommt nur dann in Frage, wenn sich der Täter innerhalb 24 Stunden bei den zuständigen Personen meldet und Anzeige erstattet. Wert- und Schadensersatz bleiben immer bestehen. — Preußen kennt keine Bestimmungen über den privilegierten Forstdiebstahl.

9. Der Rückfall und seine Bestrafung.

Einer besonderen Erwähnung bedarf der Rückfall als Qualifikationsmoment. Seine Normierung ist in den Forststrafgesetzen verschieden. Teilweise wurde der Tatbestand des Rückfalls den Bestimmungen des StGB. nachgebildet, teilweise aber auch neu aufgestellt.

Während nach dem RStGB. das Gleichartigkeitsprinzip gilt — d.h. „Rückfall wird nicht begründet, wenn das frühere Delikt ein beliebiges war, es ist nicht nötig, daß es gerade ein Diebstahl war, es genügt, wenn es ein ähnliches war"[80]), so ist dieser Grundsatz in den einzelnen Forstgesetzen nicht ausschließlich zum Ausdruck gekommen[81]).

Als rückfallbegründende Vortaten kommen in der Regel nur Forstdiebstähle (bzw. deren Versuch, Begünstigung oder Teilnahme) in Betracht, lediglich beim neuesten deutschen Forststrafgesetz, dem sächsischen, genügt als Vortat auch gemeiner Diebstahl nach § 242 StGB.

In § 7 des preußischen Gesetzes ist bestimmt, daß derjenige sich im Rückfall befindet, der wegen eines Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gericht[82]) rechtskräftig verurteilt worden ist und innerhalb der nächsten zwei Jahre[83]) erneut eine dieser Handlungen begeht. Es genügen hier also gleichartige, verwandte Taten in Beziehung auf einen Forstdiebstahl.

Das bayer. FG. vertritt das ungleichartige Prinzip. Hier wird ein Rückfall durch jeden beliebigen Forstfrevel begründet, also z.B. auch durch Beschädigungen, Übertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen u. dgl. m.[84]). Eine besondere Rückfallsart bildet nach bayer. Recht der sog. Gewohnheitsfrevel, der dann vorliegt, wenn eine wegen Rückfalls bereits dreimal verurteilte Person abermals einen Diebstahl begeht und zwar innerhalb Jahresfrist seit der letzten Verurteilung.

Im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch ist es nicht notwendig, daß die Strafe erlassen oder wenigstens teilweise verbüßt ist, es genügt die rechtskräftige Verurteilung als solche um einen Rückfall zu begründen. Nach den meisten Gesetzen richtet sich die Bestrafung nach der Häufigkeit des Rückfalls.

Preußen und verschiedene andere Länder[85]) belegen den 1. und 2. Rückfall mit der Strafe des qualifizierten Forstdiebstahls, den 3. und ferneren mit einer obligatorischen Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren. Wenn der Betrag der Geldstrafe weniger als 10.— RM ausmacht, kann anstelle der Gefängnisstrafe auch auf eine Geldzusatzstrafe erkannt werden.

In Bayern kann die Geldstrafe bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden[86]). Der ausgezeichnete Rückfall kann anstelle der Geldstrafe mit Haft belegt werden[87]). Der Gewohnheitsfrevel kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden[88]). Al-

---

[80]) Frank, § 245, Anm. I.
[81]) Koopmann, S. 36.
[82]) Die entsprechende Regelung treffen fast alle anderen Länder.
[83]) Die Frist, innerhalb deren die neue Tat begangen sein muß, um einen Rückfall zu begründen, beträgt teils zwei Jahre, teils ein Jahr.
[84]) FG. Art. 101 Abs. I.
[85]) Preußen, § 7; Bayern, Art. 101.
[86]) Bayer. FG., Art. 101/I.
[87]) FG., Art. 101/II.
[88]) FG., Art. 101/III.

lerdings sind nach dem bayer. FG. Straferhöhungen und Strafschärfungen stets nur fakultativ.

Der straferschwerende Umstand des Rückfalls ist nur dann gegeben, wenn die den Rückfall begründenden Taten in einer bestimmten Zeitspanne verübt wurden. Die sog. Rückfallsverjährung beginnt in der Regel mit der rechtskräftigen Verurteilung; die Dauer der Frist ist verschieden bestimmt.

10. Die Bestrafung jugendlicher Personen.

Die Frage, ob auch die jugendlichen Personen nach den Vorschriften der Forststrafgesetze bestraft werden können, ist besonders wichtig, da sie gerade auf diesem Gebiete einen großen Prozentsatz aller Übeltäter stellen[89]). Die früheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung Jugendlicher sind in den Forstdiebstahlgesetzen vielfach erheblich abgeändert worden. Eine Strafermäßigung ist in vielen Gesetzen ausgeschlossen, „einmal um dem Forststrafrecht eine gewisse Schneidigkeit zu sichern, sodann aber in der — mit Rücksicht auf geringe Forstfrevel allerdings zweifellos unrichtigen — Erwägung, daß die Kenntnis der Strafbarkeit eines Forstdiebstahls schon im frühen Alter vorhanden zu sein pflege[90]). Selbst Preußen, Baden und Hessen haben erst in jüngster Zeit (1922 bzw. 1923) diese Regelung abgeschafft. Die Zweckmäßigkeit der neuen Regelung erscheint fraglich, wenn man bedenkt, daß die Jugendlichen oft gewohnheitsmäßig in den Wald geschickt werden, um Holz zu stehlen. Die Eltern selbst wollen sich dadurch einer Bestrafung entziehen, indem sie ihre Kinder als Täter vorschieben[91]). In solchen Fällen kommen unter Umständen die Eltern als mittelbare Täter oder als Anstifter oder Gehilfen in Betracht. Auch eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern kann maßgebend sein (§ 361 Z. 9 StGB.).

Dort, wo keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen sind[92]), kommen subsidiär die des Jugendgerichtsgesetzes zum Zuge. Eine jugendliche Person wird also dann nicht bestraft, wenn sie zur Zeit der Begehung der Tat nicht im Besitze der Einsicht für das Ungesetzliche der Tat oder nicht in der Lage war, ihren Willen dieser Einsicht entsprechend zu bestimmen (§ 3 JGG.). Andernfalls tritt eine mildere Bestrafung ein. Jugendliche unter 14 Jahren bleiben straflos.

11. Die Entschädigung des Bestohlenen und die Haftpflicht dritter Personen.

a) Die Verpflichtung des Forstfrevlers zum Ersatz des Wertes des Entwendeten gehört nicht in das Gebiet des Strafrechts, sondern des Privatrechts, ist jedoch in den einschlägigen Gesetzen mitgeregelt. Ähnlich wie die Buße des RStGB. kann die Entschädigung dem Geschädigten im Strafverfahren selbst zugesprochen werden. Dadurch soll ihm eine gesonderte Privatklage erspart werden.

b) Dort, wo eine Bestrafung des jugendlichen Täters nicht in Betracht kommt, erfolgt in der Regel nicht einfach der Ausspruch der Unzulässigkeit der Strafverfolgung bzw. ein Freispruch, vielmehr wird die Haftung einer dritten Person und zwar des Aufsichtspflichtigen für die Geldstrafe ausgesprochen (so auch hinsichtlich des § 51 StGB.). Das ist auch dann der Fall, wenn der jugendliche Täter unvermögend ist.

---

[89]) Stier, S. 48.

[90]) Lerche, S. 188.

[91]) Stier, S. 48.

[92]) Z.B. Sachsen und Bayern. Letzteres hat allerdings die Zuständigkeit der Jugendgerichte für Forstrügesachen Jugendlicher ausdrücklich verneint (Bekanntm. d. bayer. Justizministeriums v. 7.V.1923 z. Vollz. des JGG., JMB., S. 21). Die materiellrechtl. Bestimmungen des JGG. finden jedoch Anwendung.

Der Haftpflicht des Aufsichtspflichtigen für die Taten seines Gewaltunterworfenen bzw. Dienstpflichtigen liegt der Gedanke zugrunde, daß einmal das Entwendete in der Regel zugunsten der Aufsichtspflichtigen verwendet wird und so zu einer Bereicherung auf ihrer Seite führt und daß weiterhin diese Personen vielfach stillschweigende Mitwisser der Vornahme eines Forstdiebstahls sind oder es ihnen doch möglich gewesen wäre, kraft ihrer Machtstellung die Tat zu verhindern. Man versprach sich von solchen Haftpflichtvorschriften eine schärfere Aufsicht der Gewalthaber[93]).

Eine Haftung dritter Personen ist, wenn auch in verschiedenem Umfange, in allen Forststrafgesetzen mit Ausnahme des württembergischen und lübeckischen aufgestellt. Sie ist in zwei Arten festzustellen: Einmal als unmittelbare Haftung, die in den oben genannten Fällen eintritt, wenn eine Verurteilung des Täters wegen Vorhandenseins der Voraussetzungen der §§ 51, 55, 56 (z. T. auch des § 58) RStGB. nicht erfolgen kann, zum andern als eine nur mittelbare Haftung im Falle der Verurteilung, aber Zahlungsunfähigkeit des Täters. Vorausgesetzt ist stets, daß der Täter sich unter der Gewalt und in der Hausgenossenschaft des Dritten befindet; die Haftung tritt nicht ein, wenn der Dritte von der Tat nichts wußte oder sie nicht verhindern konnte. Die Haftung erstreckt sich auf die Geldstrafe, den Werterſatz, den weitergehenden Schadensersatz und die Kosten oder nur auf eine oder einzelne dieser Summen; in dieser Beziehung weisen die einzelnen Gesetze die mannigfaltigsten Unterschiede auf.

Hinsichtlich der Rechtsnatur der Haftung werden verschiedene Ansichten vertreten.

Als die richtige und wohl auch herrschende wird man die bezeichnen und vertreten können, die die Haftung als Strafbürgschaft ansieht[94]). Für eine „Bestrafung" des Dritten fehlt einmal die erforderliche subjektive Schuldgrundlage, da diese nur in der Präsumption des Mitwissens der Tat liegt; ferner wäre aus diesem Grund der Dritte dann als vorbestraft zu bezeichnen, ein unmögliches Ergebnis. Dagegen spricht auch der allgemeine Grundsatz, daß eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe bei dem Dritten niemals stattfindet. Vielmehr liegt Strafbürgschaft vor, d.h. eine selbständige, öffentlich-rechtliche Haftung, aber auch dann nur bezüglich der Haftung für Geldstrafen und Kosten (zur Sicherung des Anspruchs des Staates). Hinsichtlich der Haftung für Wert- und Schadensersatz handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung ziviler Haftung für fremde Schuld (zur Sicherung des Anspruchs des Verletzten). Das Interesse der Volksgesamtheit an der Erhaltung des Holz- und Waldbestandes läßt die Strafbürgschaft als wünschenswert und zweckmäßig erscheinen.

In Bayern und der Pfalz, wo das System der sog. Zivilverantwortlichkeit besteht, ist die Haftung rein privatrechtlich[95]).

12. Versuch und Teilnahme.

Es ist zuerst zu prüfen, ob und inwieweit die Vorschriften des RStGB. über Versuch, Teilnahme usw. für das nach Erscheinen des RStGB. in Kraft tretende Landesrecht maßgebend sind. Auch hier bestehen drei verschiedene Ansichten. Die eine läßt den allgemeinen Teil des RStGB. nur subsidiär gelten und hält im übrigen die Landesgesetzgebungen für nicht ge-

---

93) So Lerche, S. 187.

94) Öhlschläger (S. 34) u.a. Schriftsteller sehen in der Haftpflicht eine Strafe. Andere bezeichnen die Haftpflicht als eine „besondere aus öffentlich-rechtl. (finanziellen) Gründen erfolgte Ausgestaltung der zivilen Haftung für fremde Schuld. Beide Theorien entbehren einer überzeugenden Begründung.

95) Lerche, S. 187.

bunden an die Bestimmungen des letzteren[96]). Die zweite Auffassung erachtet die Landesgesetzgebungen unbedingt gebunden an die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs[97]). Nach der dritten Ansicht sind die Landesgesetzgebungen nur teilweise an die Bestimmungen des Reichsstrafrechts gebunden[98]). Die letztgenannte Auffassung verdient wohl den Vorzug[99]). „Die Bestimmungen über Täterschaft und Teilnahme, Vollendung und Versuch gehen dahin, den Einfluß gewisser Veränderungen des Tatbestandes auf die Strafbarkeit festzulegen. Durch sie wird lediglich bestimmt, welche geringere oder höhere Strafe für die verschieden schweren Erscheinungsformen eines Delikts zu verhängen ist, daher können die Länder auf Grund des § 2 Abs. II EG. StGB. in dieser Richtung besondere Bestimmungen aufstellen“[100]).

In dem Bestreben, unnötige schwierige Einzelerörterungen darüber, ob Versuch oder Vollendung vorliegt[101]), zu vermeiden und das summarische Forstrügeverfahren nicht zu verzögern, sowie in der Erwägung, daß vielfach eine Versuchshandlung, wie z.B. das Anbohren eines Baumes zur Saftgewinnung, dem Waldeigentümer einen ebensogroßen Schaden zufügt wie die vollendete Handlung, haben sich viele Länder dazu entschlossen, den Versuch abweichend vom RStGB. zu regeln.

Bei den Ländern, die eine diesbezügliche Regelung getroffen haben, ist teils der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts in ein Stadium verlegt worden, in welchem die Vollendung nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und deren Auslegung dem Versuch näher steht (z.B. Württemberg), teils wird der Versuch mit der Strafe des vollendeten Forstdiebstahls bestraft. Das will nicht besagen, daß es einen Versuch zum Forstdiebstahl nicht gibt, sondern es hat dies nur für das Strafmaß Bedeutung. Daher bleibt auch § 46 StGB. hinsichtlich der Straflosigkeit des Rücktritts vom Versuch voll in Geltung. In den Fällen, wo die Höhe der Strafe entsprechend dem Werte des Entwendeten bemessen wird, ist beim Versuch der Wert des in Aussicht genommenen Forstdiebstahlsgegenstandes zugrunde zu legen. Sind keine Anhaltspunkte für den Umfang der Entwendungsabsicht vorhanden, so ist auf das gesetzliche Mindestmaß zu erkennen[102]).

Vollendet ist ein Forstdiebstahl dann, wenn der Forstdieb den Gegenstand an sich genommen hat, „insbesondere wenn er ihn in Taschen, Säcke, Körbe etc. verpackt hat. Es genügt sogar, wenn er den Gegenstand an einem sicheren Ort im Wald versteckt hat“[103]).

Den Gegensatz dazu bilden die reinen Versuchshandlungen, z.B. Anhauen, Ansägen, Anbohren usw. Die Schwierigkeit der Abgrenzung von vollendetem und versuchtem Forstdelikt zeigt sich beispielsweise bei leicht einsackbaren Gegenständen: Das Zusammenharken von Streu kann sowohl Vollendung als auch Versuch sein. Eine Entscheidung darüber, welche Form der Begehung vorliegt, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden; ebenso muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob eine Vorbereitungs- oder eine Versuchshandlung vorliegt.

Die Kodifikationen der meisten Länder zeigen eine Modifizierung der Vorschriften des StGB. über Teilnahme entsprechend der abweichenden Regelung

---

96) Allfeld, S. 67; Beling, L.v.V. S. 296 ff.; Gerland, S. 59.
97) Binding I, S. 308; Berner, S. 42.
98) Frank, S. 855; Köhler, S. 149.
99) Ähnlich Stier, S. 15; ebens. Koopmann, S. 48.
100) Frank, a.a.O.
101) Die Grenze zwischen versuchtem und vollendetem F.-Diebstahl z. ziehen, ist keineswegs einfach.
102) Öhlschläger, S. 20.
103) Rotering, S. 45.

des Versuchs. Nur Württemberg, Mecklenburg, Sachsen und einige thüringische Gesetze, die über die Teilnahme nichts bestimmt haben, lassen die §§ 47 ff. RStGB. unverändert zur Anwendung kommen. In den Gesetzen Preußens (§ 4), Bayerns (Art. 56), der Pfalz (Art. 8), Hessens (Art. 8) und Badens (§ 147) wird die volle Strafe des Forstdiebstahls auch für den Gehilfen angedroht. Auch hier ist der gesetzgeberische Grund die Vereinfachung des Verfahrens. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Gehilfen, bzw. Anstifter und Täter stets die gleiche Strafe treffen müßte; „schickt z.B. der A den B mittags in den Wald mit der Weisung sofort Holz zu holen, hält sich aber B unterwegs lange auf und verübt den Diebstahl erst nach Sonnenuntergang, so ist A mit der Strafe des einfachen, B mit der des schweren Forstdiebstahls zu bestrafen"[104]).

Die Begriffe Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfe sind hier im selben Sinne gebraucht wie im Reichsstrafgesetzbuch; ihre Erörterung kann daher in der vorliegenden Arbeit unterbleiben.

Mittäterschaft liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn die mehreren Täter zwar zusammen in den Wald gehen, jeder seine Tat jedoch getrennt und für sich ausführt. Notwendig ist eine zusammenwirkende Tätigkeit, wobei es unerheblich ist, ob sich unter den Tätern strafmündige oder unzurechnungsfähige Personen befinden[105]).

In den Fällen, in denen der Versuch gleich dem vollendeten Delikt bestraft wird, macht sich der Anstifter eines versuchten Delikts auch strafbar, selbst dann, wenn es sich nur um den Versuch einer Übertretung handelt und an sich nach § 43 StGB. straflos wäre.

Von dem Grundsatz, daß für jeden Teilnehmer am Frevel die volle Strafe zur Anwendung kommt, besteht im bayer. FG. eine Ausnahme: Verüben mehrere zur selben Familie gehörige Personen gemeinschaftlich einen Forstdiebstahl nach Art. 80, 84, 85 (Entwendung von dürrem, abgestorbenem, durch Windbruch zur Erde liegenden Holz, Streuwerk), so wird präsumiert, daß sich hier ein einziger verbrecherischer Wille durch mehrere auswirkt, da das gemeinsame Lebensinteresse der zusammenwirkenden Familienglieder und die zur Verübung des Forstdiebstahls vereinigte Kraft als eines zu betrachten sind. Art. 56 bestimmt daher, daß die Strafe gesamtverbindlich auszusprechen ist. Es braucht also nur einmal geleistet werden, wodurch auch die anderen befreit sind[106]).

13. Begünstigung und Hehlerei.

Wenn auch die Delikte Begünstigung und Hehlerei an sich selbständig sind, so besteht doch insofern eine Abhängigkeit vom Vordelikt, als der Tatbestand des letzteren objektiv und subjektiv erfüllt sein muß. Man spricht daher von einer Akzessorietät der beiden Delikte.

Im Interesse einer wirksamen Forststrafgesetzgebung ist es wichtig, daß auch die in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende schädliche Betätigung des Begünstigers und des Hehlers unter entsprechende Strafdrohung gestellt wird.

Es wird bestritten, daß dem Landesgesetzgeber das Recht zustand, die genannten Deliktsformen abweichend vom StGB. zu regeln. Man sagt, die Ermächtigung des § 2/II EG. StGB. beziehe sich nur auf Änderungen des allgemeinen, nicht aber des besonderen Teils[107]). Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die Regelung der beiden Straftaten im RStGB. in erster Linie nur die im StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen betrifft[108]). Die Rück-

---

104) Lerche, S. 190.
105) Stier, S. 45.
106) Knoch, S. 93.
107) So Ziegner-Gnüchtel, S. 262.
108) So Koopmann, S. 53; Knoch, a.a.O.; Lerche, S. 191.

sichtnahme auf die Vortat (bei der persönlichen Begünstigung), bzw. die akzessorische Natur der Begünstigungs- oder Hehlereihandlung (bei der sachlichen Begünstigung und der Sachhehlerei) erfordern eine Strafe, die sich der privilegierten Rechtsnatur des Forstdiebstahls anpaßt[109]). Die gesonderte Regelung der beiden Delikte in den Landesgesetzen ist daher zu Recht erfolgt.

In den meisten Gesetzgebungen sind Begünstigung und Hehlerei mit der vollen Strafe des einfachen Forstdiebstahls bedroht. Sachsen geht noch weiter und stellt im Strafmaß die beiden Delikte in allen Fällen dem Diebstahl gleich, sodaß z.B. der Begünstiger eines qualifizierten Diebstahls mit der schweren Strafe des qualifizierten Forstdiebstahls belegt wird.

In Preußen und den ihm folgenden Staaten wird die Begünstigung in Bezug auf den Versuch eines Forstdiebstahls genau so behandelt wie in Bezug auf einen vollendeten Forstdiebstahl. Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder auch rückfälliger Hehlerei treten allgemein wesentlich höhere Strafen ein. Meist sind es Gefängnisstrafen und zwar einesteils Gefängniszusatzstrafen (Preußen), oder andernteils nur Gefängnisstrafen (so Baden, Hessen, Sachsen).

Bayern hat nur hinsichtlich der Hehlerei Vorschriften erlassen und belegt sie mit einer dem doppelten Werte des betreffenden Gegenstandes gleichkommenden Geldstrafe (Art. 100). Die Begünstigung wurde nicht besonders geregelt; sie bleibt daher solange straflos, als es sich um eine Übertretung handelt.

Der Vorsatz des Begünstigers oder Hehlers muß sich selbstverständlich auf einen vom Haupttäter verübten Forstdiebstahl beziehen.

Erwähnenswert ist die Tatsache, daß sich eine Ehefrau, die in ihrem Haushalt das von ihrem Mann entwendete Holz verwendet, nicht wegen Hehlerei strafbar macht. Sie bringt das Entwendete nicht an sich. Trotz des wirtschaftlichen Vorteils, der auch für sie entsteht, bleibt sie straflos[110]).

14. Die Verjährung.

Die Verjährung ist Strafaufhebungsgrund und tilgt einen entstandenen Strafanspruch. Man unterscheidet Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in vielen Fällen die für Übertretungen — und als solche kennzeichnen sich die Forstdiebstähle vieler Gesetze — bestehende dreimonatliche Strafverfolgungsverjährung, wie sie § 67 RStGB. vorsieht, zur Ermittlung des Täters und zu seiner Verfolgung nicht ausreicht. Eine große Anzahl der deutschen Forststrafgesetze haben daher die Fristen verlängert. So beträgt sie in Hessen, Preußen und seinen Anschlußstaaten mindestens 6 Monate, in Sachsen 1—2 Jahre, in Bayern 1 Jahr.

Hinsichtlich der Strafvollstreckung erachtete man die Verjährungsfrist des RSt.-GB. für genügend, da diese Frist mindestens 2 Jahre beträgt. Aus diesem Grunde weisen die einzelnen Forststrafgesetze, mit Ausnahme Bayerns, der Pfalz und Meiningens keine diesbezügliche besondere Bestimmung auf.

Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Tage der Begehung der Tat[111]). Eine Unterbrechung der Verjährung wird durch richterliche Handlungen bewirkt.

Mangels einer positiven einschlägigen Bestimmung ist anzunehmen, daß auch die Haftbarkeit gleichzeitig mit der Tat verjährt[112]).

---

109) Lerche, S. 191.
110) Groschuff, S. 15/16; vgl. auch RG. 41/424.
111) Z.B. in Bayern kraft positiv. Bestimm., in Sachs. u. Preußen ohne bes. Bestimm. durch Anwend. d. § 67/II RStGB.
112) Ebner, S. 170; Groschuff, S. 29.

15. Die Strafverfolgung.

Der Forstdiebstahl ist meist Offizialdelikt, d.h. er wird von amtswegen verfolgt[113]). Er kommt jedoch auch als Antragsdelikt vor, so in Sachsen. Hier wird nur der schwerste Forstdiebstahl, sowie die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl, die gewohnheitsmäßige Hehlerei, sowie der Forstdiebstahl im Rückfall von amtswegen verfolgt. Die amtliche Begründung sagt dazu: „Der Verletzte hat vielfach, zumal wenn er Ersatz erhält, kein Interesse und keinen Wunsch, daß eine Bestrafung erfolgt. Ein öffentliches Interesse ist bei der Geringfügigkeit der Werte alsdann nicht vorhanden"[114]).

Antragsberechtigt ist nur der Verletzte. Rücknahme des Antrags ist nach dem sächsischen Gesetz stets bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils möglich.

16. Schlußbemerkung.

Die Erörterung des Forstdiebstahls, als eines der wichtigsten Delikte im Forststrafrecht, zeigte im einzelnen die großen Verschiedenheiten, die die landesrechtlichen Kodifikationen aufweisen. Daß hier eine Vereinheitlichung dringend notwendig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Wie diesem äußerst zersplitterten Rechtszustand im kommenden Reichsforstgesetz, das jedenfalls auch den Forstdiebstahl mitumfaßt, abgeholfen wird, ist noch nicht zu erkennen. Daß die Beibehaltung der bisherigen Landesforstdiebstahlgesetze, etwa aus historischen Gründen oder aus Gründen der verschieden gearteten Lebensbedingungen der deutschen Stämme, nicht in Frage kommt, ist sicher.

§ 8. Andere landesrechtlich geregelte Forstdelikte.

Anschließend an die Erörterung des Forstdiebstahls, als des Hauptdelikts der Zuwiderhandlungen gegen die Landesforstgesetze, sei noch ein Blick geworfen auf einige der übrigen Forstdelikte, die z. T. in den Feld- und Forstpolizeigesetzen geregelt sind.

Als erstes ist hier die Forstbeschädigung zu nennen. Diese ist im Vergleich zum Forstdiebstahl von untergeordneter Bedeutung. Man versteht darunter die gänzliche oder teilweise Vernichtung der Substanz der Walderzeugnisse. Es kann sich also tatsächlich um eine Beschädigung wie um eine Zerstörung handeln. Häufig wird die Abgrenzung von einem versuchten Diebstahl sehr schwierig sein, denn das Ausschlaggebende ist hier die subjektive Seite, die vom Richter genau geprüft und untersucht werden muß[115]).

Die Tatbestandsmerkmale der Forstbeschädigung sind im wesentlichen dieselben wie bei der Sachbeschädigung nach § 303 StGB., allerdings mit dem Unterschied, daß analog dem Forstdiebstahl nach 3 Seiten hin eine Beschränkung zu verzeichnen ist. Erforderlich ist, daß der Frevel auf einem fremden Waldgrundstück verübt wurde, ferner muß es sich um Walderzeugnisse vegetabiler Art handeln und schließlich kommt noch eine gewisse Wertgrenze in Betracht.

Die Forstbeschädigung ist in der Regel Übertretung[116]). Sie stellt kein reines Polizeidelikt, sondern eine Forstrechtsverletzung dar, da es sich nicht lediglich um eine Gefährdung handelt[117]). Auch als Vergehen kommt die Forstbeschädigung vor und ist teils Offizial-, teils Antragsdelikt.

Auf eine Wiedergabe der landesrechtlichen Regelung der Forstbeschädigung im einzelnen sei hier verzichtet.

---

113) So z.B. in Preußen u. Bayern.
114) Begründ. z. Entw., zit. bei Müller, S. 20.
115) Stier, S. 59/60.
116) Bestrafung ist bei den Übertretungsfreveln nicht nur bei vorsätzl. Begehen wie bei den Entwendungsfreveln, sondern auch bei Fahrlässigkeit möglich.
117) Stier, S. 60.

Zu den Forstrügesachen zählt im weiteren Sinne auch der **Weidefrevel**. Ein solcher liegt dann vor, wenn jemand sein Vieh auf einem fremden Waldgrundstück weiden läßt[118].

Juristisch gefaßt ist der **Weidefrevel** ein **Mittelding von Sachbeschädigung und Diebstahl**. Er ist wie die Forstbeschädigung eine Forstrechtsverletzung und kein eigentliches Polizeidelikt. Durch das Weiden der Tiere werden sowohl Forstprodukte weggenommen als auch ganz allgemein der Wald beschädigt[119]. (Man braucht nur an das Betreten eines Waldes durch eine Schafherde zu denken).

Reichsrechtlich ist der Weidefrevel ebensowenig wie der Forstdiebstahl und die Forstbeschädigung geregelt. § 368 Ziff. 9 StGB. bezieht sich nur auf das Treiben von Vieh über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist; hat bei dieser Gelegenheit das Treiben in der Absicht stattgefunden, die vorüberziehenden Tiere weiden zu lassen, so kommen die Strafbestimmungen über das unbefugte Weiden zur Anwendung.

Der Weidefrevel ist in der Regel Übertretung und wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft.

Auch hinsichtlich des genannten Delikts gibt es eine Haftung dritter Personen und zwar für die Geldstrafen, die Entschädigung und die Kosten, die primär dem Viehhirten auferlegt wurden. Es ist also wieder eine Sicherung für Staat und Waldbesitzer vorgesehen. Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Körperschaften können haftbar gemacht werden.

Eine Wiedergabe der zahlreichen **Gefährdungsdelikte**, die den Schutz des deutschen Waldes betreffen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen, da diese meist in den Feld- und Forstpolizeigesetzen der Länder geregelt sind und große Verschiedenheiten aufweisen; z. T. sind sie bereits durch reichsrechtliche Vorschriften gegenstandslos geworden. Nur **beispielsweise** seien einige herausgegriffen.

Art. 93 Ziff. 6 des bayerischen Forstgesetzes gibt dem Waldbesitzer in Form eines Blankettstrafgesetzes die Möglichkeit, durch Erlaß „besonderer Vorschriften" die Ausführung der Waldarbeit unter forstpolizeilichen Schutz zu stellen und zwar auch dann, wenn es sich um Anordnungen bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes handelt, die im rein finanziellen Interesse des Waldbesitzers erlassen wurden[120]. Verlangt ist, daß die Anordnungen einen bestimmten Inhalt haben und auf irgend eine Art bekannt gegeben wurden.

§ 40 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes, der die unterlassene Hilfeleistung bei Waldbränden unter Strafe stellte (vorausgesetzt war polizeiliche Aufforderung zur Hilfeleistung) ist durch § 330 c RStGB. praktisch bedeutungslos geworden.

Ähnlich verhält es sich mit **Art. 27 des bayer. Polizeistrafgesetzbuchs**, wonach derjenige mit Übertretungsstrafe belegt wird, der Personen, die bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Not Hilfe oder Dienste leisten, an solchen Dienstleistungen vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält. Hier wird ein positives Tun (Stören der Hilfeleistung) unter Strafe gestellt, wogegen bei § 330 c das negative Unterlassen der Hilfeleistung mit Strafe bedroht ist. Außerdem wird hier noch die Anstiftung zur unterlassenen Hilfeleistung unter Strafe gestellt. Dies ist jedoch auch nach § 330 c in Verbindung mit § 48 StGB. möglich. Meist wird es wohl so sein, daß jemand, der einen anderen in den Fällen des Art. 27 Pol. StGB. stört oder von der Hilfeleistung abhält, selbst nach

---

118) Wie weiter oben erwähnt, spielte der Weidefrevel in früheren Zeiten eine viel größere Rolle als heute.

119) Stier, S. 61.

120) Vgl. Entsch. d. Bayer. OLG. v. 22.XI.1929. 29/194.

§ 330 c zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre, sich daher dieses Delikts schuldig gemacht hat. Bei einem Waldbrand beispielsweise wird man die Hilfeleistungspflicht in der Regel bejahen müssen. Meist wird der umfassende Tatbestand des § 330 c StGB. (von dem später noch die Rede sein wird) die einschlägige landesrechtliche Vorschrift subsummieren.

Nach Art. 22 b Abs. 2 Pol StGB. wird mit Übertretungsstrafe bestraft, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind. Dabei finden die Vorschriften der Art. 105, 18/II entsprechende Anwendung. Es ist dies eine der häufigen Blankettvorschriften des Bayer. Pol. StGB. Der Tatbestand wird erst durch eine polizeiliche Verordnung genauer bestimmt; lediglich die Strafdrohung ist bereits vorhanden.

Durch diese Bestimmung werden ähnlich wie durch das Reichsnaturschutzgesetz einheimische Pflanzenarten vor Ausrottung geschützt. Es können auch solche Arten geschützt werden, die an sich gar keinen Wert, weder einen materiellen noch einen ideellen haben, erforderlich ist nur, daß ihre Ausrottung zu befürchten ist.

Es fragt sich, in welchem Verhältnis die beiden gesetzlichen Regelungen (Reichsnaturschutzgesetz und Polizeivorschrift erlassen auf Grund des Pol.StGB.) zueinander stehen.

Das Reichsnaturschutzgesetz (von dem später noch zu handeln sein wird), sowie die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes und die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere geben eine wirksame Handhabe zum Schutze der in diesen Gesetzen genannten Pflanzenarten. Eine entsprechende Regelung durch Polizeivorschriften wird durch die einschlägige Bestimmung des genannten Gesetzes konsumiert, da letzteres primär gilt. Es kann aber auch vorkommen, daß irgend eine Pflanzenart reichsgesetzlich nicht geschützt ist, dagegen durch Polizeivorschriften. Dann greifen letztere ein.

Auch in dem erwähnten Fall des Art. 22 b/II Pol.StGB. kann es sich um Forstschutz im weiteren Sinne handeln, nämlich dann, wenn Pflanzenarten, die auf Waldgrundstücken wachsen, geschützt sind. Immerhin sind Bestimmungen dieser Art durch das Reichsnaturschutzgesetz und die dasselbe ergänzenden Verordnungen zum großen Teil praktisch bedeutungslos geworden.

Ebenso dürften durch das neugeschaffene Gefährdungsdelikt des § 310 a RStGB. (das ebenfalls später noch zu behandeln ist) eine große Zahl von forstpolizeilichen Bestimmungen gegenstandslos geworden sein.

Eine Ergänzung zu § 368 Nr. 2 StGB. bildet Art. 120 Abs. II des Pol.StGB., der unter Übertretungsstrafe stellt, wer den polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Abwehr und Vertilgung schädlicher Tiere oder Pflanzen zuwiderhandelt. Für den bayerischen Waldbesitzer sind die Vorschriften der Art. 46—47 des FG. maßgebend.

Auch diese zahlreichen Gefährdungsdelikte werden bei der kommenden Regelung des Forstrechts eine Vereinheitlichung und Vereinfachung erfahren und sind z. T. schon durch reichsrechtliche Vorschriften gegenstandslos geworden.

§ 9. Frevel gegen den Schutzwald.

Im Rahmen dieser Arbeit sei nicht verfehlt, den Blick auf solche landesrechtliche Delikte zu richten, die den Schutz einer bestimmten Gruppe von Wäldern, der sog. Schutzwälder, bezwecken sollen. Dabei ist es nötig, den Begriff des Schutzwaldes und seine geschichtliche Grundlage klarzulegen.

Nach der Freigabe der Waldwirtschaft in Preußen durch das Edikt von 1811 griff bald die Einsicht Platz, daß es nicht in jedem Falle angängig war, den Waldbesitzer schal-

ten und walten zu lassen, wie er wollte. Man sah ein, daß die Erhaltung gewisser Wälder dringend notwendig war und suchte nach einem Begriff, den man in solchen Fällen der liberalistischen Auffassung vom Eigentum entgegenhalten konnte. Die Bezeichnung „Schutzwald"[121]), die schließlich aufkam, sollte diesem Zwecke dienen. „Dieser Begriff ermöglichte es klar blickenden Forstleuten, den Kampf aufzunehmen gegen schrankenlose liberalistische Prinzipienreiter"[122]). Nur schwer konnte man sich dazu entschließen, der gewonnenen Einsicht entsprechend zu handeln und dem Schutzwaldeigentümer im Interesse der Gesamtheit Beschränkungen aufzuerlegen.

Der Schutzwald wurde immer mehr zum Gegenstand forstpolizeilicher Beschränkungen und trat damit in Gegensatz zum reinen Wirtschaftswald, bei dem die Nachhaltigkeit der Nutzung und die Erhöhung der Produktion die ausschlaggebenden Gesichtspunkte sind und der grundsätzlich der freien Bewirtschaftung und Verfügung des Eigentümers unterstand.

Eingeführt wurde der Begriff „Schutzwald" durch das bayerische Gesetz vom 28.III.1852; er fand sodann Verwendung in dem preußischen Gesetz vom 6.VII.1875 über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften[123]). Erwähnt sei ferner das Waldschutzgesetz für Gotha vom 19.VII.1904 und die diesbezügliche württembergische Regelung aus dem Jahre 1879/1902, die zwar den Ausdruck Schutzwald nicht kennt, aber bestimmte Waldungen, die sich als Schutzwaldungen kennzeichnen, besonderen forstpolizeilichen Vorschriften unterwirft. In den übrigen deutschen Ländern ist bisher eine gesetzliche Regelung der Schutzwaldfrage nicht erfolgt[124]).

Eine Bestimmung des Begriffs „Schutzwald" wurde von den meisten Gesetzen nicht gegeben. Das bayer. Gesetz spricht in Art. 34, Ziff. 2 nur von Waldungen „deren Fortbestehen zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig ist". Es fehlt dabei die Betonung des öffentlichen Interesses[125]). Die forstliche Wissenschaft hat versucht, den Begriff Schutzwald festzulegen. Sie bezeichnet damit „Waldungen, welche durch ihre Lage und die Beschaffenheit des von ihnen eingenommenen Terrains für die Landeskultur nicht nur ihres eigenen Geländes, sondern auch für jene benachbarter Grundstücke oder ganzer Landstriche von Bedeutung ist"[126]).

Die verschiedenen Gesetze zählen diejenigen nützlichen Wirkungen auf, die von den zu schonenden Wäldern erwartet werden[127]). Erwähnt sei, daß neben der Schutzwirkung gegen Naturereignisse neuerdings auch die Erleichterung der Landesverteidigung als maßgebender Gesichtspunkt herausgestellt wird. Gerade für die Verteidigung eines Grenzgebiets ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß dasselbe dicht mit Wald bepflanzt ist und nur wenige Straßen hindurch führen. Dadurch wird dem Vormarsch des Gegners, besonders seiner motorisierten Einheiten, ein wirksames Hindernis entgegengesetzt. Abgesehen davon, ist der Wald der einzig wirksame Schutz in der „Fotografierzone", d. h. in dem Grenzstreifen von etwa 75 km Breite, der vom Gegner schon im Frieden mit Hilfe der für ultraroten Strahlen empfindlichen Platten und des Teleobjektivs fotografisch erkundet werden

---

[121]) Den Ausdruck „Schutzwald" prägte Hundeshagen, ein bekannter Forstmann, 1821 in der Enzyklopädie der Forstwissenschaften.

[122]) Schwappach, Pol., S. 241.

[123]) Jänsch, S. 23.

[124]) Sedelmeier in „Bayer. Verw.-Bl." Jahrg. 80, Heft 18.

[125]) Nach Ganghofer (Komm. z. bayer. FG.) braucht die Betonung des öffentlichen Interesses im Gesetz selbst nicht mehr zum Ausdruck zu kommen, da ja die betr. Bestimmung sich in jenem Teil des FG. befindet, der überh. v. den Beschränkungen des Waldbesitzers im öffentl. Interesse handelt.

[126]) Jänsch, S. 29.

[127]) Eine Übersicht gibt Schwappach auf S. 229 seiner Forstpolitik.

kann[128]). Die sonstige Bedeutung des Waldes als Schutz gegen Fliegersicht bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Schutzwälder werden als Forstpolizeiübertretungen bestraft. Primär ist also Geldstrafe angedroht. Ist jedoch eine Rodung oder ein ungerechtfertigter Kahlhieb oder auch eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung derart, daß das Reichswaldverwüstungsgesetz (von dem später noch zu handeln sein wird), das für alle Privatwaldungen gilt, verletzt ist, so treten die Bestimmungen über die Schutzwälder als sekundär geltende Vorschriften zurück. Sie greifen jedoch immer dort ein, wo das Reichswaldverwüstungsgesetz überhaupt nichts bestimmt hat, oder wo dessen Beschränkungen oder Strafdrohungen nicht so weitgehend sind als die einschlägige Bestimmung des Schutzwaldgesetzes.

§ 10. Staatsverträge der deutschen Länder zum Schutze der deutschen Grenzforsten.

Ein Wald ist an der Staatsgrenze insofern mehr gefährdet, als hier eine Verfolgung und Verurteilung des Täters unter Umständen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Flüchtet der Täter über die Grenze, so ist er der Strafgewalt des Staates, in dem der Frevel begangen wurde, entzogen. Nur gegenseitige Verträge ermöglichen es, daß diese Delikte bestraft werden können, sei es, daß der Täter ausgeliefert wird, sei es, daß er von dem Staat seines Aufenthalts- bzw. Wohnorts so bestraft wird, als hätte er den Frevel in diesem Lande begangen. Teilweise tritt an die Stelle von ausdrücklichen Verträgen eine Observanz.

Vom Jahre 1821 ab schlossen die deutschen Staaten zum strafrechtlichen Schutz des Grenzgeländes, besonders der Grenzforsten, sog. Jurisdiktionsverträge. Die Zahl solcher Verträge ist außerordentlich groß[129]). Waren es ehedem meist Verträge der deutschen Staaten (die damals noch selbständig waren) untereinander, so wurden späterhin auch Verträge mit außerdeutschen Staaten geschlossen. In solchen Fällen wurde es dann möglich, den Täter auch dann zu verfolgen, wenn er sich im Ausland aufhielt. War der Frevler ein Angehöriger des fremden Staates, so wurde er meist nicht ausgeliefert, sondern von seinem Heimatstaat bestraft, als ob er das Delikt im eigenen Lande begangen hätte.

Durch die politische Entwicklung der selbständigen deutschen Staaten zu einem deutschen Staatenbund, dann zu einem Bundesstaat und schließlich zu einem Einheitsstaat, bei dem die einzelnen Staaten ihre Hoheitsrechte an das Reich abgaben (Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.I.34), wurde ein Großteil dieser Verträge gegenstandslos. Anders die Verträge mit dem Ausland, die, soweit sie noch in Kraft sind, die Vergehen (nicht die Übertretungen) gegen den Schutz der Forsten unter Strafe stellen.

---

2. Hauptteil: Reichsrecht.

I. Delikte nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

§ 11. Forstwiderstand (§§ 117—119).

Nach der Behandlung der Zuwiderhandlungen gegen die Landesgesetze zum Schutze des Waldes sind als zweite Gruppe diejenigen Straftaten einer Betrachtung zu unterziehen, die reichsrechtlich geregelt sind.

Eine Reihe solcher Delikte enthält das Reichsstrafgesetzbuch; davon sind auch die Bestimmungen der §§ 117—119 zu nennen.

128) Jänsch, S. 30.
129) Neumeyer in „Zeitschr. f. Völkerrecht", Jahrg. 1907, S. 310 ff.

a) Einfacher Forstwiderstand.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über den Forstwiderstand bilden eine wirksame Ergänzung der auf die unmittelbare Bekämpfung der Forstfrevel bezüglichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und der Landesgesetze. Sie stellen sich gleichsam als mittelbarer Forst- (und Jagd-) schutz dar, weil der besondere Schutz, der den Forst- (und Jagd-)schutzorganen durch die §§ 117—119 gewährt wird, nicht nur deren Tatkraft stärkt, sondern darüber hinaus noch die Forst- (und Jagd-)zuwiderhandlungen selbst bekämpfen hilft, indem er diese Straftaten wegen der zu gewärtigenden energischen Verfolgung doppelt gewagt erscheinen läßt und eine abschreckende Wirkung ausübt[1]).

Der Ausdruck „Forstwiderstand" wird vom Gesetzgeber selbst nicht verwendet, sondern ist in der Praxis entstanden. Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, ist er nicht ganz zutreffend (Angriff!).

Man bezeichnet den Absatz I des § 117 als einfachen und den Absatz II des § 117, sowie die §§ 118 und 119 als qualifizierten Forstwiderstand.

§ 117/I gewährt den Forstbeamten (und Jagdbeamten, die hier aus der Betrachtung ausscheiden) einen Schutz, der sich nach seinen Voraussetzungen und seinem Umfang dem des § 113 vergleichen läßt. Den genannten Beamten werden Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigte nebst deren Aufsehern gleichgestellt, selbst dann, wenn sie keine Beamten sind. Der Grundsatz aber, nach dem sich der 6. Abschnitt nur auf inländische Beamte bezieht, gilt auch hier[2]). Geschützt sind ebenso nur die Eigentümer von in Deutschland gelegenen Wäldern und nur die in Deutschland Forstberechtigten[3]).

Die genannten Personengruppen müssen sich jeweils in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes oder Rechtes befinden.

Was unter dem Begriff des Beamten im Sinne des § 117 zu verstehen ist, sagt § 359 StGB.: „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ...". Mit der herrschenden Meinung[4]) wird angenommen, daß § 359 eine umfassende Begriffsbestimmung gibt, desgleichen, daß diese Vorschrift nicht nur für das Strafgesetzbuch gilt, sondern auch für seine Nebengesetze[5]).

Das Reichsgericht formulierte (in einer Reihe von Entscheidungen: RG. II. 19.III.97; II. 8.VII.02 usw. Vgl. Olsh. § 359 Ziff. 2) den Beamtenbegriff in der Weise, daß als „Beamte im strafrechtlichen Sinne diejenigen anzusehen seien, welchen als Gliedern einer Behörde oder Einrichtung des Staates von den zuständigen Stellen Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke unmittelbar oder mittelbar dienen, mithin das Wesen öffentlich-rechtlicher Amtstätigkeit haben". Es kommt sonach nicht in erster Linie auf das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis zum Staat, sondern vielmehr auf die Art und Weise der Dienstleistung an.

Der Beamtenbegriff des § 359 StGB. gilt also auch für § 117.

---

[1]) Krehbiel, S. 6; vgl. Erdmann, S. 2. Die Notwendigkeit dieser Vorschriften im RStGB. ist allerdings bestritten im Hinblick darauf, daß § 113 denselben Zweck erfüllen könnte. Dies. Ans. gibt Augschun auf S. 2 Raum, bemerkt aber, daß die gen. Vorschriften auf d. Verhältnissen z. Zt. d. Schaff. d. StGB. zugeschn. sind.

[2]) Frank, StGB., § 117/I.

[3]) Frank, a.a.O.; ebenso Binding, Lehrb. II. 778, Ebermayer, Lpz. Komm. 1.

[4]) Olsh. zu § 114; Frank z. § 359; LK. zu § 359; RG. 29/18.

[5]) Z.B. v. Liszt, Lehrb., S. 609.

Forstbeamte im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Beamten, denen die Verhinderung drohender und die Verfolgung geschehener Forstfrevel allein oder neben anderen Aufgaben übertragen ist[6]). Es ist also nicht nur wesentlich, ob das betreffende Organ Beamter ist, sondern auch, ob der von ihm ausgeübte Forstschutz ihm übertragen war[7]). Nicht Beamte sind die in privaten Forsten angestellten, natürlich auch die Waldarbeiter, selbst wenn sie in der staatlichen oder kommunalen Forstverwaltung angestellt sind. Bei ihnen liegt keine öffentlich-rechtliche Anstellung vor, denn sie erhalten Dienst- oder Werklohn[8]). Das gleiche gilt von den Forstlehrlingen. Der Lehrling kann jedoch als Forstschutzorgan insofern tätig werden, als ihm der Forstschutz vom Oberförster in dessen Eigenschaft als Vertreter des Fiskus im Waldeigentum übertragen wird. In dieser Eigenschaft hat der Oberförster die Stellung eines Waldeigentümers und kann aus ihr heraus den Lehrling als Aufseher (nicht als Beamten) bestellen[9]). Forstreferendare und selbst die geprüften Forstpraktikanten gelten nur dann als Forstbeamte, wenn sie vereidigt sind[10]). Für die Eigenschaft als Beamter ist es nicht erforderlich, daß sich das Forstschutzorgan nur im öffentlichen Dienst betätigt: Auch die Forstorgane, die von privaten Waldeigentümern angestellt sind und staatlich bestätigt oder beeidigt wurden, sind Beamte[11]). Schließlich ist es auch noch nötig, daß sich die Ausübung des Forstschutzes auf eine dauernde Übertragung gründet.

Der strafrechtliche Schutz der Jagdschutzorgane als solcher kann hier außer Betracht bleiben, da der Jagdschutz, wie schon erwähnt, außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

In § 117 ist weiterhin der **Waldeigentümer** geschützt. Bei der Feststellung, wer Eigentümer ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, da es sich um eine unbewegliche Sache handelt, die des Grundbuchrechts maßgebend. Unbestritten ist, daß man nur da von einem Waldeigentümer sprechen kann, wo das betreffende Grundstück ein Wald ist[12]). Bezüglich der Frage, ob dem Waldeigentümer der ganze Grund und Boden mitsamt den darauf stehenden Bäumen gehören muß oder nur der Baumbestand selbst, gehen die Meinungen auseinander. Man wird sich der herrschenden Meinung anschließen[13]), die beides für möglich hält, und zwar schon deswegen, weil der Baumbestand allein meistens der eigentliche Wertfaktor ist, wogegen der Waldboden durchwegs minderwertig und wenig ertragsreich ist[14]). In einem solchen Falle, wo unter Waldeigentümer derjenige verstanden wird, dem nur der Baumbestand gehört, kommen die Vorschriften des BGB. insofern nicht in Betracht, als nach dem bürgerlichen Recht ein Sondereigentum an einem wesentlichen Bestandteil einer Sache (der Baumbestand ist ein wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens) nicht möglich ist.

Strittig ist ferner, ob der Eigentümer von gefällten Bäumen noch als Waldeigentümer zu gelten hat. Wenn auch mit dem Fällen der Bäume der Wald als solcher zu bestehen aufhört, so wäre es doch nicht billig, wenn man beispielsweise einen Waldeigentümer, der sein Grundstück abgeholzt hat, Holzfrevlern gegenüber nicht den Schutz des § 117 gewähren würde. Auch nach dem Fällen der Bäume befindet sich doch der Waldeigentümer in der

---

[6]) So die allgemeine Meinung.

[7]) Augschun, S. 8.

[8]) Anders verhält es sich, wenn ihnen der Forstschutz besonders übertragen wird; siehe auch Hofacker, S. 24.

[9]) Erdmann, S. 17; Augschun, S. 8; RG. Rspr. 29/30.

[10]) RG. 30/343.

[11]) So die Rechtspr. d. RG. in 43/36, 48/177 usw. A.A.: Binding, S. 381 ff,; Hofacker, S. 26 ff.

[12]) Über d. Begr. „Wald" s. Ausführ. b. Forstdiebst.

[13]) Binding, Lehrb., S. 788; ebenso Frank, Olsh. u.a.

[14]) So auch Schwaabe, S. 7.

Ausübung seines Rechts. Man wird daher auch in einem derartigen Falle aus praktischen Gründen den Schutz des § 117 zubilligen können[15]).

Forstberechtigter ist, wer einen fremden Wald irgendwie selbständig nutzen darf[16]). Das Nutzungsrecht kann sowohl ein dingliches, als auch ein obligatorisches sein.

Aufseher ist ohne Rücksicht auf seine sonstige Lebensstellung jeder, der im Einvernehmen mit dem Berechtigten in dessen Revier dem Forst- oder Jagdschutz obliegt, z.B. auch der Freund des Jagdherrn, der verspricht, während seiner Jagdausübung für Ordnung im Revier zu sorgen[17]). Einer besonderen Form oder Legitimation bedarf die Bestellung zum Aufseher nicht; sie kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erfolgen[18]). Nach einhelliger Ansicht von Literatur und Praxis macht unselbständige Ausübung des Forstschutzes nicht zum Aufseher. Ist die zuziehende Person Privatmann, so genießt ihr Helfer keinen Sonderschutz, ist sie dagegen Beamter, insbesondere Forstschutzbeamter, so ist gegen die zugezogene Person zwar nicht Forstwiderstand, wohl aber allgemeiner Widerstand nach § 113/III StGB. möglich[19]). Diese Bestimmung ist völlig selbständig und ihre Anwendbarkeit nicht durch die gleichzeitige Anwendung des Abs. I bedingt[20]).

§ 117 verlangt rechtmäßige Amts- oder Rechtsausübung. Rechtmäßiges Handeln liegt dann vor, wenn alle wesentlichen Vorschriften beobachtet sind, welche das Gesetz für die Vornahme der betreffenden Amtshandlung vorschreibt[21]), sowohl in örtlicher und zeitlicher Beziehung als auch hinsichtlich des Gegenstandes der einzelnen Maßnahmen und der Art ihrer Durchführung. Werden Handlungen vorgenommen, die überhaupt oder im einzelnen Fall nicht angängig sind, so ist das Handeln unrechtmäßig und Forstwiderstand liegt nicht vor. Der Begriff der Rechtmäßigkeit deckt sich mit dem des §113.

Was unter Amtsausübung im Sinne des § 117 zu verstehen ist, ist klar. Sie „umfaßt wie jedes Staatsamt einen rechtlich begrenzten Kreis von Geschäften und Aufgaben, die der Staat den betreffenden Beamten überträgt"[22]). Hier kann es sich also nur um Forst- (oder Jagd-)schutz handeln. Die Verfolgung von persönlichen oder privatrechtlichen Interessen fällt nicht darunter[23]).

Der Amtsausübung der Beamten entspricht bei den im § 117 aufgezählten Privatpersonen die Rechtsausübung. Auch hier ist nur Forst- (oder Jagd-)schutz gemeint. Andernfalls wäre der Schutz der Privatpersonen in dieser Hinsicht ein umfassenderer als der der Beamten. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß das Gesetz Privatpersonen in bestimmten Fällen Beamten gleichstellt, ihnen aber niemals weitere Befugnisse einräumen will[24]). Der überwiegende Teil der Literatur sowie das Reichsgericht bestimmen den Begriff der Rechtsausübung ebenso.

Wenn auch der Gesetzgeber den Ausdruck „Rechtmäßigkeit" im § 117 nur einmal verwendet hat und zwar beim eigentlichen Forstwiderstand, so kann man doch kaum auf dem Standpunkt stehen, daß die Unterlassung einer Wiederholung im zweiten Falle des § 117 zu der Annahme berechtigt, ein Forstwiderstand sei im letzteren Fall auch dann gegeben,

---

15) So Schwaabe, S. 8; gegent. A.: Olsh. § 117 u.a.

16) v. Hippel, Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1924, S. 72.

17) RG. 57/80.

18) RG. 46/348.

19) So Schwartz, § 117, Anm. 10; a.M.: Binding II, S. 786 Anm. 1; vgl. RGE. v. 11.VI.30 (60/273, RG. 50/371).

20) RG. 29/310; Hofacker, S. 65 u.a.m.

21) „Nur aus dem Willen des Gesetzgebers ist zu entnehmen, ob eine Vorschr. wesentl. ist oder nicht, niemals a. Inh. od. Stell. i. Gesetz od. Instruktion" — RG. 17/122.

22) Schwaabe, S. 17.

23) So die herrsch. Lehre.

24) Augschun, S. 13.

wenn das Forstschutzorgan unrechtmäßig gehandelt hatte. Im Gegensatz zu früher ist heute die herrschende Meinung die, daß auch hier die Rechtmäßigkeit des Handelns als grundlegende Voraussetzung anzusprechen ist[25]).

Es ist sodann zu prüfen, welche Bedeutung der Irrtum auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der in § 117 genannten Personen hat. Die tatsächlichen Voraussetzungen und Umstände sind von Fall zu Fall verschieden und die betreffenden Organe müssen sich daher jedesmal fragen, ob gegebenenfalls ihr Handeln gerechtfertigt ist. Zwangsläufig erhebt sich da die Frage, inwiefern eine falsche Beurteilung der tatsächlichen Umstände die Rechtmäßigkeit des Handelns beeinflußt.

Man kann in der Literatur zwei Meinungen unterscheiden: Die eine verlangt für jeden Fall und für jede Art der Forst- und Jagdschutzorgane objektiv rechtmäßiges Handeln[26]), die andere fordert sie nur für die Privatorgane, während bei den Beamten unverschuldete Irrtümer keine ausschlaggebende Bedeutung haben sollen[27]). Letztere Ansicht vertritt auch das Reichsgericht[28]).

Die Unterscheidung in Bezug auf rechtmäßiges Handeln bei Beamten einerseits und bei privaten Organen anderseits, wird vor allem damit begründet, daß man sagt, es müsse die Autorität des Staates, verkörpert in seinen Beamten, besser geschützt werden als Privatpersonen. Überdies sei bei Beamten im Hinblick auf ihre sorgfältige Auswahl und Ausbildung die Gefahr eines Irrtums geringer als bei anderen Forstschutzorganen[29]). Wenn auch diese Begründung vieles für sich hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des Gesetzes mehr für die Ansicht spricht, wonach bei Amtspersonen wie bei Privatpersonen rechtmäßiges Handeln gefordert werden muß. Es ist auch nicht einzusehen, daß ein Beamter, dem ein Irrtum unterlaufen ist, besser gestellt sein soll, als ein Privatorgan, das dieselben Interessen vertritt, nämlich die Erhaltung und den Schutz des Waldes. Daher wird man eine Handlung, was die tatsächlichen Umstände betrifft, dann immer als rechtmäßig bezeichnen können, „wenn eine umsichtige und verständige Prüfung dieser Umstände stattgefunden hat, mag auch das Ergebnis der Handlung praktisch nicht das Richtige treffen"[30]). Dies hat für alle Forstschutzschutzorgane zu gelten ohne Unterschied ihres Anstellungsverhältnisses[31]).

Es erhebt sich dann noch die Frage, ob Rechtmäßigkeit dann vorliegt, wenn das betreffende Organ auf Befehl seines Vorgesetzten tätig wird und dieser Befehl mit den tatsächlichen Voraussetzungen nicht übereinstimmt, sodaß kein Grund zum Einschreiten vorliegt. Die einen halten ein derartiges Handeln in jedem Falle für unrechtmäßig[32]), die andern für rechtmäßig[33]). Das Reichsgericht, das ebenfalls die letztgenannte Ansicht vertritt[34]), weist darauf hin, daß bei Verneinung der Rechtmäßigkeit die betreffende Person straflosen Widerstand leisten darf, der Beamte aber kraft seiner Gebundenheit an den ihm erteilten Befehl unnachsichtig gegen ihn vorgehen müsse. Dieser unmöglichen Lage könne nur dadurch abgeholfen werden, daß man in einem solchen Falle das Vorgehen des

---

[25]) So Allfeld, S. 561 Anm. 2b. Binding, II, S. 786 u.a.
[26]) Schwartz, § 113, 3h. Birkmeyer, S. 1193.
[27]) Dalcke, § 117 Anm. 50. Daude, § 113 Anm. 7b. Ebermayer, § 117 Note 4 Abs.4. Hofacker, S. 62.
[28]) „Recht" 1905 Nr. 1255 und 1907 Nr. 932.
[29]) „Recht" 1907 Nr. 962; RG. 6/400.
[30]) So Augschun, S. 16.
[31]) So auch Binding II, S. 792 Ziff. 3; Dalcke, S. 154. Note 38.
[32]) Allfeld, S. 559 Ziff. 2a; Binding II. S. 265 ff.; Frank, § 113 Bem. IV 1 u.a.
[33]) Dalcke, § 113, 2. Daude, § 113, Note 76 u.a.
[34]) Mit gewiss. Einschränkungen RG. 26/291; 40/213.

Beamten für absolut rechtmäßig erkläre. Bedenkt man aber anderseits, daß dadurch der Betreffende stark benachteiligt ist, indem er sich entweder durch seine Handlungsweise, gestützt auf das Gefühl seines Rechts, strafbar macht oder einen groben Amtmißbrauch in Kauf nehmen muß, so kann man wohl mit gutem Grund die Ansicht vertreten, daß in einem solchen Fall ein rechtmäßiges Handeln des Beamten nicht vorliegt. Der Widerstand gegen sein Vorgehen ist dann nicht strafbar, sondern Notwehr[35]).

Rechtmäßigkeit der Amts- oder Rechtsausübung bedingt als weitere Voraussetzung die Zuständigkeit in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Beziehung.

Sachlich zuständig sind die nach § 117 geschützten Personen, wenn sie ihre Tätigkeit in dem Rahmen ausüben, der ihnen entsprechend ihrer Vorbildung oder Eignung bei Abschluß des Anstellungsverhältnisses gezogen ist.

Die zeitliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Begriff Amts- oder Rechtsausübung. Es wird ein Tätigsein, ein Ausüben des Dienstes, vorausgesetzt. Eine kurze Unterbrechung des Dienstes ist belanglos.

Die örtliche Zuständigkeit ist zweifelsfrei dann gegeben, wenn die Tätigkeit innerhalb des Reviers oder Amtsbezirks ausgeübt wird. Sie kann u.U. auch außerhalb des Reviers gegeben sein[36]). Man muß den Forstschutzorganen vor allem die Verfolgung des Frevlers vom Revier aus zubilligen. Darüber hinaus hält das Reichsgericht[37]) das Einschreiten schon dann für rechtmäßig, wenn es auf Grund von Wahrnehmungen erfolgt, die schon vor Betreten des Reviers gemacht wurden. Diese Einstellung ist durchaus zu billigen, da sie den praktischen Bedürfnissen des Forstschutzes entspricht. In einer späteren Entscheidung stellte es das Reichsgericht allein darauf ab, ob der Forstbeamte als solcher die sachliche Zuständigkeit zu der von ihm ergriffenen Maßnahme besaß[38]). § 117 findet sonach in solchen Fällen nur Anwendung, wenn das Landesrecht dem Forstbeamten als solchem besondere Befugnisse gibt[39]). Die wesentlichste Frage der örtlichen Zuständigkeit ist aber die, ob Forstschutzbeamte auch außerhalb staatlicher Reviere tätig werden dürfen. Das bejaht das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[40]). Gegen diesen Standpunkt wird geltend gemacht, daß dadurch rein interne Dienstanweisungen die Befugnisse der Beamten in unzulässiger Weise ausdehnen. Demgegenüber ist zu sagen, daß diese Dienstanweisungen hier tatsächlich vielfach einen öffentlich-rechtlichen, polizeilichen Charakter haben und dadurch ein formelles Gesetz ersetzen. Auch hier ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt der, durch genügenden Schutz der Forstbeamten einen wirksamen Forstschutz zu gewährleisten.

Die Widerstandsleistung kann durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt geschehen.

Unter Gewalt versteht das Reichsstrafgesetzbuch in erster Linie eine den Körper des Angegriffenen in Mitleidenschaft ziehende Tätigkeit zwecks Überwindung eines Widerstandes[41]). Die lediglich gegen Sachen gerichtete Gewalt ist im Strafgesetzbuch seltener. Eine besondere Intensität ist für die Erfüllung des Gewaltbegriffs nicht erforderlich.

Drohung hingegen stellt eine rein psychische Einwirkung ohne jede körperliche Betätigung dar.

---

[35]) So auch Binding I, S. 743; Frank, § 113 IV u.a.
Dagegen: Olsh. § 113 Note 15. v. Liszt, § 171.

[36]) GVG. §§ 166, 167; vgl. auch RG. 25/112.

[37]) RG. 3/582.

[38]) Vgl. RG. 37/32.

[39]) Vgl. E. d. RG. v. 16.IV.31 (2 D 242/30), zit. u. bespr. i. Forstw. Centr.Bl. 54. Jahrg., H. 18, S. 634.

[40]) RG. 24/344; 37/32; 41/432 usw.

[41]) Müller, S. 12.

Der Widerstand setzt voraus, daß ein Zwang gegen den Beamten ausgeübt wird. Dadurch braucht die Amtshandlung nicht verhindert zu werden, es genügt, wenn sie erschwert wird[42]). Für die gegenteilige Ansicht findet sich im Wortlaut des Gesetzes kein Anhaltspunkt. Der Widerstand muß „in" der Amtsausübung geleistet werden. Letztere wird also vom Zeitpunkt des unmittelbaren Bevorstehens[43]) oder ihres Beginnes an geschützt und dann nur solange als sie noch nicht vollendet ist[44]). Für den tatsächlichen Angriff genügt es schon, wenn er „während" der Dauer der Amtshandlung vorgenommen wird. Es genügt jede in feindseliger Richtung unmittelbar auf den Körper des Anderen zielende Einwirkung. Begriffsbestimmend ist also die Richtung des Handelns, nicht aber der Erfolg[45]). Hatte es der Täter auf eine Erschwerung oder Vereitelung der Amtshandlung abgesehen, so liegt Widerstand vor, handelte er dagegen ohne feste Absicht rein spontan, so muß tätlicher Angriff angenommen werden. Auch in letzterem Fall wird in der Regel eine Verhinderung der Amtstätigkeit die Folge sein, sodaß die Zweckbestimmung beider Handlungen dieselbe ist.

b) Qualifizierter Forstwiderstand.

1. Widerstand oder Angriff mit Schießgewehr, gefährlichen Werkzeugen und Gewalt an der Person. (§ 117 Abs. II).

Während § 117/I den sog. einfachen Forstwiderstand regelt, normiert § 117/II einen Fall des qualifizierten Forstwiderstandes. Er setzt voraus, daß der Widerstand oder Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder mit Gewalt an der Person begangen wird.

Man versteht unter Drohung mit Schießgewehr jedes Gebaren, „durch das die Abgabe eines Schusses aus einer dem Drohenden zur Hand befindlichen Waffe in Aussicht gestellt wird, auch wenn dies nur zum Schein geschieht"[46]). Droht der Täter nur damit, das Schießgewehr als Hieb- oder Stoßwaffe zu gebrauchen, so liegt nur Drohung mit gefährlichen Werkzeugen vor[47]).

Der Begriff „gefährliche Werkzeuge" ist hier derselbe wie im § 223a StGB. und umfaßt alle Gegenstände, die in der Hand eines jeden Menschen dem Leben und der Gesundheit des Bedrohten Gefahr bringen und bei deren Anwendung erhebliche Verletzungen entstehen. Nach Ansicht des Reichsgerichts braucht es sich um keine konkrete Gefährlichkeit des Werkzeugs zu handeln, es genügt eine abstrakte Gefährlichkeit des Werkzeugs[48]). Diese Begriffsbestimmung ist in ihrem Ergebnis zu weitgehend und daher abzulehnen. Im Interesse einer gerechten Beurteilung der Tat und des Täters muß man es darauf abstellen, wie der Täter das Werkzeug tatsächlich benutzte und benutzen wollte.

Der Begriff Gewalt wurde bereits bei § 117/I erörtert.

2. Widerstand mit Körperverletzung. (§ 118).

Die schwersten Fälle des Forstwiderstandes sind der Widerstand mit Körperverletzung und der gemeinschaftliche Widerstand (§§ 118, 119 StGB.).

---

42) So die herrschende Meinung: Olsh. § 113 Note 21 u.a.m. A.A.: RG. 4/374.
43) RG. 41/181.
44) RG. 3/334.
45) RG. 7/301; ebenso Frank, § 113 VI 2; a.A.: Olsh., § 113 Note 20 und RG. 13/105.
46) Augschun, S. 39; ebenso Dalcke, § 117 Anm. 52; Daude, S. 111 Bem. 1; Erdmann, S. 118.
47) RG. in Goltd. Arch., Bd. 56, S. 320.
48) RG. 2/496; ebenso LK. zu § 117 Note 7a Abs. 2; Allfeld, S. 569; a.M.: Dalcke, S. 220 Abs. 3 und Olsh. § 117 Note 12b.

§ 118 ist ein Erfolgsdelikt; der Täter unterliegt nur dann einer schwereren Strafe, wenn durch den Widerstand oder durch den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen wurde, verursacht worden ist. Ein Verschulden ist nicht erforderlich; sogar wenn bei Gelegenheit des Widerstandes das Forstschutzorgan sich selbst verletzt hat, ist der Tatbestand des § 118 gegeben[49]). Bemerkenswert ist auch folgendes Ergebnis: Kommt ein Forstschutzorgan bei einem Zusammenstoß mit mehreren gemeinschaftlich Widerstand leistenden Personen zu Schaden, so sind sie alle nach § 118 zu bestrafen, selbst wenn es feststeht, daß die Verletzung nur von einem von diesen verursacht und von den anderen nicht beabsichtigt war[50]).

Unter Körperverletzung im Sinne des § 118 ist dasselbe zu verstehen wie in § 223 StGB. Jede körperliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung ist inbegriffen[51]).

Die Körperverletzung des § 118 ist lediglich straferhöhender Umstand und kein besonderes Delikt[52]). Einen Versuch nach § 118 gibt es nicht, da lediglich der Erfolg den Tatbestand verwirklicht, eine absichtliche Körperverletzung und der Versuch dazu würde nach § 223 strafbar sein.

3. Gemeinschaftlicher Widerstand. (§ 119).

Die letzte Form des qualifizierten Forstwiderstandes liegt dann vor, wenn eine der Arten des Forstwiderstandes von mehreren begangen wird; es ist dann eine Erhöhung der Strafe bis um die Hälfte des Höchstbetrages möglich. Vorausgesetzt ist, daß die mehreren Personen als Mittäter, also in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken handeln[53]). Eine ausdrückliche Verabredung ist nicht erforderlich. § 119 ist, wie sich aus seiner Fassung ergibt, kein selbständiger Tatbestand, d. h. es sind auch mildernde Umstände möglich, wenn sie auch nicht besonders erwähnt sind.

e) Der innere Tatbestand der einzelnen Gesetzesvorschriften.

Für den Forstwiderstand kann als Schuldform nur Vorsatz und bedingter Vorsatz in Betracht kommen. Vorsätzliches Handeln setzt beim Täter jedoch Kenntnis der objektiven Tatumstände voraus. Er muß deshalb wissen, oder doch mit der Möglichkeit rechnen, daß derjenige, gegen den er vorgeht, zu den im Gesetz aufgeführten Personen gehört[54]).

In den meisten Fällen, in denen der Täter das Forstschutzorgan nicht erkannt haben will, wird der dolus eventualis als gegeben erachtet werden müssen, denn die Tatumstände sprechen meist dafür, daß das Forstschutzorgan ohne weiteres als solches kenntlich gewesen ist.

Es ist schließlich noch zu untersuchen, ob es zum inneren Tatbestand gehört, daß der Täter von der Rechtmäßigkeit des Handelns seines Gegners überzeugt ist oder doch mit ihr rechnet. Das Reichsgericht und verschiedene Schriftsteller[55]) unterscheiden hier zwischen dem Widerstand gegen Beamte und gegen Private und kommen zu dem Ergebnis, daß das Bewußtsein des rechtmäßigen Handelns nur gegenüber Privatpersonen Tatbestandsmerkmal ist, nicht dagegen gegenüber Beamten.

---

[49]) So RG. 42/317 und die meisten Schriftsteller.
[50]) RG. in Goltd. Arch., Bd. 24, S. 552.
[51]) So RG. 11/26. Der Einwand, daß Mißhandlung immer Vorsatz erfordere und daher nicht unter § 118 fallen könne, ist nicht richtig.
[54]) So RG. 3/334 und das gesamte Schrifttum.
[53]) Beihilfe genügt nicht. Frank zu § 117.
[54]) So RG. 3/334 und das gesamte Schrifttum.
[55]) RG. 20/156; 27/70; 38/373; LK. § 117 Note 6 u.a.

Diese unterschiedliche Behandlung ein und desselben Gesichtspunktes in einem oder dem anderen Fall ist nicht zu vertreten[56]). Es ist nicht einzusehen, warum der Irrtum des Täters über die Rechtmäßigkeit des Handelns seines Gegners dann unberücksichtigt bleiben soll, wenn derselbe gerade ein Beamter ist. Der Hinweis auf die zu wahrende Autorität des Staates und die geringere Möglichkeit eines Irrtums vonseiten eines Beamten vermag nicht zu überzeugen. Die staatliche Autorität und der Schutz der Forsten sind schon deswegen nicht gefährdet, weil in der Regel beim Täter dolus eventualis angenommen werden kann und es an ihm liegt, einen stichhaltigen Beweis für seinen Irrtum zu führen. Wenn ihm dieser Nachweis gelingt, so ist kein Grund vorhanden, den Täter nicht freizusprechen.

§ 12. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Schutz vor Waldbränden. § 308 RStGB.

Die §§ 308—310 a StGB. bezwecken u. a. unmittelbar den strafrechtlichen Schutz des Waldes. Ihre Unterbringung in dem Abschnitt „gemeingefährliche Handlungen" und die schweren Strafdrohungen für vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung sowie für die Herbeiführung der Gefahr einer Inbrandsetzung weisen auf ihre erhöhte Bedeutung hin.

§ 308 (einfache Brandstiftung) stellt unter Strafe die Inbrandsetzung von Waldungen[57]), Torfmooren u. dgl. m., wenn diese entweder fremdes Eigentum (oder Miteigentum) sind (unmittelbare Brandstiftung) oder zwar dem Brandstifter gehören (verlangt ist Alleineigentum), jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einem der in § 306 Nr. 1—3 bezeichneten Räumlichkeiten (hier ohne Bedeutung) oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen. Es muß also für die Objekte der schweren und der unmittelbaren Brandstiftung Gefahr drohen (mittelbare Brandstiftung). Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn der Miteigentümer ein Teilnehmer an der Brandstiftung ist oder wenn der dritte Alleineigentümer eingewilligt hat[58]).

Die unmittelbare Brandstiftung kennzeichnet sich als abstraktes Gefährdungsdelikt, d. h. „mit dem Brennen ist die Gefahr kraft unwiderlegbarer Vermutung gegeben"[59]). Bestritten ist dies bei der mittelbaren Brandstiftung. Die Gefahr ist hier nur insoweit an die konkreten Umstände geknüpft, als die Gegenstände ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer weiter zu verbreiten. Sind diese Umstände gegeben, so ist die Gefahr als gegeben zu erachten, selbst wenn sie in concreto ausgeschlossen erscheint[60]). Ist der Täter Eigentümer der in Brand gesetzten Sachen und ist mit ihrer Inbrandsetzung keine Gefahr in dem angegebenen Sinne verbunden, so handelt der Täter nicht rechtswidrig. Ebenso wird die Rechtswidrigkeit dadurch ausgeschlossen, daß er zu einer von dritter Seite unternommenen Brandstiftung einwilligt[61]). Darin liegt nach heutiger Auffassung vom Wesen des Eigentums unbedingt eine Lücke im Gesetz.

Als Objekte der einfachen Brandstiftung des § 308 kommen u. a. auch Waldungen in Betracht. Der Tatbestand der strafbaren Handlung ist dann gegeben,

---

56) Binding II. S. 787 Note 2: „Also verschiedenen dolus beim gleichen Delikt".

57) Um Waldungen im Sinne des § 308 handelt es sich auch dann, wenn die betreffende Grundfläche nicht, wie regelmäßig, zur Holznutzung bestimmt ist. (Olsh., Komm. § 308 Anm. 3h).

58) Frank, § 308/I. Ebenso LK. Für den Fall der Einwilligung auch Binding, Lehrb. II 17 u.a.m.

59) Frank, § 308/I.

60) Frank, a.a.O. A.A.: v. Liszt-Schm. § 149.

61) RG. in Goltd. Arch. 73/174.

wenn die Waldung als solche in Brand gesetzt ist und das Feuer sich ohne weiteres Zutun verbreiten und die Bäume oder Büsche ergreifen kann. Dabei genügt es zur Vollendung, wenn nur das Laub brennt[62]).

Der Vorsatz verlangt das Bewußtsein, daß sich die Handlung gegen einen Gegenstand der im Gesetz bezeichneten Art wendet (in unserem Falle gegen den Wald). Bei der unmittelbaren Brandstiftung muß der Täter vor allem wissen, daß der Gegenstand in fremdem Eigentum steht und bei der mittelbaren, daß er seiner Lage und Beschaffenheit nach geeignet ist, das Feuer einem der aufgezählten Gegenstände mitzuteilen[63]).

§ 309 RStGB.

§ 309 normiert den Tatbestand der fahrlässigen Verursachung eines Brandes der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art.

Fahrlässige Brandstiftung liegt nicht nur dann vor, „wenn der Täter fahrlässigerweise die brandstiftende Wirkung seiner Tätigkeit nicht voraussah, sondern auch in dem weiteren Falle, daß er wohl diese Wirkung voraussah, aber fahrlässigerweise nicht die relevante Eigenschaft des Objektes kannte"[64]).

Die zum Tatbestand gehörige Handlung ist dieselbe wie in den §§ 306, 308.

Während die vorsätzliche Brandstiftung nach § 308 als Verbrechen bestraft wird, gilt das Delikt nach § 309 nur als Vergehen. Für die Höhe der Geldstrafe gilt § 27 StGB.

§ 310 RStGB. (Tätige Reue).

Diese Vorschrift wurde durch die Strafgesetznovelle vom 28.VI.35 geändert.

Während früher das Löschen des Brandes als Strafaufhebungsgrund galt, wobei das an sich vollendete Delikt der Brandstiftung ähnlich wie ein Versuch mit anschließender tätiger Reue nach § 46 Nr. 2 StGB. behandelt wurde, sagt nunmehr der Wortlaut des Gesetzes nur, daß in einem solchen Falle der Täter nicht wegen Brandstiftung bestraft wird. Im Hinblick auf den neu eingeführten § 310 a, der schon die Waldgefährdung unter Strafe stellt, konnte der Strafaufhebungsgrund des § 310 nicht beibehalten werden. Man kann nicht denjenigen, der einen Brand gelegt hat und ihn dann löscht, straflos lassen, während man einen anderen, der lediglich eine Gefährdung des Waldes verursacht hat, bestraft. Der Täter kann demnach, wenn er den gelegten Brand vor der Entdeckung und vor der Verursachung eines weiteren Schadens wieder gelöscht hat, zwar nicht wegen Brandstiftung, jedoch aus einem anderen Grund (etwa aus § 310 a oder aus § 303 oder aus forstpolizeilichen Vorschriften) bestraft werden.

§ 310a RStGB.

Hinter § 310 StGB. wurde als § 310 a folgende Vorschrift eingefügt:[65]) „Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft".

Der hierdurch eingefügte Tatbestand verfolgt das Ziel, den deutschen Wald, Heide und Moor, die wertvolle Volksgüter sind, wirksam gegen die Gefahren zu schützen, die ihnen aus

---

[62]) Frank, § 308/II.
[63]) Frank, § 308/III.
[64]) Frank, § 309/I. Ebenso RGRK., § 309/1.
[65]) Durch Gesetz vom 28.VI.35 sind die §§ 310 und 368 Nr. 6 StGB. geändert und ist § 310 a neu eingefügt worden.

leichtfertigem Umgehen mit Feuer drohen[66]). Alle Warnungen und Hinweise in der Presse und durch Anschläge haben keinen vollen Erfolg gebracht. Die abschreckende Wirkung der §§ 308, 309 StGB., welche das vorsätzliche oder fahrlässige Inbrandsetzen von Waldungen oder Torfmooren unter Strafe stellten, hat sich für die hier in Frage kommenden Fälle als zu gering erwiesen. Es mußte zu einer wirklichen Inbrandsetzung oder (bei Vorsatz) wenigstens zum Anfang der Ausführung gekommen sein, sollten diese Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die bloße Gefährdung konnte, wenn man von den einschlägigen Vorschriften in den Feld- und Forstpolizeigesetzen und den Polizeiverordnungen absieht, nur nach § 368 Z. 6 StGB. (Feueranzünden an gefährlichen Stellen, in Wäldern usw.) als Übertretung bestraft werden[67]). Diese sachlich und in ihrer Strafdrohung unzureichende Regelung wurde zu einem Vergehen mit umfassendem Tatbestand und wirksamer Strafdrohung ausgestaltet.

Verlangt ist eine auf den Einzelfall abgestellte „konkrete" Gefährdung; das Gesetz will nicht schon das Rauchen, Feueranzünden usw. als solches allgemein als Gefährdung angesehen wissen[68]). Der Täter muß also Wald, Heide- oder Moorflächen in Brandgefahr bringen. Es ist dabei gleichgültig, ob diese in fremdem Eigentum stehen oder dem Täter gehören, weil es sich gewissermaßen um Volksgut handelt[69]). Ist nur eine abstrakt gefährdende Handlung nachweisbar, so kommen nur die subsidiär geltenden Vorschriften der Feld- und Forstpolizeigesetze und etwaiger Polizeiverordnungen in Frage. Das Gesetz stellt die praktisch wichtigsten Gefährdungshandlungen ausdrücklich auf und fügt die Generalklausel „oder in sonstiger Weise" hinzu, sodaß keine Lücke entstehen kann. § 310 a steht als reines Gefährdungsdelikt zu den §§ 308, 309 StGB. im Verhältnis der Subsidiarität.

§ 330c (Unterlassene Hilfeleistung).

Im Rahmen dieser Arbeit darf auch der neugeschaffene § 330 c StGB. nicht unerwähnt bleiben. Diese Bestimmung ist ebenfalls durch die Novelle vom 28.VI.1935 eingefügt worden und tritt an die Stelle des alten § 360 Abs. I Nr. 10 StGB. (des sog. Liebesparagraphen). Gestaltung des Tatbestandes und Strafdrohung gehen auch hier weit über die ursprüngliche gesetzliche Regelung, die sich als Übertretung darstellte, hinaus.

Schon seit längerer Zeit war im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Waldbrände von der preußischen Landesforstverwaltung eine Verschärfung der Strafdrohung des § 40/I Nr. 5 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes verlangt worden[70]), der die unterlassene Hilfeleistung bei Wald-, Moor- und Heidebränden behandelt, aber nur als Übertretung ausgestaltet ist. Ohne gleichzeitige Änderung des reichsrechtlichen § 360 Abs. I Nr. 10 StGB. konnte jedoch eine Änderung nicht bewirkt werden. Es lag daher nahe, nicht nur eine Teillösung im Sinne der genannten preußischen Strafvorschrift zu bringen, sondern eine für das ganze Reich gültige, auch sachlich umfassend erweiterte neue Vorschrift zu schaffen, wie sie auch für das kommende neue Strafgesetzbuch vorgesehen war[71]).

Mit dieser Neugestaltung trägt die Novelle also nicht nur einem preußischen Bedürfnis Rechnung, sondern es zeigt sich darin ganz besonders auch der Wandel hinsichtlich der

---

66) Frank, Nachtr. z. 18. Aufl., S. 211 (zu § 310 a).

67) Frank, Nachtr. z. 18. Aufl., S. 211 (zu § 310 a).

68) Pfundtner-Neubert II c 6. § 310 a.

69) Vgl. Frank, Nachtr. zur 18. Aufl. § 310 a Abs. 1. Ähnlich wie im Reichswaldverwüstungsgesetz, das noch zu behandeln ist, ist hier das Interesse des deutschen Volkes an d. Walderhalt. d. entsch. Gesichtspunkt, erst in zweiter Linie wird d. Schutz d. Eigentums am Wald f. d. Einzelnen bezweckt.

70) Pfundtner-Neubert II c 6: § 330 c / 1.

71) Pfundtner-Neubert, II c 6.

Auffassungen über die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und den anderen Volksgenossen, wie er seit der nat.-soz. Revolution stattgefunden hat[72]).

Die Novelle stellt an die Spitze den allgemeinen Tatbestand, daß bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht wäre. Die Begriffe Unglücksfälle und gemeine Gefahr oder Not sind aus dem bisherigen § 360 Z. 10 entnommen. § 330 c beschränkt die Hilfeleistungspflicht nicht auf die Fälle der Leibes- und Lebensgefahr; sie besteht auch bei gemeiner Gefahr für Sachgüter, z. B. bei Waldbränden, auch wenn Menschenleben nicht in Gefahr sind[73]).

Eine Legaldefinition der Gemeingefahr gibt § 315 Abs. III. Gemeine Not ist ein Sonderfall der gemeinen Gefahr. Der Begriff Unglücksfall bereitet wohl keine Schwierigkeiten, zweifelhaft kann es aber sein, ob auch ein selbstverschuldeter Unglücksfall darunter fällt oder wenn ein anderer in verbrecherischer Absicht diesen Fall herbeiführt. Man wird das bejahen können[74]).

Es handelt sich hier um ein echtes Unterlassungsdelikt, d. h. die Unterlassung als solche wird bestraft, gleichgültig, ob und welche Folgen sie gehabt hat. Die Unterlassung besteht darin, daß nicht Hilfe geleistet wird. Es ist nicht mehr notwendig, daß eine Aufforderung durch die Polizei zur Hilfeleistung ergangen ist, wie sie § 360 Z. 10 voraussetzte. Im Gesetz ist dieser Fall nur noch beispielsweise als ein praktisch wichtiger Anwendungsfall des allgemeinen Tatbestandes erwähnt. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung gründet sich nicht mehr auf eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung (Rechtspflicht auf Grund Gesetzes, Gewohnheitsrechts oder vorangegangenen Verhaltens), sondern als Maßstab dient das gesunde Volksempfinden. Es entsteht hier ebenfalls eine Rechtspflicht, indem das gesunde Volksempfinden die Hilfeleistung selbständig in das Gebiet des rechtlich Gebotenen einweist[75]).

Auf den Begriff gesundes Volksempfinden sei hier nicht näher eingegangen, sondern lediglich festgestellt, daß es dabei abgestellt wird „auf die Auffassung aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen, auf das Durchschnittsempfinden der anständigen Leute“[76]): „Das gesunde Volksempfinden“, so heißt es in der amtlichen Begründung, „wird keine übertriebenen Anforderungen stellen und keinen bis zur Selbstaufopferung gehenden Heroismus verlangen, wohl aber je nach Lage das Inkaufnehmen eines etwa durch Zeitverlust entstehenden geschäftlichen Nachteils, u. U. auch einer im Verhältnis zum drohenden Schaden unbeachtlichen körperlichen Gefahr fordern“. Der Begriff des gesunden Volksempfindens ist derselbe wie in § 2 StGB.

Die in § 330 c als Beispiel angeführte Aufforderung der Polizei zur Hilfeleistung kann von jedem im Dienst befindlichen Polizeibeamten oder Landjäger ausgehen. Man wird dagegen eine Hilfeleistungspflicht nach gesundem Volksempfinden dann durchwegs zu verneinen haben, wenn in Anwesenheit ausreichender Polizeikräfte eine solche Aufforderung nicht ergeht[77]).

Die Tat qualifiziert sich nunmehr als Vergehen. Für den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich, wogegen für § 360 Z. 10 Fahrlässigkeit genügte[78]).

---

72) Frank, Nachtr., S. 214 (zu § 330 c/I).
73) Pfundtner-Neubert II c 6.
74) So Pfundtner-N. a.a.O.
75) Vgl. RG. in JW. 1935, 3107.
76) Frank, Nachtr., S. 214, § 330 c/II.
77) Pfundtner-N. II c 6.
78) So Frank, Nachtr., S. 214 § 330 c/IV. A.M.: Schwarz, der auch für §330 c Fahrlässigkeit für genügend hält (Erl. 3 zu § 330 c).

§ 13. Sonstige Delikte im Reichsstrafgesetzbuch, die dem Schutz des Waldes dienen.

§ 361 Nr. 9 StGB.

Diese Bestimmung stellt Aufsichtspflichtige unter Übertretungsstrafe, die Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende Personen, die zu deren Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen .... der Gesetze zum Schutze der Forsten .... abzuhalten unterlassen.

Im Hinblick auf ähnliche Bestimmungen der Forststrafgesetze, die als lex specialis vorgehen, kommt dieser Vorschrift keine allzugroße Bedeutung zu. Ausdrücklich erwähnt ist, daß die Vorschriften der genannten Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen hierdurch nicht berührt werden.

§ 368 Nr. 2.

Diese Bestimmung stellt unter Übertretungsstrafe, „wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt".

Die Vorschrift dient als Ergänzung für die einschlägigen Vorschriften der Landesforstgesetze. Es ist ein echtes Unterlassungsdelikt, dessen Tatbestand erst durch eine gesetzliche oder polizeiliche Anordnung bestimmt wird.

Gerade durch die Raupenplage entsteht nicht selten ein bedeutender Schaden für den deutschen Wald. Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Raupen zeitigen erst dann einen vollen Erfolg, wenn ihre Befolgung durch Strafvorschriften gesichert ist.

Damit sind im wesentlichen alle Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführt, die dem Schutz des deutschen Waldes unmittelbar oder mittelbar dienen. Es können selbstverständlich auch andere strafrechtliche Vorschriften im einzelnen Fall eingreifen, z. B. § 242 oder § 303 StGB. und zwar anstelle oder neben der einschlägigen Bestimmung eines Forststrafgesetzes. All die bisher behandelten Strafbestimmungen des Landes- und Reichsrechts haben sich für den Schutz des Waldes als unzulänglich erwiesen, abgesehen von den erst in jüngster Zeit eingefügten Paragraphen. Verschiedene neuere Gesetze, die nachfolgend behandelt sind, sollten diese Lücken schließen und bis zum Erlaß des Reichsforstgesetzes den Schutz des deutschen Waldes gewährleisten.

II. Gesetze der Regierung Adolf Hitler.

(Mit Ausnahme der unter I besprochenen neu eingefügten gesetzlichen Vorschriften).

§ 14. Das Reichswaldverwüstungsgesetz vom 18. I. 1934 (RGBl. I, S. 37).

a) Allgemeines.

Soweit nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus Gesetze zum Schutze des deutschen Waldes ergangen sind, handelt es sich um Reichsgesetze. Das Recht zum Erlaß dieser Gesetze, das nach Art. 12 der RV. vom 11.VIII.1919 den Ländern vorbehalten war, ist durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.I.1934 auf das Reich übergegangen[1]). Den Ländern obliegt nunmehr nur der Erlaß von Ausführungsbestimmungen, wenn ihnen das betreffende Reichsgesetz die Befugnis dazu überträgt.

Als wichtigstes Gesetz zum Schutze des deutschen Waldes kennzeichnet sich das Reichsgesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Jan. 1934. Damit wurde zum erstenmal

[1]) Die Ermächtigungsverordnung vom 7.II.1924 (RGBl. I, S. 50), die das Reich zum Erlaß von Reichsgesetzen z. Schutze d. deutsch. Waldes berechtigt hätte, erlangte nie praktische Bedeutung.

ein deutsches Reichsforstgesetz geschaffen. Es regelt zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Forstpolizeirecht, indem es den Einschlag hiebunreifer Bestände und die Abholzung größerer Flächenanteile einer Betriebseinheit grundsätzlich verbietet, aber es zeigt bereits die Leitgedanken, die auch das kommende umfassende Reichsforstgesetz beherrschen werden. Für die gesamte deutsche Forst- und Holzwirtschaft ist es von weittragender Bedeutung und darüber hinaus kennzeichnend für die allgemeine Wirtschaftspolitik der Reichsregierung durch eine Reihe seiner wichtigsten Bestimmungen und vor allem hinsichtlich ihrer Ziele[2]).

Der Zweck, den es verfolgt, ist der, bis zum Erlaß des kommenden Reichsforstgesetzes Waldverwüstungen innerhalb nichtstaatlicher Waldungen in denjenigen Teilen des Deutschen Reiches vorzubeugen, in denen die bestehenden Forstpolizeigesetze zur Erreichung dieses Zieles nicht oder nicht in dem notwendigen Grade ausreichen. Dieses neue Reichsgesetz steht unter dem ausgesprochenen Vorrang der national- und gemeinwirtschaftlichen Forderungen gegenüber den privatwirtschaftlichen Wünschen einzelner Waldbesitzer[3]). Es mußte beschleunigt erlassen werden, „weil Kapitalmangel auf der einen, steigende Nutzholzpreise auf der anderen Seite gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt einen besonderen Anreiz zu stärkeren Eingriffen in das Holzvorratskapital boten"[4]).

In der Begründung zu diesem Gesetz[5]) wird darauf hingewiesen, daß gerade in der Waldwirtschaft die Möglichkeit der Vorwegnahme des Ertrages künftiger Jahre zum Nachteil kommender Geschlechter besteht, von der Gebrauch gemacht wird, wenn der Waldeigentümer sich in wirtschaftlicher Not befindet. Ein solches Vorgehen schädigt aber nicht nur den betreffenden Eigentümer, sondern die Allgemeinheit. Der Ertrag an Holz wird auf die Dauer gesehen, geringer, was besonders im Interesse der Unabhängigmachung Deutschlands von der Holzeinfuhr zu vermeiden ist. Auch sind die eingetretenen Schädigungen nicht etwa bedeutungslos, da der nichtstaatliche Wald, der ihnen ausgesetzt ist, 67,3% des gesamten deutschen Waldes beträgt.

b) Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Reichswaldverwüstungsgesetz (RWG.) gilt gemäß § 1 für alle nichtstaatlichen Waldungen. Die staatlichen Waldungen (Waldungen des Reichs und der Länder) sind deswegen nicht in das Gesetz einbezogen worden, weil bei ihnen ohnehin die Gewähr für pflegliche Bewirtschaftung gegeben ist. Hinsichtlich der Waldungen, die im Miteigentum des Staates stehen, könnte man nach dem Wortlaut des Gesetzes Zweifel hegen, ob sie wie Staatswaldungen zu behandeln sind. Einige Länder (Preußen, Hessen und Oldenburg) haben daher in ihren Vollzugsvorschriften, die auf Grund des § 6 RWG. erlassen wurden, auch die im Miteigentum des Staates stehenden Waldungen von dem Gesetz ausgenommen.

Dem RWG. unterstehen grundsätzlich alle P r i v a t -, G e m e i n d e -, S t i f t u n g s - u n d K ö r p e r s c h a f t s w a l d u n g e n. Auf die Unterscheidungen und besonderen Bestimmungen einzelner Länder hinsichtlich der vom Staat beförsterten Gemeinde- und Körperschaftswaldungen sei hier nicht näher eingegangen. Es sei nur festgestellt, daß diese Waldungen z. T. wie Staatswaldungen behandelt werden und daher nicht unter das vorliegende Gesetz fallen. In der Regel sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die staatliche Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen strenger als die Bestimmungen des RWG.; sie bleiben daher nach § 7 des Reichsgesetzes als „weitergehend" aufrecht erhalten.

---

2) Raab in „Reich u. Länder", 8. Jahrg., 2. H., S. 44.
3) Mantel im Forstwiss. Centr. Bl., Jahrg. 56, H. 17.
4) Einführ. z. RWG. in Pfundtner-R. III b 25.
5) Deutsch. Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger 1934 Nr. 19.

Die vom Staate verpachteten Waldungen (Domänenbesitz) dürften entsprechend dem Sinn des Gesetzes als „nichtstaatliche Waldungen" unter das Reichsgesetz fallen, da im Gesetz selbst das Eigentumsverhältnis nicht erwähnt ist. In Preußen wurde das ausdrücklich festgestellt[6]).

Eine weitere Beschränkung des RWG. ist die Ausscheidung der Ausschlagwaldungen. Es sind dies Nieder- und Mittelwälder, denn bei diesen wird der Bestand durch Stockausschlag und nicht durch Kahlhiebe erneuert. Daß hier eine unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Hochwald eintritt, hat seinen Grund darin, daß die Bedeutung der Ausschlagwaldungen vom Standpunkte der allgemeinen Holzbedarfsdeckung verhältnismäßig gering ist.

Erwähnenswert ist, daß beispielsweise die bayer. Vollzugsvorschriften (§ 2/I) auf Grund der Ermächtigung den Plenterwald (im Gegensatz zu anderen Ländern) und die forstmäßig betriebene Christbaumzucht von dem Verbote des Reichsgesetzes ausgenommen haben.

c) Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes.

Der Zweck des Gesetzes gegen Waldverwüstung ergibt sich aus § 2: „Erhaltung des Waldes" und „Sicherung der Erzeugung des für die deutsche Volkswirtschaft alljährlich notwendigen Holzes".

Damit sind zwei große Ziele aufgestellt: Schutz des Waldes im Interesse der Landeskultur und Volksgesundheit, sowie Sicherung der deutschen Holzbedarfsdeckung[7]). Entsprechend dieser Zweckbestimmung sind auch die Maßnahmen, die das Gesetz trifft, aufgebaut.

Das Gesetz, das wie erwähnt, für alle Privatwaldungen gilt, verbietet die Abholzung hiebsunreifer Nadelhochwaldbestände[8]) und schreibt für die Nutzung ein bestimmtes flächenmäßiges Höchstmaß vor, das der jeweiligen Betriebsgröße entspricht[9]). Damit aber auch nicht durch übermäßige Durchforstungshiebe ein Zustand geschaffen wird, der der Waldverwüstung gleich- oder nahekommt, sind in Hinkunft auch Eingriffe in einen Baumbestand verboten, die seine Bestockung auf weniger als die Hälfte des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Standortsklasse herabsetzen. Diese Bestimmungen sollen die Bodenkraft als Voraussetzung der Walderhaltung ungeschmälert erhalten und verhindern, daß Bestände abgeholzt werden, die sich weder mengenmäßig noch wertmäßig voll entwickelt haben[10]). Das bedeutet eine Hintanhaltung von Kapitalverschleuderung und Verringerung des Gesamtertrags der deutschen Forsten.

Hiebunreife Nadelhochwaldbestände sind solche, die noch nicht das Alter von 50 Jahren erreicht haben.

In Waldungen von über 10—50 ha ist nach § 2 die Abholzung von mehr als $^1/_{20}$, in solchen von über 50—100 ha die Abholzung von mehr als $^1/_{30}$ und in solchen von über 100 ha die Abholzung von mehr als $^1/_{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche verboten.

---

[6]) Mantel im Forstw. Centr. Bl., Jahrg. 56, H. 17.

[7]) Mantel, a.a.O.

[8]) Unter Hochwaldbeständen versteht man Waldbestände, deren Bestandsglieder aus Kerngewächsen bestehen, im Gegens. z. Niederwaldbeständen, deren Bestockung i. d. Hauptſ. aus Stockausschlägen gebildet wird. (Pfundtner-N. Anm. 1 z. § 2 III b 25.)

[9]) Betriebseinh. i. S. dies. Ges. ist gleichbedeut. mit Wirtschaftsganzes. Hierunt. verst. man die Gesamth. derjen. Waldflächen, für die e. gemeins. Nutzungs- bzw. Wirtschaftsplan besteht, bzw. möglich ist. Eine zusammenhäng. Waldfläche ist nicht erforderlich. (Pfundtner-N. Anm. 3 z. § 2 III b 25).

[10]) Der Reichskahlschlag-Gesetzesentwurf von 1920 erfaßte nur solche Hiebe, die den Bestand bis auf weniger als ein Viertel des normalen Bestandes vermindern. Das RWG. ist also weitergehend.

In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, ob ein Bestand hiebreif ist oder ob eine Durchforstung einen Eingriff im Sinne des Abs. II Satz 2 darstellen würde, die zuständige Behörde. Diese Entscheidung muß vor Ausführung des Hiebes eingeholt werden.

Für Laubwaldungen ist eine Hiebsgrenze nach unten nicht festgesetzt; das erklärt sich damit, daß Laubholzbestände unter 50 Jahren meist im Ausschlagbetrieb genutzt werden, welchen der Gesetzgeber nicht beschränkt hat. Überdies kommt eine Nutzung von Laubholzhochwaldbeständen unter 50 Jahren kaum vor, da sie unwirtschaftlich ist.

Bayern hat hier eine besondere Regelung getroffen. Es verbietet Durchforstungshiebe in Beständen unter 50 Jahren, die mehr als 50 % der Masse entnehmen, auch für Laubholzwaldungen. Man kann im Zweifel sein, ob diese Erweiterung des reichsgesetzlichen Verbotes rechtlich zulässig ist. Das wird zu bejahen sein und damit ist die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift auf Grund des § 7 RWG. ebenfalls gegeben[11]).

d) Befreiung von den Verboten des RWG.

Um bei der Durchführung dieses einschneidenden Gesetzes Härten zu vermeiden, wurde durch § 6 d. Ges. den Ländern die Ermächtigung gegeben, Durchführungsverordnungen zu erlassen, worin Ausnahmen von den Verboten des Reichsgesetzes vorgesehen werden können. Die Befugnis, Ausnahmen zu erteilen, kann hierdurch im einzelnen Fall auch auf Landesbehörden, die zu bezeichnen sind, übertragen werden.

Die meisten der bisher erschienenen Vollzugsvorschriften der Länder haben von der Möglichkeit, Ausnahmen zu erteilen, Gebrauch gemacht. Man sah dabei von der Aufstellung einer Generalklausel ab (mit Ausnahme Hessens) und hat nach dem Grundsatz der Enumeration eine Reihe von Einzelfällen aufgezählt, in denen die zuständigen Behörden die Genehmigung von Ausnahmen erteilen dürfen.

Die für den Vollzug des RWG. zuständigen Behörden sind dieselben wie die, denen die Forstpolizeigewalt zusteht; es sind dies teils die Forstbehörden, teils die Behörden der inneren Verwaltung.

e) Strafvorschriften des RWG.

Seinem Zweck entsprechend sieht das Gesetz sehr strenge Strafen für das Überschreiten der gesetzlichen Bestimmungen vor.

§ 3 normiert: „Wer einem der Verbote des § 2/I vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. In beiden Fällen handelt es sich also um ein Vergehen im Sinne des § 1 StGB. Es ist hier im Vergleich zu den Landesforststrafgesetzen unverkennbar eine Verschärfung eingetreten, denn bei letzteren werden die forstpolizeilichen Verstöße des Waldbesitzers meist nur als Übertretungen mit einer geringfügigen Strafe geahndet. Gerade das Strafmaß zeigt, daß der nat.-soz. Staat den Wald als wertvolles Volksgut besonders schützen will, auch gegenüber dem Waldbesitzer.

Gefängnisstrafe kann im Ausmaß von 1 Tag bis zu 1 Jahr verhängt werden neben oder anstelle einer Geldstrafe. Eine nicht beitreibbare Geldstrafe kann in Gefängnis oder Haft umgewandelt werden (§ 29 RStGB.). Geldstrafe kann in Höhe von 3 *RM* bis zu 10 000 *RM* verhängt werden und zwar allein oder neben Gefängnisstrafe (§ 27 Abs. II Ziff. 1 StGB. und VO. vom 6.II.1924, RGBl. I, S. 44). Bei Bemessung der Geldstrafe sind nach § 27 RStGB. auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht zu

[11]) Mantel, a.a.O.

ziehen, ferner soll die Geldstrafe den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen[12]).

Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen das RWG. ist primär nur Geldstrafe angedroht. Eine Freiheitsstrafe kommt nur als Ersatzstrafe in Betracht.

Der Begriff Vorsatz entspricht dem des Reichsstrafgesetzbuchs, es genügt also bedingter Vorsatz (dolus eventualis). — Der Versuch einer Straftat im Sinne des RWG. wird mangels besonderer Bestimmungen im Hinblick auf § 43/II StGB. nicht bestraft.

Nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes ist nicht nur der Waldbesitzer, sondern auch jeder Verfügungsberechtigte hinsichtlich des Waldes, Subjekt des Delikts, wenn er gegen die Vorschriften des Gesetzes verstößt. Ein Nichtverfügungsberechtigter wird nur als Forstfrevler bestraft.

Auch ein gemeinschaftlicher Verstoß gegen das RWG. ist möglich; es kann hier Mittäterschaft oder Anstiftung, aber auch Beihilfe gegeben sein[13]). Die Bestrafung der Gehilfenschaft tritt deshalb ein, weil die Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz ein Vergehen ist im Gegensatz zu den landesrechtlichen Forstpolizeiübertretungen. Es können daher z. B. Knechte und Holzarbeiter möglicherweise als Gehilfen bestraft werden, sofern sie die Strafbarkeit des Holzhiebes kennen[14]). Es gelten dann zwar auch die Strafrahmen des RWG., jedoch tritt eine Milderung ein (§ 49 StGB.).

Die Verstöße gegen das Reichsgesetz werden gemäß § 3/III des RWG. auf Antrag der zuständigen Behörde verfolgt. Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Den Forstpolizeibehörden fällt dabei eine staatsanwaltschaftliche Funktion zu (ähnlich wie bei der Verfolgung von Forstfreveln). Selbstverständlich sind die Forstbehörden aus dienstlichen Gründen im allgemeinen verpflichtet, Strafantrag zu stellen, es ist nicht etwa in ihr Ermessen gestellt, ob sie Antrag stellen wollen oder nicht.

Hinsichtlich der prozessualen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Gerichts, wie rechtzeitiger Strafantrag usw. kommen die Bestimmungen des RStGB. zum Zuge. Die Frist für die Antragstellung beträgt 3 Monate, gerechnet von dem Zeitpunkt, wo die zuständige Behörde Kenntnis von der Person des Täters erhält.

§ 4 RWG. sieht eine Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes vor, jedoch nur fakultativ. Es ist dabei nicht notwendig, daß es dem Verurteilten gehört. Obligatorisch ist die Einziehung nur dann, wenn der Eigentümer des Holzes oder der Verfügungsberechtigte sich durch Flucht in das Ausland der Bestrafung entzogen hat.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder abgeurteilt werden, so kann nach § 4/III auf die Einziehung selbständig erkannt werden (objektives Verfahren).

Für die Aburteilung der Verstöße gegen das RWG. sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

f) Pflicht zur Aufforstung.

Wird ein Wald entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeholzt, so muß er auf Kosten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten innerhalb von 2 Jahren oder mit besonderer Zustimmung der zuständigen Behörde binnen einer Frist von höchstens 4 Jahren wieder aufgeforstet werden (§ 5 RWG.). Diese Vorschrift stellt keine Strafe dar, sondern die Auferlegung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht an den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten. Infolgedessen werden der wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz Verurteilte und zur Wiederaufforstung Verpflichtete nicht immer identisch sein.

---

12) Mantel, a.a.O.
13) Mantel, a.a.O.
14) Mantel, Forstw. Centr. Bl., Jahrg. 56, H. 17, S. 577 ff.

Der zuständigen Behörde steht nach § 5 Abs. II S. 2 die Befugnis zu, den zur Wiederaufforstung nötigen Geldbetrag von dem Verpflichteten hinterlegen zu lassen. Es ist allerdings nichts darüber gesagt, wann diese Hinterlegung (oder Sicherstellung) erfolgen soll. Mithin kann sie nur dann gefordert werden, wenn an die Behörde ein Antrag um Ausnahmegenehmigung gestellt wird[15]). Es handelt sich also um eine bei der Erteilung der Ausnahme gegebene Auflage, wie sie nach § 6 des RWG. möglich ist.

Ist der zur Wiederbestockung Verpflichtete säumig, d.h. forstet er nicht innerhalb der gegebenen Zeit auf, so kann die Aufforstung durch polizeilichen Zwang bewirkt werden (§ 5 Abs. II Satz 1). Maßgebend sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die Polizeigewalt.

g) Das Verhältnis des RWG. zum Landesforstrecht und zum kommenden Reichsforstgesetz.

Angesichts der vielgestaltigen deutschen Landesforstgesetze wird die Bedeutung und Wirkung des RWG. nicht überall dieselbe sein. Das Gesetz wird dort einschneidend sein, wo bisher nur geringe forstpolizeiliche Beschränkungen zu verzeichnen waren (Preußen, Oldenburg usw.) [16]) und wird dort weniger sich bemerkbar machen, wo bisher starke forstpolizeiliche Beschränkungen bestanden (in den mittel- und süddeutschen Ländern).

Da nach § 7 des Reichsgesetzes die weitergehenden Vorschriften des Landesrechts in Kraft bleiben, entsteht die Frage, wann ein Landesgesetz „weitergehend" ist als das Reichsgesetz. Eine landesrechtliche Vorschrift kann weitergehend sein in Bezug auf den Umfang der Beschränkung des Waldbesitzers, in Bezug auf das Strafmaß und in einzelnen Teilen der Vorschrift, aber auch im ganzen[17]). Da nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können gemäß § 7 des Reichsgesetzes Landesgesetze auch teilweise neben dem Reichsgesetz fortbestehen. Es ist also nicht nötig, daß das Landesgesetz als Ganzes außer Kraft tritt oder weiter besteht. Aufgehoben sind nur solche Landesgesetze, die in allen ihren Teilen durch das Reichsgesetz ersetzt wurden und nicht als weitergehend zu bezeichnen sind. Andernfalls bleiben einzelne Bestimmungen, die im Reichswaldverwüstungsgesetz nicht enthalten sind, in Kraft. Es kann daher vorkommen, daß die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen eines Landesgesetzes z. T. noch nach landesrechtlichem Strafmaß, z. T. nach reichsrechtlichem Strafmaß geahndet werden[18]).

Die Entscheidung darüber, welche Bestimmungen des Landesrechts als weitergehend aufrecht erhalten bleiben und welche durch das Reichsrecht ersetzt werden, wird manche rechtliche Schwierigkeit bereiten. Die bisher erlassenen Vollzugsbestimmungen der Länder sagen diesbezüglich nichts darüber. Auf eine Prüfung der Fälle, in denen es strittig ist, ob das Reichsgesetz oder die landesrechtliche Norm zur Anwendung kommt, sei hier verzichtet. Das kommende Reichsforstgesetz wird auch diese Schwierigkeiten durch seine umfassende Regelung aller einschlägigen Fragen beseitigen.

Fraglich ist sodann, inwieweit Landesgesetze, die eine zusätzliche Regelung der im RWG. behandelten Fragen bringen, zur Anwendung kommen können. Es wird wohl anzunehmen sein, daß in dieser Hinsicht die weitergehenden Vorschriften des Landesrechts einschließlich der entsprechenden Strafdrohung dem Reichsgesetz als Ergänzung dienen[19]).

Das in seinen einzelnen Bestimmungen dargestellte Gesetz ist, wie bereits erwähnt, eine vorläufige Regelung bis zum Erlaß des Reichsforstgesetzes. In diesem werden Überschnei-

---

15) Mantel, a.a.O.

16) Die Waldfläche dies. Länder beträgt 5 Millionen ha wogeg. die Bewald. des Deutschen Reiches sich auf $12^1/_2$ Millionen ha insgesamt beläuft. (Raab in „Reich und Länder", Jahrg. 8, H. 2, S. 44).

17) Mantel, Forstw. Centr. Bl., Jahrg. 56, H. 17.

18) Mantel, a.a.O.

dungen mit dem Landesrecht nicht mehr vorkommen, da es alle bisherigen landesrechtlichen Forstpolizeibestimmungen mit einbeziehen wird und so für das ganze Reichsgebiet eine klare und einheitliche Regelung bringen wird. Die Grundgedanken des RWG. werden auch in dem neuen Gesetz zum Ausdruck kommen.

§ 15. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. VI. 1935 (RGBl. I, S. 821).

Im weiteren Sinne dient auch das Reichsnaturschutzgesetz dem strafrechtlichen Schutz des deutschen Waldes. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz erstreckt sich auf

a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,
b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
c) Naturschutzgebiete,
d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Wie aus § 2 des Gesetzes ersichtlich ist, erstreckt sich der Schutz von Pflanzen (der Schutz von nichtjagdbaren Tieren kann hier außer Betracht bleiben) auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Handel mit Schmuckreisig u. dgl. m.).

Solche seltene oder in ihrem Bestande bedrohte Pflanzenarten kommen natürlich auch im Wald vor; ihr Schutz ist daher im weiteren Sinne auch ein Schutz des Waldes[20]), dessen Bestand als solcher ja durch die Forststraf- und Forstpolizeigesetze geschützt ist. (Auch das Abreißen von einzelnen im Wald wachsenden Pflanzen ist nach letzteren vielfach strafbar).

Der Schutz von Naturdenkmalen dürfte wohl kaum eine Vorschrift (auch keine mittelbare) zum Schutze des Waldes darstellen.

Dagegen fallen die Naturschutzgebiete häufig darunter, denn diese sind meist waldbestanden. „Naturschutzgebiete[21]) im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit .... oder in einzelnen ihrer Teile .... aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt"[22]).

Der Schutz hat hier seinen Grund nicht in irgend einem wirtschaftlichen Interesse, sondern es ist ein vorwiegend ideelles Interesse, das hier zum Ausdruck kommt.

Ein Wald, der als Naturschutzgebiet erklärt wurde, fällt also unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Als oberste Naturschutzbehörde ist der Reichsforstmeister bestimmt. Dadurch ist besonders hinsichtlich des Schutzes der Wälder eine einheitliche Leitung gewährleistet.

Nach § 21 d. Ges. wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wer vorsätzlich den im § 16 zu Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen

---

[19]) So Mantel, a.a.O.

[20]) Der Wald soll dem deutschen Volke mehr sein als ein reines Wirtschaftsobjekt, Ziel des Schutzes ist nicht nur der Wald als Wirtschaftswald, sondern der Wald als Ganzheit, d.h. mit all seinen vielen Tier- u. Pflanzenarten. Vgl. d. Ausf. a. Anf. dies. Arbeit!

[21]) D. Natursch.-Geb. werd. i. ein Reichsnaturschutzbuch eingetragen (§ 12/II).

[22]) § 4/I des Gesetzes.

a) des § 11 Abs. I Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren,

b) des § 15 Abs. I Satz 2 für Naturschutzgebiete,

c) des § 19 Abs. I Satz 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, wer fahrlässigerweise den im Abs. I genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer auf Grund der Bestimmungen

a) des § 15 Abs. I für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. I zum Schutze von Landschaftsteilen

von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die Anordnungen der Naturschutzbehörden kennzeichnen sich demnach als Vergehen, fahrlässige Zuwiderhandlungen sind Übertretungen.

Nach § 22 kann neben der Strafe auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht. Diese Kannvorschrift läßt es zu, daß in leichteren Fällen von der Einziehung abgesehen werden kann. Es ist keine Strafe, sondern eine behördliche Sicherungsmaßnahme.

Abs. II des § 22 sieht das sog. „objektive Verfahren" vor, das dann eintritt, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. In diesem Fall kann bei den gegebenen Voraussetzungen auf Einziehung jedesmal erkannt werden, wobei das Eigentum an dem Gegenstand mit der rechtskräftigen Einziehung auf den Staat übergeht. Auch diese Bestimmung ist also fakultativ.

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.X.35 (RGBl. I, S. 1275) bringt verschiedene Ergänzungen zum Reichsnaturschutzgesetz, besonders hinsichtlich der zuständigen Behörden und des Landschaftsschutzes und entsprechende Strafvorschriften. Auf Einzelheiten sei hier nicht näher eingegangen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. III. 1936 (RGBl. I, S. 181) erwähnt.

Wie aus der Einführung hervorgeht, handelt es sich um einen Artenschutz von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren (von letzteren braucht hier nicht die Rede zu sein), der eine Ergänzung zu dem in weitem Maße als Rahmengesetz gedachten Reichsnaturschutzgesetz bildet; desgleichen werden dadurch eine Reihe von einschlägigen Landesgesetzen und landesrechtlichen Verordnungen gegenstandslos.

Die Pflanzenarten werden eingeteilt in vollkommen und in teilweise geschützte. Es finden sich unter diesen Kategorien auch Pflanzen, die häufig oder in der Regel im Wald vorkommen (z. B. Farnkräuter).

Diese Verordnung dient also im weiteren Sinne ebenfalls dem Schutz des Waldes, wenn auch das geschützte Interesse in der Hauptsache ein ideelles und kein materielles ist. Das Entstehen eines wirtschaftlichen Schadens ist vielfach nicht erforderlich.

Die Strafe ist Übertretungsstrafe, in besonders schweren Fällen (Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) liegt ein Vergehen vor, da Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen angedroht ist.

In § 30/III ist bestimmt: „Entwendungen und vorsätzliche Beschädigungen sowie die Teilnahme und die Begünstigung auf solche Taten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung nur strafbar, wenn der Wert des entwendeten Gutes oder des angerichteten Schadens

20 *RM* nicht übersteigt, andernfalls kommen die im Reichsstrafgesetzbuch hierfür angedrohten Strafen zur Anwendung". Es ist hier also, ähnlich wie in manchen Forstdiebstahlgesetzen, eine Wertgrenze aufgestellt. Für wirklich schwere Delikte dieser Art will man, soweit ein größerer wirtschaftlicher und natürlich auch ideeller Schaden entstanden ist, die gewöhnlichen und härteren Strafdrohungen des Reichsstrafgesetzbuchs gelten lassen.

Nach Abs. II des § 30 machen sich Aufsichtspflichtige in derselben Weise strafbar, wenn sie es unterlassen, Jugendliche unter 18 Jahren von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten. Hier ist, ähnlich wie im Forststrafrecht, die Präsumption einer Schuld vorhanden, wobei eine Exkulpation möglich ist.

Die als behördliche Sicherungsmaßnahme und nicht als Strafe gedachte Einziehung ist ähnlich geregelt wie im Reichsnaturschutzgesetz.

§ 16. Das forstliche Artgesetz vom 13. XII. 1934 (RGBl. I, S. 1236).

Während das Reichswaldverwüstungsgesetz den Bestand des deutschen Waldes als solchen sichern will, soll das forstliche Artgesetz dazu dienen, rassisch minderwertige Bestände und Einzelstämme auszumerzen und die Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes zu sichern. Das Gesetz zielt also nicht auf die Menge, sondern auf die Güte des Holzbestandes ab. Es ist ein Schutz für die Zukunft, der dem deutschen Wald zuteil wird.

Diese Regelung erwies sich deswegen als notwendig, weil durch die Verwendung ausländischen Saatguts minderwertige Holzbestände herangezogen wurden, die erst im Laufe der Zeit wieder ausgemerzt werden können.

§ 1 des Gesetzes verpflichtet den Waldbesitzer oder den Nutzungsberechtigten bis zu einem vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Zeitpunkt schlechtrassige Bestände und Einzelstämme auszumerzen und § 2 ermächtigt den Reichsforstmeister vorzuschreiben, daß von dem durch ihn noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab zur Nachzucht bestimmter Holzarten nur anerkanntes Saatgut verwendet werden darf. „Die Durchführung des nationalen Aufforstungsprogramms macht es ganz besonders notwendig, nicht nur neue Wälder, sondern solche aus artreinen, klima- und standortgemäßen Forstpflanzen heranzuziehen"[23]).

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die vom Reichsforstmeister getroffenen Anordnungen wird eine Geldstrafe bis zu 10 000 *RM* oder Gefängnis oder Haft angedroht. Es handelt sich also um ein Vergehen, wobei Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise verhängt werden können. In § 5 Satz 2 des Gesetzes ist bestimmt, daß die notwendigen Maßnahmen erforderlichenfalls auch zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden können.

§ 17. Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 8. VII. 1934 (RGBl. I, S. 534).

Auch dieses Gesetz muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Wenn es auch keine Strafbestimmungen zum Schutze der Forsten enthält, so ist es doch insofern wichtig, als es eine Vereinheitlichung des deutschen Forst- und Jagdwesens bringt; es ist also ein Organisationsgesetz.

In der Einführung zu diesem Gesetz wird festgestellt, daß die Verwaltung der Länderforsten und die Beaufsichtigung der nichtstaatlichen Forstbetriebe bisher Sache der Länder war. Auf dem Gebiete der Forstverwaltung und Forstgesetzgebung hatte das eine große

[23]) Pfundtner-Neubert III b 48.

Mannigfaltigkeit zur Folge (vgl. die Besprechung der landesrechtlichen Forstdelikte in dieser Arbeit), die eine weitere Verstärkung dadurch erfuhr, daß die Forstpolizeigesetzgebung sogar innerhalb der einzelnen Länder verschieden war. Der Mangel einer obersten Leitung der deutschen Forstwirtschaft bedeutete auf wirtschaftspolitischem Gebiete ein schweres Hemmnis, das nunmehr beseitigt ist.

Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.I.34, das die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertrug, stellte einen ersten Schritt zur Vereinheitlichung dar. Nunmehr war die Gesetzgebungskompetenz des Reiches für alle Gebiete festgelegt, also auch für das seit altersher den Ländern vorbehaltene Gebiet des Forstrechts.

Durch das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich wurde als oberste Behörde das Reichsforstamt mit dem Reichsforstmeister an der Spitze geschaffen. Letzterer hat die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers, wie die Durchführungsverordnung vom 12.VII.1934 feststellt. Forstverwaltung und Forstgesetzgebung sind nunmehr Sache des Reiches. Die Festlegung der Einzelheiten bleibt dem kommenden Reichsforstgesetz vorbehalten.

Schlußbemerkung.

Damit wurde im großen und ganzen dargelegt, welche landes- und reichsrechtliche Strafvorschriften den Schutz des deutschen Waldes gewährleisten sollen. Die zahlreichen Verschiedenheiten und die große Zersplitterung des deutschen Forstrechts ließen schon seit langem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung laut werden, aber infolge vielfacher Hemmnisse geschah praktisch wenig, um diesen auf die Dauer untragbaren Zustand zu beheben. Erst der nat.-soz. Staat nahm tatkräftig die Arbeiten für ein neues deutsches Forstrecht auf und brachte einige Gesetze heraus, die bis zur Fertigstellung der endgültigen gesetzlichen Regelung den Schutz des Waldes gewährleisten sollen. Diese bisher erfolgten Neuerungen auf dem Gebiete des Forstrechts wurden bereits behandelt. Der nachfolgende Abschnitt soll einen Überblick geben über die Vorarbeiten und Entwürfe, die das kommende Recht und besonders das Forstrecht zum Gegenstand haben und die die geplante Regelung dieser Materie erkennen lassen.

C. 3. Abschnitt: **Der strafrechtliche Schutz des deutschen Waldes de lege ferenda.**

§ 18. Die Bedeutung des deutschen Waldes in Gegenwart und Zukunft.

a) Im allgemeinen.

Der bisher gewonnene Überblick über die Vielzahl der Gesetze und Vorschriften, die den Schutz des deutschen Waldes in strafrechtlicher Hinsicht bezwecken, lassen erkennen, daß man seine große Bedeutung für das deutsche Volk nie verkannt hat; es zeigt sich aber auch, daß für die Zukunft eine einheitliche und durchgreifende Neuordnung dieser zahllosen Bestimmungen in einem umfassenden Reichsforstgesetz nicht zu umgehen ist. Die Rolle, die der Wald im Leben unseres Volkes spielt, ist nicht geringer geworden, im Gegenteil, gerade zur Jetztzeit richtet sich das besondere Augenmerk auch auf ihn.

Heute, wo Deutschland vielfach nicht auf seine ausländischen Rohstoffmärkte zurückgreifen kann, sondern Rohstoffe im eigenen Lande beschaffen muß, ist die Frage der Bedarfsdeckung der deutschen Volkswirtschaft eine mitunter schwierige geworden. Daher müssen die rohstofferzeugenden Teile der deutschen Volkswirtschaft es sich angelegen sein lassen, ihre Erzeugnisse mengen- und wertmäßig auf einem hohen Stand zu halten. Der Fluß des deut-

schen Wirtschaftslebens muß auch unabhängig vom Ausland in Gang gehalten werden. Der Erreichung dieses Ziels dient die Gesetzgebung[1]). Dabei sind bisweilen Eingriffe in das Eigentum und in die persönliche Verfügungsfreiheit des Einzelnen zum Wohle der Gesamtheit nicht zu vermeiden. — Gerade für die Tätigkeit des Waldbesitzers ist es von nicht geringer Bedeutung, daß diese „nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen darf, sondern im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen muß"[2]).

Im Rahmen der Aufgaben der deutschen Volkswirtschaft kommt, wie erwähnt, eine nicht geringe Bedeutung dem deutschen Wald zu. Ihn leistungsfähig zu erhalten und seinen Ertrag zu steigern, ist daher von größter Wichtigkeit.

Deutschland kann seinen Bedarf an Holz nicht vollständig selbst decken. Jährlich müssen etwa 10—15 Millionen Festmeter Holz (meist Nadelholz) aus dem Ausland eingeführt werden[3]). Das kostet natürlich Devisen, mit denen wir ohnehin sparsam umgehen müssen. Dieser Umstand, verbunden mit der Notwendigkeit eine möglichste Unabhängigkeit vom Weltmarkt zu erreichen (die noch keine Autarkie zu sein braucht), lassen eine Herabminderung der Holzeinfuhr wünschenswert erscheinen. Schon aus diesen Gründen ist es nötig, dem Wald einen bevorzugten Schutz angedeihen zu lassen. Hinsichtlich der sonstigen Bedeutung des Waldes gilt das am Anfang der vorliegenden Arbeit Gesagte.

Eine Hebung der Holzerzeugung (natürlich nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und nicht durch Raubbau) ist auch deswegen geboten, weil für Zwecke der Wehrmacht, der Reichsautobahnen usw. viel holzbestandenes Land erforderlich ist und so die Waldflächen vermindert werden.

b) Im Rahmen des Vierjahresplanes.

Der vom Führer und Reichskanzler am Parteitag im Sept. 1936 verkündete Vierjahresplan verlangt die Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte und die Mobilisierung sowie den Einsatz aller Rohstoffquellen, die zur Verfügung stehen. Nur so kann er von Erfolg begleitet sein und die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit des deutschen Volkes gewährleistet werden. In diesem Rahmen hat auch der deutsche Wald eine hohe Bedeutung.

Neben der bisherigen Rolle, die das Holz als Nutz- und Brennholz spielte, stellt der Waldbestand, wie oben bereits angedeutet, eine wertvolle Rohstoffquelle dar.

Es muß besonders hingewiesen werden auf die chemische Verarbeitung des Holzes zu Zellstoff, Kunstseide und Zellwolle, zu Zucker und dem uns so sehr fehlenden Futtereiweiß in Hefeform. Fast ebenso wichtig ist seine Verwendbarkeit als Treibstoff, wobei es nur den vierten Teil der Betriebskosten von Benzin bei gleicher Betriebszuverlässigkeit erfordert. Die deutsche Forstwirtschaft trägt also dazu bei, die Einfuhr von Treibölen, Futtermitteln, Spinn- und Flechtstoffen, Terpentinölen, Harzen, Lack, Gerbstoffen, Korkrinde usw. zu vermindern. Neuerdings ist auch die Einfuhr der tropischen Schwerhölzer entbehrlich geworden durch die Umwandlung deutscher Hölzer im Dampfpreßverfahren[4]). Dadurch gewinnt die Steigerung des Holzertrags der deutschen Forsten eine erhöhte Bedeutung.

§ 19. Der Schutz des deutschen Waldes in der Strafrechtsreform.

In den Berichten über die Beratungsergebnisse der amtlichen Strafrechtskommission wird der Schutz des Waldes als zum Abschnitt „Angriffe auf das Volksgut" behandelt. Man

---

1) Jänsch, S. 1.

2) Punkt 10 des Programms der NSDAP.

3) Die Deckung des deutschen Nutzholzbedarfs aus eigener Erzeugung wird mit 62,5% beziffert. (Otto Brandt, S. 54).

4) Aus der Rede des Min.-Präs. Ludw. Siebert über Bayerns Forstwirtschaft im Januar 1937.

geht aus von dem im nat.-soz. Parteiprogramm verankerten Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" und vertritt den Gedanken des staatlichen Obereigentums hinsichtlich bestimmter, für die Allgemeinheit wirtschaftlich oder ideell besonders wertvoller Erzeugnisse der Natur oder menschlicher Tätigkeit, die dem Volke erhalten oder zu seinem Nutzen verwertet werden sollen. Der Entwurf der Strafrechtskommission bezeichnet sie als körperliche Güter. Darunter fällt auch der Wald.

Während früher der Schutz von Gütern, die von völkischem Wert sind, nur in Nebengesetzen geregelt war und die Auffassung über den Eigentumsbegriff eine starke Bindung solchen Privateigentums an die Interessen der Gesamtheit kaum zuließ[5]), richtet der nat.-soz. Staat sein Augenmerk besonders auf die Erhaltung und den Schutz dieser Güter. Auch im nat.-soz. Staat wird das Privateigentum garantiert, aber es trägt für den Einzelnen die Verpflichtung in sich, es im Interesse der Gesamtheit zu gebrauchen; es stellt die Energiequelle des Einzelnen für seine Betätigung im Dienste der Volksgemeinschaft dar. Der Gedanke des staatlichen Obereigentums kam bereits im Reichswaldverwüstungsgesetz vom 18.I.34 und im Reichsnaturschutzgesetz vom 26.VI.35, sowie in verschiedenen anderen Gesetzen, zum Ausdruck.

Unter diesem Gesichtspunkt wird auch in Hinkunft das deutsche Volksgut, besonders der deutsche Wald, strafrechtlich geschützt.

In der Denkschrift des Preußischen Justizministers vom Jahre 1933 (S. 74) wird der Vorschlag gemacht, einen besonderen Abschnitt zum Schutze des Volksgutes zu schaffen. Sie faßt unter dem Titel „Angriffe auf sachgebundene Volksgüter" eine Reihe von Tatbeständen aus der Nebengesetzgebung unter dem Rechtsgedanken des staatlichen Obereigentums zusammen.

Die amtliche Strafrechtskommission hat eine Anzahl von Tatbeständen, welche die preußische Denkschrift ebenfalls in diesen Abschnitt aufnehmen wollte, ausgeschieden und als nicht in den Zusammenhang gehörig anderweitig untergebracht (wie z.B. Brandstiftung und Überschwemmung, die in den Abschnitt „Gemeingefährliche Handlungen" gehören). Der Entwurf der amtlichen Kommission hat nur die wichtigsten Strafvorschriften aus den strafrechtlichen Nebengesetzen aufgenommen. Die einschlägigen Übertretungstatbestände der Nebengesetzgebung sind deshalb zur Aufnahme in das Strafgesetzbuch nicht geeignet, weil im neuen Strafgesetzbuch nur Verbrechen und Vergehen im Sinne der heutigen Einteilung der strafrechtlichen Handlungen enthalten sein sollen. Aber auch die Verbrechens- und Vergehenstatbestände können nicht sämtlich aus den strafrechtlichen Nebengesetzen herausgelöst und übernommen werden, weil die Strafvorschriften meist in engstem Zusammenhang mit anderen Vorschriften stehen, auf die der Tatbestand verweisen muß[6]).

Um zu vermeiden, daß durch die Hereinnahme nebengesetzlicher Straftatbestände in das künftige Strafgesetzbuch die innere Geschlossenheit eines die Materie abschließend regelnden Nebengesetzes zerstört wird, hat die amtliche Kommission die Straftatbestände, die in das Strafgesetzbuch übernommen werden sollen, auch in den Nebengesetzen belassen. Man hat lediglich dort die bisherigen eigenen Strafdrohungen beseitigt und an deren Stelle darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Bestrafung gemäß § ... des Strafgesetzbuchs erfolgt[7]).

[5]) Art. 153/III der RV.: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste" hatte lediglich programmatische, aber keine praktische Bedeutung.

[6]) Dürr-Rietzsch: „Angriffe auf das Volksgut" in: „Das kommende deutsche Strafrecht", 2. Lesung, S. 250.

[7]) So Grau, Deutsches Strafrecht 1936, S. 226/227.

Die Tatbestände im Einzelnen.

a) Waldverwüstung- und -gefährdung.

Der genannte Abschnitt normiert vor allem das Verbot der Waldverwüstung und der Waldgefährdung.

Die Strafvorschrift in § 3 Abs. 1 des Reichswaldverwüstungsgesetzes soll in folgender verallgemeinerter Fassung in das neue Strafgesetzbuch übernommen werden: „Wer entgegen den zum Schutze des Waldes erlassenen Vorschriften Waldbestände abholzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes erkannt werden, auch wenn es keinem an der Straftat Beteiligten gehörte".

Es handelt sich also um eine Blankettvorschrift, die erst durch einschlägige Bestimmungen ausgefüllt werden soll, sei es durch landesrechtliche Vorschriften, sei es ausschließlich durch das kommende umfassende Reichsforstgesetz.

Die Strafdrohung der Vorschrift richtet sich nur gegen Privatwaldbesitzer; Zuwiderhandlungen gegen innerdienstliche Anordnungen der staatlichen, einer gemeindlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verwaltung sollen nicht darunter fallen[8]). Die Gründe für eine derartige Beschränkung wurden bereits bei der Besprechung des RWG. dargelegt.

Diese Strafbestimmung wurde dann insofern erweitert, als neben der Ausführungshandlung des verbotenen Abholzens auch die Unterlassung gebotenen Aufforstens Aufnahme gefunden hat. Auch in der Unterlassung der vorgeschriebenen Aufforstung kann die Verwüstung des Waldes bestehen.

Anstelle der Einziehung ist sodann die Verfallerklärung des zu Unrecht gefällten Holzes vorgesehen. „Nachdem die Einziehung als sichernde Maßnahme gegen Sachen ausgestaltet ist, von denen ihrer Natur nach oder in der Hand des Täters eine Gefahr droht, kam sie hier nicht mehr in Betracht. Soll das Eigentum an dem Holz, das der Täter durch eine Straftat erlangt hat, dem Reiche zugeführt werden, so ist die Verfallerklärung der gebotene Weg. Sie ist Strafe, die dazu bestimmt ist, dem Täter das „unrechte Gut" wieder abzunehmen"[9]).

Dem Schutz des Waldes dient ferner eine Strafbestimmung gegen Waldgefährdung, die dem § 310 a StGB. in der Fassung der Novelle vom 28.VI.1935 entspricht. Das Wort „verbotenes" vor Rauchen oder Anzünden von Feuer hat die amtliche Kommission als überflüssig gestrichen, da der Wald auch durch erlaubtes Rauchen oder Feueranzünden in Gefahr gebracht werden kann[10]). Das bedeutet keine Änderung gegenüber § 310 a StGB., da die Generalklausel dieser Vorschrift auch die Herbeiführung einer Brandgefahr durch erlaubtes Rauchen usw. mit erfaßt und unter Strafe stellt. Es ist ohne Belang, ob die Wald-, Heide- oder Moorflächen dem Täter oder einem Dritten gehören. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzesvorschlages ergibt, muß es sich um eine auf den Einzelfall abgestellte konkrete Gefährdung handeln. Eine abstrakte Gefährdung, also das bloße Rauchen und Feueranzünden, erfüllt den Tatbestand des Delikts nicht, kann aber nach polizeilichen Vorschriften, die subsidiär gelten, strafbar sein. Die Strafvorschrift gegen Waldgefährdung steht als bloßes Gefährdungsdelikt zu den Brandstiftungstatbeständen im Verhältnis der Subsidiarität.

Der Abschnitt regelt u. a. auch noch den Frevel gegen den Naturschutz. Der Vorschlag der Kommission entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.VI.1935. In Anlehnung an das Verbot des § 16 dieses Gesetzes stellt Abs. 1 des

---

[8]) Dürr-Rietzsch, S. 253.
[9]) Dürr-Rietzsch, S. 258.
[10]) Dürr-Rietzsch, a.a.O.

Kommissionsvorschlags die unbefugte Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines behördlich geschützten Naturdenkmals oder die unbefugte Vornahme von Veränderungen in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unter Strafe. Die Blankettstrafvorschrift des Abs. 2 entspricht dem § 21/I Ziff. 1a des Reichsnaturschutzgesetzes.

Schließlich ist auch noch das Verbreiten von Tier- und Pflanzenseuchen unter Strafe gestellt. Dadurch soll die Blankettbestimmung des § 328 StGB. und zugleich die verschiedenen Sonderbestimmungen des einschlägigen Nebenstrafrechts entbehrlich gemacht werden[11]).

b) Gemeingefährliche Handlungen.

Besondere Erwähnung verdienen noch jene Delikte, die man unter dem Begriff „gemeingefährliche Handlungen" zusammenfaßt.

Die amtliche Strafrechtskommission formulierte den Begriff der Gemeingefahr als „eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt". In Betracht kommen vor allem die §§ 306—308 RStGB., deren jetzige Fassung unbefriedigend ist. Demnach ist z.B. heute jemand nicht wegen Brandstiftung strafbar, der seinen eigenen Wald in Brand setzt, „auch wenn dadurch sich im Wald ohne seine Kenntnis aufhaltende Menschen in Lebensgefahr geraten, sofern es nur ausgeschlossen ist, daß sich das Feuer einem gegen Brandstiftung geschützten Gegenstand mitteilt; wer dagegen seine eigene alte Wohnlaube in Brand setzt, um an ihrer Stelle eine neue zu errichten, wird schlechthin mit Zuchthaus bestraft"[12]).

In der Absicht, die Tat gegen weniger strafwürdige Fälle abzugrenzen und um auf der anderen Seite alle des erhöhten Rechtsschutzes bedürftigen Fälle zu erfassen, hat die Kommission die Gemeingefahr zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Gleichzeitig wurde das Merkmal des Inbrandsetzens beseitigt. Der Tatbestand wurde zusammengefaßt wie folgt: „Wer Feuer anlegt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

In besonders schweren Fällen, so insbesondere in denen des § 307 StGB. kann auf lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe erkannt werden.

Fahrlässige Begehung ist strafbar, tätige Reue aber anerkannt[13]).

Auch diese kommenden Strafbestimmungen werden in wirksamer Weise den strafrechtlichen Schutz des deutschen Waldes ergänzen.

§ 20. Das kommende Reichsforstgesetz.

Das schon seit einiger Zeit angekündigte umfassende Reichsforstgesetz wird eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung des gesamten deutschen Forstrechts bringen. Es wird die zahlreichen Forstdiebstahl- und Forstpolizeigesetze ersetzen und eine durchgreifende Neuregelung dieser Materie bringen. Richtungweisend für die im Interesse des Volksganzen dem einzelnen Waldbesitzer auferlegten Beschränkungen ist vor allem das Reichswaldverwüstungsgesetz, dessen Grundsätze auch im neuen Reichsforstgesetz zum Ausdruck kommen werden. Dabei sollen nicht zwingend alle Besonderheiten geregelt werden, sondern das Gesetz wird „unter kluger Berücksichtigung des geschichtlich Gewordenen den betreffenden Landesstellen der ... Reichsforstverwaltung die Möglichkeit lassen, die örtlichen Verhältnisse bei Durchsetzung der großen Ziele der Waldwirtschaft zu berücksichtigen"[14]). Es wird ganz klar zum

---

[11]) Dürr-Rietzsch, S. 260.
[12]) „Das kommende Strafrecht", 1. Les., bes. T., S. 208.
[13]) „Das kommende Strafrecht", 1. Les., bes. T., S. 208.
[14]) Jänsch, S. 47.

Ausdruck kommen, daß jeder Waldbesitzer sich als Treuhänder des deutschen Volkes zu betrachten und dementsprechend zu handeln hat. Gerade beim Privatwald ist ja noch eine erhebliche Leistungssteigerung möglich und nötig.

Aufstellung von Wirtschaftsplänen, sachverständige Leitung bei Mittel- und Großbetrieben, Gründung von Waldgenossenschaften für Kleinbetriebe, die sich schlecht rentieren (Amtsgenossenschaften), Teilungsverbote u. dgl. m. sind Punkte des forstpolitischen Programms, das dadurch verwirklicht werden soll[15]).

Auch die Verletzungsdelikte (Forstrechtsverletzungen), die Dritte begehen und deren wichtigstes der Forstdiebstahl ist, werden einheitlich geregelt werden und Aufnahme in das Gesetz finden. Gerade die Erörterung des Forstdiebstahls hat gezeigt, welche Zersplitterung das deutsche Forstrecht aufweist und wie dringend notwendig eine Neuordnung ist.

Wie sich aus den Berichten der amtlichen Strafrechtskommission ergibt (s. weit. oben), wird das neue Strafgesetzbuch auch die Strafbestimmungen über die hier einschlägigen Delikte enthalten. Auf Einzelheiten der in den verschiedenen Nebengesetzen geregelten Materien wird es nicht eingehen, sondern diese werden bezüglich der Strafdrohungen auf das Strafgesetzbuch verweisen.

Die Voraussetzungen für die Erlassung des Reichsforstgesetzes sind gegeben im Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.I.1934 und im Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 8.III.1934, das die organisatorische und verwaltungsmäßige Einheit auf diesem Gebiete schuf und ein wichtiges Stück Reichsreform darstellt.

Es steht zu hoffen, daß das Reichsforstgesetz in Bälde herauskommt, und den Schlußstein setzt unter eine Entwicklung, die im Forstrecht und besonders im Forststrafrecht zu großen Verschiedenheiten geführt und manche Hemmnisse für eine erfolgreiche Forstwirtschaft gebracht hat. Damit wird auch ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zu einem neuen deutschen Recht zu Nutz und Frommen des deutschen Volkes getan.

---

[15]) Vgl. W. Köhler im Forstarchiv, S. 192 und Vortrag von Dr. Kurt Mantel in d. forstwissenschaftl. Fachschaft Dresden am 26.II.1934.